



Universität Potsdam

# Beiträge zu einer vergleichenden Soziologie der Polizei

hrsg. von  
Jonas Grutzpalk  
Anja Bruhn  
Julia Fatianova  
Franziska Harnisch  
Christiane Mochan  
Björn Schülzke  
Tanja Zischke

Universitätsverlag Potsdam



## Beiträge zu einer vergleichenden Soziologie der Polizei



# **Beiträge zu einer vergleichenden Soziologie der Polizei**

herausgegeben von  
Jonas Grutzpalk  
Anja Bruhn  
Julia Fatianova  
Franziska Harnisch  
Christiane Mochan  
Björn Schülzke  
Tanja Zischke

Universitätsverlag Potsdam

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

**Universitätsverlag Potsdam 2009**

<http://info.ub.uni-potsdam.de/verlag.htm>

Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam  
Tel.: +49 (0)331 977 4623 / Fax: 4625  
E-Mail: [verlag@uni-potsdam.de](mailto:verlag@uni-potsdam.de)

Das Manuskript ist urheberrechtlich geschützt.

Online veröffentlicht auf dem Publikationsserver der Universität Potsdam

URL <http://pub.ub.uni-potsdam.de/volltexte/2009/2784/>

URN [urn:nbn:de:kobv:517-opus-27846](http://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:kobv:517-opus-27846)

[<http://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:kobv:517-opus-27846>]

Zugleich gedruckt erschienen im Universitätsverlag Potsdam:  
ISBN 978-3-940793-74-4

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort	6
Erhard Stölting	
<b>Geleitwort zur Soziologie der Polizei</b>	7
Jonas Grutzpalk, Anja Bruhn, Julia Fatianova, Franziska Harnisch, Christiane Mochan, Björn Schülzke, Tanja Zischke	
<b>Einleitung und Begriffsbestimmung</b>	13
Christiane Mochan	
<b>Ungesetzlicher Gewaltgebrauch durch die Polizei</b>	18
Franziska Harnisch & Anja Bruhn	
<b>Ehrenmorde als mutierte Blutrache</b> <b>Die Gleichzeitigkeit von Polizei und Blutrache in der</b> <b>globalisierten Welt</b>	33
Tanja Zischke	
<b>Liktoren</b> <b>Polizei im alten Rom?</b>	55
Julia Fatianova	
<b>Opritschnina</b> <b>Orden des Schreckens oder Vorstufe eines russischen</b> <b>Polizeiwesens?</b>	70
Mathias Graßmann	
<b>Die Polizei in der Bundesrepublik Deutschland</b> <b>Begriffsbestimmung und Entwicklungslinien 1945 bis 1990</b>	89
Saskia Ellenbeck	
<b>Polizei im Orient</b> <b>Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in Kambodscha</b>	108
Jonas Grutzpalk	
<b>Mutawa</b> <b>Eine islamische Polizei in Saudi-Arabien</b>	121
Björn Schülzke	
<b>Die Sicherheitskräfte der USA</b> <b>Ein Einblick in die Geschichte und Struktur</b>	132
Frederick Sixtus	
<b>Interpol und Europol</b> <b>Vorboten einer Weltpolizei?</b>	148
Jonas Grutzpalk, Anja Bruhn, Julia Fatianova, Franziska Harnisch, Christiane Mochan, Björn Schülzke, Tanja Zischke	
<b>Schlussfolgerung</b>	164

# Vorwort

Im Sommersemester 2007 fand an der Universität Potsdam ein Blockseminar zum Thema "Soziologie der Polizei" statt. Viele Referate hierzu erwiesen sich als dermaßen interessant, dass ich auf die Idee kam, einen Sammelband der Seminarbeiträge zu veröffentlichen. Mir stand dabei ein Redaktionsteam aus sechs Studierenden zur Seite. In mitunter zähem Ringen überarbeiteten wir die Texte so, dass sie nunmehr einen zusammenhängenden Beitrag zur kulturell vergleichenden Soziologie der Polizei darstellen. Daher der knappe Titel dieses Bandes.

Ich möchte Anja Bruhn, Julia Fatianova, Franziska Harnisch, Christiane Mochan, Björn Schülzke und Tanja Zischke für ihr weit über den Universitäts-Alltag hinausgehendes Engagement danken. Ebenso danke ich Prof. Stölting für das freundliche Geleitwort und dem Universitätsverlag Potsdam für die Möglichkeit der Veröffentlichung dieses Sammelbandes.

Jonas Grutzpalk

Berlin, 29. Dezember 2008



Erhard Stölting

## **Geleitwort zur Soziologie der Polizei**

Unter deutschen Sozialwissenschaftlern gibt es noch immer eine bemerkenswerte Scheu, sich mit jenen Einrichtungen der Gesellschaft forschend zu beschäftigen, die das staatliche Gewaltmonopol garantieren und ausüben sollen – also, neben der Armee auch der Polizei. Das hat mehrere Gründe:

Die Sozialwissenschaften sind als solche mit der modernen Gesellschaft entstanden und teilen mit ihr eine implizite Fortschrittsidee. Ihr zufolge werden die modernen Gesellschaften im Laufe ihrer Entwicklung immer friedlicher. An der Stelle von Gewalt treten zunehmend einfühlende Erziehung und rationale Argumentation, die große und kleine gesellschaftliche Konflikte lösen helfen. So sahen es viele Gründungsväter der Soziologie wie etwa Auguste Comte, Herbert Spencer oder Émile Durkheim. Für sie alle war die doch noch vorhandene Gewalt ein überholtes Relikt archaischer Zustände.

Das wirkt zwar menschenfreundlich, aber die Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts hat gezeigt, dass Gewalt keineswegs nur archaisch und vormodern ist. Sie zeigte auch, dass die Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopols und damit der öffentlichen Friedlichkeit auf den Einsatz legitimer und legaler Gewalt angewiesen bleibt. Aus diesem Grunde sind die Einrichtungen staatlicher, ordnungswahrender Gewaltfähigkeit ebenso präsent wie die Phänomene, gegen die sie eingesetzt werden sollen. Die Polizei nicht zu erforschen bedeutet, einen wesentlichen Bereich der Gesellschaft unbeachtet zu lassen.

Natürlich könnten Ergebnisse, zu denen man bei einer sozialwissenschaftlichen Annäherung an die Polizei gelangt, auch deren Arbeit verbessern. In einem demokratischen Rechtsstaat läge darin ja auch nichts Bedrohliches. Und da auch kein Staat je perfekt sein kann, hätte eine solche Forschung auch kritisch zu sein. Lange Zeit allerdings herrschte in unterschiedlicher Verdünnung aber auch die anarchistische Vorstellung, die Polizei sei stets der Büttel einer herrschenden Klasse und daher der Feind schlechthin. Der Staat löse nicht das Problem der Gewalt, er sei dessen Quelle. Die mildere Version des Glaubens an die progressive Friedlichkeit der Welt unterstellte daher,

dass die Polizei eben nicht progressiv sei und ihre Untersuchung verwerflich.

Die Polizei, um die es in diesem Sammelband geht, enthält wie alle arbeitsteiligen Organisationen implizite Ambivalenzen. Im Organisationsmodell Max Webers sind diese Gefahren durch die Differenzierung von Gestaltungskompetenz und Ausführung ausformuliert worden, die sich aus dem Idealtypus rationaler Herrschaftsorganisation ergibt.<sup>1</sup> Auf allen Ebenen aller Organisationen sind Menschen mit ihren Vorstellungen von Recht und Unrecht, mit ihren Vorlieben und Abneigungen, mit ihren moralischen und charakterlichen Stärken und Schwächen tätig. Zwar werden sie auch jenseits ihrer immer mitzudenkenden individuellen Eigennützigkeit durch ihre jeweilige Position und ihre jeweiligen Aufgaben mitgeprägt. Innerhalb ihrer Rollen bleiben sie aber individuell und kommunizieren auch informell über die dienstlichen Angelegenheiten und über das Leben im Allgemeinen. So entstehen in sich differenzierte Organisationskulturen, in denen die von oben kommenden Regelungen nicht nur angewendet, sondern auch ausgelegt werden. Auch die Polizeien dieser Welt haben in diesem Sinne ihre erforschbaren und in sich vielseitigen Sonderkulturen.

Die Gefahr, dass sich eine Organisation auf diese Weise verselbständigt und sich von ihrer Leitungsspitze nicht mehr kontrollieren oder steuern läßt, ist beachtlich aber nicht vermeidbar. Sie setzen dann aber die von Max Weber in seinem Idealtypus rationaler Organisation aufgestellten Regeln außer kraft, nach denen die Führung ihren Willen mit Hilfe der ihr unterstellten Organisation umsetzen können soll. So können zwar nicht Fehlentwicklungen, wohl aber Hilflosigkeit vermieden werden.

An Wirtschaftsunternehmen kann man das unmittelbar einsichtig machen. Läßt sich ein Unternehmen von seiner Leitung nicht mehr kontrollieren, geht es zugrunde. Das gilt – im politischen Bereich – auch für die Kontrolle der Verwaltungsorganisation. Der sich im Parlament artikulierende demokratische Wille soll nach einer Entscheidung der Spitze mit Hilfe der Staatsverwaltung umgesetzt werden. Wo sich aber dieses Instrument verselbständigt, endet der demokratische Wille, und die Willkür der unteren Instanzen kann sich entfalten. Weder der de-

---

<sup>1</sup> Max Weber: *Wirtschaft und Gesellschaft*, Tübingen (Mohr Siebeck) 1972, 1. Teil, Kap. III, §§3-5; 2. Teil, Kap. IX, 1. und 2. Abschnitt; 8. Abschnitt.

mokratische Wille noch die wirtschaftliche Klugheit lassen sich mithin ohne ihre Verwaltungsinstrumente nicht durchsetzen; und doch sind sie strukturell gefährdet. Dieses Problem läßt sich nie endgültig beseitigen – man muß es kennen und damit umgehen.

Es ist ja aus der Soziologie informeller Organisationsstrukturen auch von anderen Kontexten her vertraut. Auf der einen Seite soll es auf die formell gesetzte Ordnung ankommen; die informellen organisatorischen Strukturen erscheinen dann zunächst als aufzuhebende Störung. Aber sie sind nicht nur hartnäckig, sondern auch notwendig. Alle Organisationen, auch die Polizei, sind lebendige Lebenswelten, in denen gehofft, gedacht, gezürnt und interagiert wird. Ohne informelle Strukturen können die formellen Organisationen nicht funktionieren – und streng genommen auch nicht ohne den Regelbruch.<sup>2</sup> Wie wichtig die informelle Seite ist, wird daran deutlich, dass eines der wirksamsten Kampfinstrumente der Beschäftigten noch immer der Dienst nach Vorschrift ist.

Die gleichen informellen Strukturen, die – einschließlich mittels freihändiger Regelauslegung oder des Regelbruchs – das Funktionieren des Ganzen sichern, bedrohen es allerdings auch. Das gilt auch für die Polizei. Sich verselbständigende Sicherheitsapparate sind in vielen Ländern dieser Welt ein Problem. Radikal kommt dies in scheiternden oder gescheiterten Staaten zum Ausdruck, in denen die bewaffneten Organe zu Milizen werden, die aus ideologischen oder wirtschaftlichen Motiven auf eigene Rechnung die Bevölkerung drangsaliieren und ausplündern.

Aber auch das Gegenteil ist denkbar: Sicherheitsorganisationen, die sich nicht verselbständigen, können von einem unkontrollierten Zentrum aus öffentlich unkontrolliert eingesetzt werden. Viele Diktaturen stützen gerade darauf ihre Macht.

Das Grundproblem hat damit eine zugleich strukturelle und historische Dimension. Bewaffnete, die eine Person oder eine Institutionen schützen, gab es, man ist fast versucht zu sagen, schon immer. Denn eine herausragende Person – oder eine herausragende Institution – sind stets in besonderer Weise bedroht. Natürlich sollen die Wächter be-

---

<sup>2</sup> Günther Ortman: Regel und Ausnahme. Paradoxien sozialer Ordnung, Frankfurt a.M. (Suhrkamp) 2004.

sonders loyal und treu sein. Ganz sicher ist ihre Loyalität aber nie gewesen.

Verschwörungen gegen die zu schützende Person oder Institution hat es aber gerade unter den Wächtern immer wieder gegeben. Attentäter kamen oftmals gerade aus deren Kreis. Die Wächter wurden daher immer auch in besonderer Weise kontrolliert und sozial von der umgebenden Welt abgeschottet – aber auch privilegiert. Jeder einzelne Wächter war ersetzbar und sollte das wissen; nur als Gruppe waren die Wächter unersetzbar.<sup>3</sup>

Die Wächter stellten aber nicht nur den Schutz der herausragenden Person oder Institution sicher, sie konnten auch gegen andere eingesetzt werden – Gegner, Dissidenten, Zahler usw. Ihr Prestige war damit immer ambivalent. Sie verbreiteten Furcht, sie trugen die Aura der Macht, die durch ihre soziale Absonderung und Markierung verstärkt wurde. Zugleich jedoch war ihre soziale Position prekär.<sup>4</sup> Wo die herrschende Person oder die herrschende Institution in der Gesellschaft als illegitim angesehen wurde, konnten ihre Bewaffneten als besonders angsteinflößend erscheinen; ansonsten ließen sie sich heroisieren. Von außen gesehen haftete ihnen eine Ambivalenz zwischen Gefährlichkeit und beneideter Macht selbst dort an, wo sie prinzipiell als positiv erschienen.<sup>5</sup>

Damit waren die Wächter auch sozial bestimmbar. Sie kamen eben nicht aus den gesellschaftlichen Führungsschichten, obwohl sie dank ihrer privilegierten Position zuweilen in die Führungsschichten aufsteigen konnten. Ihre relative soziale Isolation begünstigte das Entstehen eines besonderen Gruppengeistes, der Binnensolidarität beförderte. Nach innen hin herrschten dann eine intensive soziale Kontrolle und eine starke wechselseitige Verpflichtung auf internes Vertrauen. Aus diesem Geist entstand eine interne Verbundenheit unter den Wächtern, die Verschwörungen möglich und jede Kontrolle von außen oder oben schwierig machte.

---

<sup>3</sup> Heinrich Popitz: Prozesse der Machtbildung, Tübingen (Mohr Siebeck) 1968

<sup>4</sup> Vgl. zur sozialen Position der Büttel in der vormodernen Gesellschaft: Werner Danckert, Unehrlische Leute. Die verfemten Berufe, Bern (Francker) 1963.

<sup>5</sup> Das machte sie auch den mittleren Rängen der Gegenseite vergleichbar, vgl. Erhard Stölting, Projektive Faszination und die soziale Konstruktion von Individualität, in: Sozialer Sinn: Zeitschrift für hermeneutische Sozialforschung 1, 2000, 121-133.

Neben der Bereitstellung legaler Gewalt spielten immer auch Informationen eine Rolle. Im Kriegswesen erkundeten Kundschafter die Bewegungen der Gegner und ihre Absichten. Nach innen stützte sich Herrschaft stets auch auf das Wissen um verborgene Vorgänge und gefährliche Strömungen innerhalb der eigenen Gesellschaft. Die Kundschaftertätigkeit, die sich im Krieg nach außen richtete, richtete sich hier nach innen. Wenn sich Oppositionelle zum eigenen Schutz geheim organisierten, wurde auch die Tätigkeit der Kundschafter geheim.<sup>6</sup>

Das Informationssammeln aber richtete sich keineswegs nur auf oppositionelle oder staatsfeindliche Aktivitäten. Seit der Errichtung der stehenden Heere, hatte sich der staatliche Finanzbedarf nicht nur erhöht, sondern auch präzisiert. Die Wirtschaftsaktivität der Untertanen sollte im Interesse der Steuereinnahmen genau beobachtet und erinnert werden. Der staatswissenschaftliche Strang der Sozialwissenschaften nahm hier seinen Ausgang. Die Arbeit von Historikern, Statistikern und Polizisten begann sich nunmehr öfters methodisch zu überschneiden. Die Polizei wurde zuständig für die Sicherung der Sachverhalte, die Justiz für ihre Subsumtion unter juristische Tatbestände und ihre Beurteilung. Das Bewußtsein, dass Gewalt in Verhören zu Geständnissen, aber nicht notwendig zur Wahrheit führt, humanisierte und verfeinerte die Untersuchungsmethoden. Die Verpflichtung auf Beweise oder wenigstens auf unabweisbare Indizien, näherte die Methoden denen der Sozialwissenschaft an.<sup>7</sup>

Dies ist auch einer der Gründe, weshalb reale und fiktive Verbrechen für die Untersuchung von Gesellschaften besonders aufschlußreich sind. Das bedeutet nicht, dass sie sich ohne weiteres auf ganze Gesellschaften hin generalisieren lassen. Es werden aber gerade in ihnen gesellschaftliche Regelungen und Selbstverständlichkeiten erkennbar. Vom Regelbruch und seiner Bekämpfung läßt sich also auf die als gültig unterstellten Regeln zurückschließen. Die Kriminalliteratur aber

---

<sup>6</sup> Robert Darnton, Finding a Lost Prince of Bohemia, in: The New York Review of Books, vol. 55, No. 5, April 3, 2008. Erik Grawert-May, Zur Geschichte von Polizei- und Liebeskunst. Versuch einer anderen Geschichte des Auges, Tübingen (Gehrke & Poertner) 1980.

<sup>7</sup> Michel Foucault: Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt a.M. (Suhrkamp) 1977; Petra Neuenhaus: Max Weber und Michael Foucault. Über Macht und Herrschaft in der Moderne, Pfaffenweiler (Centaurus) 1993.

auch die Kriminalität selbst können zum kognitiven Schlüssel für ganze Gesellschaften werden.<sup>8</sup>

Die Scheu von Sozialwissenschaftlern, sich mit der Polizei und anderen gesellschaftlichen Einrichtungen, die scheinbar dem Bild radikaler Friedlichkeit widersprechen, forschend zu beschäftigen, offenbart also letztlich eine Scheu vor der Erkenntnis überhaupt.

Dieser Scheu entgegenzuwirken ist eine lohnende Aufgabe, die sich der vorliegende Sammelband implizit zur Aufgabe gemacht hat. Dass es eine soziologische Lehrveranstaltung war, aus deren Arbeit er entstand, ist dabei besonders erfreulich.

---

<sup>8</sup> Erhart Stölting, Verbrechen, Korruption und der pessimistische Blick. Sowjetische Kriminalromane als soziologisches Erkenntnismittel, in: Osteuropa-Info, Nr. 73/74, 1988, S. 16-35, Claudia Dreke, Erhard Stölting: Helden und Schwächlinge. Männerbilder in der Fernsehserie Polizeiruf 110, in: Sylka Scholz, Weertje Willms (Hg.), Postsozialistische Männlichkeiten in einer globalisierten Welt, Münster (Lit) 2008, 37- 57.

Jonas Grutzpalk, Anja Bruhn, Julia Fatianova, Franziska Harnisch,  
Christiane Mochan, Björn Schülzke, Tanja Zischke

## **Einleitung und Begriffsbestimmung**

Polizei gehört so selbstverständlich zu modernen Gesellschaften, dass sie in der sozialwissenschaftlichen Forschung kaum Beachtung findet. Dabei wirkt sie sich auf das Leben vieler Menschen aus, sei es ordnend, anordnend, schützend oder drohend. Sie wirkt in vielen sozialen Prozessen mit, tritt vielleicht mitunter gar nicht in selbst Erscheinung, sondern wird nur erwähnt („ich rufe gleich die Polizei!“), sie ist aber im modernen Leben stets präsent. Wie sie organisiert ist, erfährt man aus Polizeigesetzen, ebenso wofür sie zuständig ist.

Die an der Polizei interessierten Soziologen beschäftigen hingegen u.a. folgende Fragen: welche Rolle sie im sozialen Spiel einnimmt, woher es kommt, dass es Polizeien überhaupt gibt, wie Polizisten und polizeiisierte Gesellschaften sich selbst und ihre jeweiligen Aufgaben verstehen und umsetzen. Soziologen kann es nicht ausreichen, sich mit dem Verweis auf das Gesetz zufrieden zu geben. So wie Naturforscher den Gegenstand ihrer Untersuchung hochheben, drehen, wenden und letztlich mit ihm experimentieren, so schauen sich auch Polizeisozioologen ihr Forschungsobjekt aus unterschiedlichen Blickwinkeln an, leuchten in seine internen Kommunikationsprozesse hinein, befragen die soziale Umwelt und versuchen, anhand schon bestehender soziologischer Theorien zu verstehen, womit sie es zu tun haben.

Soziologische Polizeiforschung gibt es seit einigen Jahren (Endruweit 2003, Reichertz 2000), der Prozess der Akademisierung der Polizeiausbildung in Deutschland hat diese Entwicklung begünstigt. Weit reichende Studien über das Innenleben der Polizei wurden u.a. von Raphael Behr (2000) und Daniela Hunold (2008) vorgelegt. Es gibt historische Darstellungen der Entstehungsabläufe der Polizei (Rawlings 2002) und einiges Material zur Außenwahrnehmung der Polizei z.B. in der Öffentlichkeit (Noethen 2002). Goeschel, Heyer, Schmidbauer (1971) haben eine marxistisch geprägte Polizeisozioologie hervorgebracht (z.B.), die allerdings in der Polizei lediglich Büttel des Kapitals erkennen wollte. Es ist sicherlich wünschenswert, Polizeiforschung vermehrt vor dem Hintergrund auch anderer soziologischer

Klassiker zu betreiben, um ein differenzierteres Bild zu erhalten. Das allerdings kann der vorliegende Band nicht in vollem Umfang leisten.

Nach Ansicht der Autorinnen und Autoren dieses Bandes ist noch keine hinreichende kulturvergleichende Polizeiforschung betrieben worden. Einige Studien in diesem Bereich gibt es bereits (Knöbel 1998), doch fehlt bislang ein über die okzidentalen Gesellschaften hinausgehender Ansatz. Allzu häufig wird nämlich wie selbstverständlich davon ausgegangen, dass Polizei ein Phänomen der westlichen Moderne sei (Wolzendorf 1918, S. 9). Kulturvergleich bedeutet, ein soziales und/oder kulturelles Phänomen daraufhin zu untersuchen, wie es in anderen Gesellschaften in Erscheinung tritt. Der Erkenntnisgewinn dieser Methode ist, dass man anhand der sich aufzeigenden Gemeinsamkeiten und Unterschiede ermitteln kann, was als „typisch“ (im Sinne Max Webers<sup>1</sup>) für eine solche Institution angesehen werden kann. Zum anderen wird deutlich, welche Anforderungen welche Gesellschaften an ihre Institutionen richten und wie diese ihre Existenz so rechtfertigen können, dass sie allgemeine Anerkennung finden. Beide Motive sind originär soziologisch, weswegen der Kulturvergleich eine klassische Methode der Soziologie ist.

Die Auswahl der zu vergleichenden Kulturen stellt bei einem solchen Projekt ein Problem dar, die hinreichend beschreibende Definition des Polizeibegriffs ein anderes. Warum hier Blutrache, Likatoren, Opritschnina, Mutawa, die Polizeien in den USA, Deutschland und Kambodscha zum Vergleich herangezogen werden, lässt sich begründen. Aber es hätten selbstredend auch andere Polizeien zu einem Vergleich herangezogen werden können.

Begründend für die Auswahl waren einige Grundannahmen über die Polizei, die zugleich als Fundament für eine Begriffsdefinition gelten können:

Sicherheit: Polizei ist, so die deutschen Polizeigesetze, für die Aufrechterhaltung öffentlicher Sicherheit und Ordnung zuständig. Wie jedoch in Gesellschaften, in denen es eine „Öffentlichkeit“ im polizei-

---

<sup>1</sup> Vgl.: Weber, Max: Zwischenbetrachtungen: Theorie und Stufen und Richtungen religiöser Weltablehnung; In: Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie; Bd. 1; Tübingen: Mohr 1988; S. 537. Zum Begriff und der Methode der Idealtypisierung Vgl.: Weiß, Johannes: Max Webers Grundlegung der Soziologie; München, London, New York, Paris 1992; S. 65-80.



gesetzlichen Sinne gar nicht gibt (Habermas 1990), Sicherheit und Ordnung garantiert werden, interessiert Franziska Harnisch und Anja Bruhn, die sich mit dem Phänomen der Blutrache auseinandergesetzt haben. Max Weber (1980; S. 561) stand mit seiner These, es führe „ein stetiger Weg von der (...) der Blutfehde, (...) zu der heutigen Stellung des Polizisten“ Pate für dieses Kapitel.

Staatlichkeit: Zu Recht wird darauf abgehoben, dass die moderne Polizei an die Existenz einer differenzierten Staatlichkeit gebunden ist.<sup>2</sup> Diese Beobachtung ermuntert zu weiterführenden der Frage, wie die Polizei in verschiedenen nationalen Rechtskontexten eingerichtet ist. Während Mathias Graßmann die Polizei der Bundesrepublik Deutschland analysiert, betrachtet Björn Schülzke die Lage in den USA. Wie eine über staatliche Grenzen hinaus agierende Polizeibehörde funktionieren kann, hat Frederick Sixtus anhand der Beispiele von Europol und Interpol untersucht.

Gewalt: Polizei ist eine Körperschaft, die legitime Gewalt zum Zweck der Aufrechterhaltung öffentlicher Ordnung einsetzen darf. Die soziologische Literatur interessiert sich besonders für diese Ausübung des Gewaltmonopols (Brodeur 2002). Inwieweit dieses Interesse berechtigt ist und wie sehr polizeiliche Arbeit tatsächlich mit der Ausübung von Gewalt zu tun hat, ist für alle Beiträge in diesem Buch richtungweisend, insbesondere aber für den von Christiane Mochan über Gewalt und Polizei. Inwieweit diese Gewalt auch als staatlicher Terror ausgeübt werden kann, ist eine leitende Frage des Kapitels über die Opritschnina von Julia Fatianova.

Gehalt: Vieles spricht dafür, von Polizei dann zu sprechen, wenn ihre Mitarbeiter ein regelmäßiges Einkommen beziehen (Dell 2004, S. 13). Viele Vertreter von Vorformen der Polizei, wie z.B. der im mittelalterlichen Sachsenspiegel erwähnte Gerichtsbote, lebten hingegen von anlassbezogenen Prämien (Repgow 1991; S. 194, S. 203).<sup>3</sup> Die Liktores im Alten Rom mit ihrem regelmäßigen Einkommen durchkreuzen

---

<sup>2</sup> Eine hohe Beamtin des Brandenburger Innenministeriums definierte 2005 die Polizei wie folgt: „Die Polizei hat ihre Wurzeln in der differenzierten, den Gesetzen unterworfenen Gesellschaft. Gesetz und Polizei hängen zusammen; schon im Alten Reich der Pharaonen.“

<sup>3</sup> In Shakespeares „Much Ado about Nothing“ erschnorrt sich der für diese Beobachtung beispielhafte Constable Dogberry seine Bezahlung durch den Fürsten.

allerdings die These, dass es ein Phänomen der Moderne sei, Polizisten (so wie Soldaten<sup>4</sup>) regelmäßig zu entlohnen. Deswegen interessiert sich Tanja Zischke in ihrem Beitrag für diese antike Frühform der Polizei.

Okzident: Häufig geht die polizeisoziologische Forschung stillschweigend davon aus, dass die Polizei ein Phänomen der okzidentalen Moderne sei. Max Weber (z.B. 1988, S. 381) unterstellt orientalischen Gesellschaften, nichts mit der Polizei vergleichbares hervorgebracht zu haben. Vor diesem Hintergrund geht Jonas Grutzpalk der Frage nach, wie eine originär orientalische Polizei, nämlich die saudiarabische Mutawa, entstehen konnte. Wie die nach okzidentalen Vorbildern eingerichtete Polizei in Kambodscha arbeitet und in der Bevölkerung angenommen wird, analysiert Saskia Ellenbeck.

Ziel dieses Buches ist, durch den Vergleich der hier erfassten Polizeikulturen mehr über die Polizei als solche zu erfahren. Die o.g. fünf Aspekte können Polizei nicht abschließend beschreiben und auch die Auswahl der verglichenen Polizeien ist kritisierbar. Deshalb kann sich diese Sammlung auch nicht als abschließende vergleichende Polizeisoziologie empfehlen. Sie kann allerdings die Polizeisoziologie auf dem Feld der kulturvergleichenden Forschung bereichern.

## Literatur

Behr, Rafael: Cop Culture. Der Alltag des Gewaltmonopols; Opladen: Lese&Budrich 2000.

Brodeur, Jean-Paul: Gewalt und Polizei; In: Internationales Handbuch der Gewaltforschung; Wilhelm Heitmeyer und John Hagan (Hrsg.); Opladen: Westdeutscher Verlag 2002; S. 259-283.

Dell, Simon: The Victorian Policeman; Shire album 428; 2004.

Endruweit, Günter: Resümee der Polizeisoziologie – als Versuch der Etablierung einer neuen speziellen Soziologie; In: Die Polizei der Gesellschaft. Zur Soziologie der inneren Sicherheit; Hans-Jürgen Lange (Hrsg.); Opladen: Lese&Budrich 2003; S. 399-416.

---

<sup>4</sup> Roman Herzog (1988) weist zu Recht darauf hin, dass die ersten regelmäßig bezahlten Sicherheitseinheiten Armeen zu sein pflegen. In frühen Staaten übernehmen sie nicht zuletzt deswegen auch polizeiähnliche Aufgaben.

- Goeschel, Albrecht, Anselm Heyer und Gertraud Schmidbauer: Beiträge zu einer Soziologie der Polizei; Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1971.
- Habermas, Jürgen: Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft; Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1990.
- Herzog, Roman: Staaten der Frühzeit: Ursprünge und Herrschaftsformen; München: Beck 1988.
- Hunold, Daniela: Migranten in der Polizei. Zwischen politischer Programmatik und Organisationswirklichkeit; Frankfurt a.M.: Verlag für Polizeiwissenschaft 2008.
- Knöbel, Wolfgang: Polizei und Herrschaft im Modernisierungsprozess. Staatsbildung und innere Sicherheit in Preußen, England und Amerika 1700-1914; Frankfurt a.M.: Campus 1998.
- Lange, Hans-Jürgen (Hrsg.): Die Polizei der Gesellschaft. Zur Soziologie der inneren Sicherheit; Opladen: Leske+Budrich 2003.
- Lebigre, Arlette: La police. Une histoire sous influence; La Découverte 168; Paris: Gallimard 1993.
- Monjardet, Dominique: Ce que fait la police, Sociologie de la force publique; Paris: La Découverte 1996.
- Noethen, Stefan: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Polizei; In: Die Polizei der Gesellschaft. Zur Soziologie der inneren Sicherheit; Hans-Jürgen Lange (Hrsg.); Opladen: Leske+Budrich 2003
- Rawlings, Philip: Policing. A Short History; Uffculme: Willan 2002.
- Reichertz, Jo: Empirisch-wissensoziologische Polizeiforschung in Deutschland; In: Polizei & Wissenschaft 1 (2000); S. 4-12.
- Repgow, Eike von: Der Sachsenspiegel; Clausdieter Schott (Hrsg.); Zürich: Manesse 1991.
- Teruzzi, Attilio: La Milizia; Mailand: Mondadori 1935.
- Weber, Max: Wirtschaft und Gesellschaft; Tübingen: Mohr 1980.
- Weber, Max: Die Wirtschaftsethik der Weltreligionen. Konfuzianismus und Taoismus In: Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie; Bd. 1; Tübingen: Mohr 1988.
- Wolzenhoff, Kurt: Der Polizeigedanke des modernen Staates; Breslau: Marcus 1918.

Christiane Mochan

## **Ungesetzlicher Gewaltgebrauch durch die Polizei**

Das Verhältnis von Polizei und Gewalt lässt sich auf verschiedene Art und Weise beleuchten und ist sehr komplex. Zum einen hat die Polizei das staatliche Gewaltmonopol und ist damit befugt, unter bestimmten gesetzlich geregelten Voraussetzungen Gewalt gegen Bürger anzuwenden. Zum anderen ist sie durch ihr Berufsbild täglich mit Gewalt konfrontiert, beispielsweise um gewalttätige Ehekonflikte zu lösen oder Schlägereien auf der Straße zu beenden.

In dieser Arbeit soll es um den ungesetzlichen Gewaltgebrauch durch die Polizei gehen. Wie dieser definiert werden kann und welche Schwierigkeiten bei der Beschäftigung mit der Thematik außerdem aufkommen, soll im nächsten Kapitel geklärt werden. Im darauf folgenden Kapitel geht es um die Merkmale, die allen polizeilichen Übergriffen eigen sind. Hier möchte ich kurz beschreiben, wo solch ein Übergriff in der Regel stattfindet und durch welche Merkmale die Täter sich auszeichnen. Alsdann geht es um die Frage, warum es zu polizeilichen Übergriffen kommt. Folgend der soziologischen Polizeiforschung sollen hierbei mehrere Ansätze angesprochen werden. Es können aus Platzgründen nicht alle Thesen vorgestellt werden, sondern es werden sowohl individuelle Erklärungsansätze zur Sprache gebracht – also Ansätze, die als Erklärungsmuster situative Bedingungen zu Rate ziehen – als auch Behauptungen, die die Organisation von Polizei als Grund für extensive Gewaltanwendung verantwortlich machen.

Nachdem geprüft wird, inwiefern individuelle und situative Aspekte zur Gewaltanwendung durch Polizisten beitragen, sollen Theorien vorgestellt werden, die davon ausgehen, dass die Art der Organisation von Polizei einen wesentlichen Beitrag dazu liefert, wie gewalttätig ihre Mitarbeiter agieren. Diese hier tragenden theoretischen Ansätze sind die von Rafael Behr vorgetragene Theorie von der Cop culture und die Vermutung, dass der Aufgabe von Polizei die Möglichkeit des Gewaltmissbrauchs immanent beigegeben ist. Stützend auf diese Ansätze möchte ich kurz mögliche Vermeidungsstrategien oder Vorbeugemaßnahmen vorstellen.

Mit dieser Arbeit soll nicht versucht werden, alle Erklärungen zur illegalen Gewaltanwendung durch die Polizei vorzustellen, sondern einen Einblick über die Möglichkeiten zu geben, die dieses Thema bietet. Angesichts der Komplexität werden viele Fragen offen bleiben, was den Leser hoffentlich dazu ermuntert, sich über die hier vorgestellten Antworten hinaus kundig zu machen.

## **Probleme bei der Erforschung des Themas**

In der Einleitung wurde bereits auf die Komplexität des Problems von Polizei und Gewalt aufmerksam gemacht. Bei der Erforschung von übermäßiger Gewaltanwendung durch die Polizei finden sich weitere Probleme, die die Beschäftigung mit dem Bereich erschweren. Diese sollen im folgenden Absatz kurz erwähnt werden, um zu zeigen, dass diese Hausarbeit eine vollständige Erklärung für das Phänomen nicht leisten kann.

### Forschungsstand in Deutschland

Bereits bei der Literaturrecherche fiel ins Auge, dass umfangreiche Publikationen, die sowohl Statistiken als auch Erklärungsansätze für polizeilichen Gewaltmissbrauch bieten, vor allem in den USA zu finden sind. Das mag damit zusammenhängen, dass in Deutschland keine umfassenden Statistiken über übermäßige Gewaltanwendung existieren. Zwar gibt es offiziell geführte Statistiken über den polizeilichen Schusswaffengebrauch, Körperverletzungen im Amt werden aber nur über Straf- und Ermittlungsverfahren gegen PolizistInnen erfasst (vgl. Kant in CILIP 2000). Sie verraten allerdings lediglich mehr über die Anzeigebereitschaft der Bürger als über die Anzahl der tatsächlichen Übergriffe.

Über das Ausmaß des Phänomens lässt sich folglich hauptsächlich spekulieren: allerdings kann davon ausgegangen werden, dass wir es im Zusammenhang mit polizeilichem Gewaltmissbrauch weder mit einem alltäglichen Problem der Polizei, noch mit Einzelfällen zu tun haben.

Neben der Frage nach dem Umfang des Problems ist auch fraglich, ob die in den USA verfassten Studien mitsamt ihrer Erklärungsansätze und Lösungsmöglichkeiten auf die Situation in Deutschland übertragbar sind. Bei der Nutzung der Forschungsergebnisse aus den USA

sollte deshalb kritisch gearbeitet und nicht alle Ergebnisse auf Deutschland übertragen werden (Manzoni 2003: 106). Aus diesen Gründen wurden Statistiken über Gewaltmissbrauch durch Polizisten in den USA nicht für diese Hausarbeit genutzt<sup>1</sup>.

## **Definition der ungesetzlichen Gewaltanwendung durch die Polizei**

Ein weiteres Problem zeigt sich bei der Definition der exzessiven Gewaltanwendung durch die Polizei. Die Polizei hat das staatliche Gewaltmonopol und damit das Recht, zur Sicherung der öffentlichen Ordnung in die Freiheit Anderer einzugreifen. Sie ist damit befugt und gezwungen, unter bestimmten Voraussetzungen Gewalt gegen Bürger auszuüben und könnte ohne diese Befugnis nicht einwandfrei arbeiten (Crawshaw/Devlin/Williamson 1998: 106). Zu diesen Voraussetzungen der Gewaltanwendung zählen das Legalitätsprinzip – der Eingriff in die Rechtssphäre Anderer muss auf einer gesetzlichen Grundlage basieren –, ein öffentliches Interesse muss gegeben sein – weil das Opfer der legitimen Polizeigewalt zum Beispiel eine Gefahr für die Öffentlichkeit darstellt –, und das Verhältnis von Ziel und eingesetzten Mitteln muss gewahrt bleiben (vgl. Manzoni 2003: 16).

Diese Voraussetzungen sind, wie ersichtlich, nur eine grobe Richtlinie und bieten für PolizeibeamtInnen keinen klaren Leitfadens, unter welchen Umständen ein polizeilicher Gewalteinsatz dazu führt, dass sie sich eventuell strafbar machen. Auch durch das Gesetz wird die Grenze zwischen berechtigten und unberechtigten Eingriffen nicht klar und eindeutig gezogen. Als Beispiel soll hier das Polizeigesetz von Brandenburg herangezogen werden, welches die legale Gewaltanwendung durch die Polizei folgendermaßen reguliert:

„(1) Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen hat die Polizei diejenige zu treffen, die den einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

(2) Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.

---

<sup>1</sup> Nähere Informationen dazu finden sich im Beitrag von Björn Schülzke in diesem Band sowie bei Alpert/ Dunham 2004, S. 65ff. und 135ff.

(3) Eine Maßnahme ist nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann“ (Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei im Land Brandenburg §3).

Zwischen illegaler und legaler Gewaltanwendung durch die Polizei verläuft folglich eine sehr feine dünne Linie, die fließend ist und den Umgang mit Gewalt nicht abschließend regelt. So haben Polizeibeamte keine klare Handlungsvorgabe, und die Ansichten von Bürger und Polizei über den verhältnismäßigen Einsatz von Gewalt gehen in Zweifelsfällen auseinander. Dies ist der Subjektivität der Grenze zwischen normalem und exzessivem Gewaltgebrauch geschuldet. Während die PolizistInnen Situationen sofort einschätzen und Handlungsoptionen ausführen müssen, bewertet der Rest der Gesellschaft ihre Handlungen im Nachhinein mit einem ganz anderen Wissenshintergrund.

## **Kennzeichen übermäßiger Gewaltanwendung durch PolizistInnen**

Nachdem nun die Schwierigkeiten beim Umgang mit dem Thema aufgezeigt wurden, sollen kurz einige Kennzeichen extensiver Gewalt durch die Polizei dargestellt werden, um die Besonderheiten des Phänomens herauszustellen. Aufgrund der spärlichen Forschungstradition in Deutschland gibt es keine umfassenden Studien zum Tatverlauf und zur vorhergehenden Interaktion, deshalb kann dies nicht ausführlich geschehen. In den meisten Fällen von Polizeiübergriffen finden sich allerdings bestimmte Verhaltensmuster wieder, welche nun kurz wiedergegeben werden sollen. Laut Norbert Pütter werden vor allem Menschen von gesellschaftlichen Randgruppen Opfer von übermäßiger Polizeigewalt sowie Personen, die den Gerechtigkeitssinn der PolizistInnen herausfordern (Pütter 2000). In den meisten Fällen finde der Übergriff während oder kurz nach der Festnahme des Opfers statt (ebd.). Des Weiteren hält Pütter das Verhalten im Kollektiv durch die Täter als Merkmal fest, das bei extensiver polizeilicher Gewaltanwendung auftritt (ebd.). Nicht in allen Fällen würden alle anwesenden PolizistInnen das Opfer misshandeln, jedoch wüssten in der Regel mehrere Polizeibeamte davon und würden diese Übergriffe dulden und später decken, falls es zu einer Anklage komme (ebd.).

Warum die Täter im Kollektiv handeln und warum besonders Festnahmen zu einer übermäßigen Gewaltanwendung durch die PolizistInnen führen, soll in den folgenden Abschnitten untersucht werden.

## **Individuelle Erklärungsansätze**

Es gibt mehrere Erklärungsansätze, warum PolizistInnen zu übermäßiger Gewalt greifen. Von diesen können nur wenige vorgestellt werden. Neben Studien zur Arbeitsbelastung von Polizeibeamten sollen vor allem situative Aspekte betrachtet werden, die die polizeiliche Arbeit kennzeichnen und zu extensivem Gewaltgebrauch führen könnten. Ob diese Thesen tragfähig sind, soll im Anschluss geprüft werden.

### Arbeitsbelastungen und Situation

Der Beruf des Polizisten zeichnet sich durch eine hohe Aufgabenvielfalt aus und je nach Art des Dienstes werden unterschiedliche Anforderungen an die Psyche des Beamten gestellt. Anfang und Mitte der 1990er Jahre wurden in Deutschland Studien zur Arbeitszufriedenheit deutscher Polizeibeamter veröffentlicht, die ein eher negatives Bild vom Polizeiberuf zeichneten (Manzoni 2003: 28). Diesen Studien folgend würden 50% der BeamtInnen den Beruf weder Bekannten empfehlen noch ein zweites Mal wählen. Unzufriedenheit wurde bei der Bezahlung, dem Beförderungsmodus und der Organisation von Arbeitsabläufen geäußert. Ebenso habe die mediale Darstellung der Polizei zur Demotivierung der BeamtInnen geführt. Bei einer Wiederholung der Studien Ende der 1990er besserte sich das Bild, diesmal hätten 70% der BeamtInnen ihren Beruf noch einmal gewählt oder Bekannten empfohlen (ebd.).

Trotz der Verbesserung der Zufriedenheitswerte lässt sich in den zuerst veröffentlichten Erhebungen erkennen, dass der Beruf des Polizisten Strapazen bietet und mitunter zu dem Gefühl der Überforderung führen kann:

„Diese Überforderung würde verstärkt durch Ohnmachtsgefühle: ‚die Erfolg- und Folgenlosigkeit des alltäglichen und allnächtlichen Handelns der Beamten, die innerbetriebliche Tabuisierung der Konflikte und aggressiven Emotionen, die mit Ausländern zu tun haben, und die mangelhafte justizielle Verarbeitung von Anzeigen sind es, die die Be-



amten auf der Strasse am Sinn ihres Handelns zweifeln lassen`“ (Bornewasser in Manzoni 2003: 24)

Ein möglicher Ansatzpunkt ist nun die Behauptung, aufgrund der Überforderung und Schnelligkeit, mit der in bestimmten Situationen gehandelt werden muss, würden PolizistInnen zu Gewalt greifen. Gewalt wird so zu einem Mittel erklärt, mit dem die Polizei ihrem Gerechtigkeitsgefühl oder ihrer Resignation Ausdruck verleiht (Manzoni 2003: 24). Weiterhin seien besonders im Polizeiberuf zynische und depersonalisierte Einstellungen anzutreffen (vgl. ebd.: 32), welche zur vermehrten Gewaltanwendung führen könnten.

Die These, Arbeitsbelastungen und der mit der Arbeit als PolizistIn zusammenhängende Stress führe zu einer vermehrten Gewaltanwendung, wurde von Patrik Manzoni 2003 untersucht und als unplausibel verworfen (ebd.: 180).

Als überzeugenderen Auslöser wurden dagegen Situationen, die von vornherein mit mehr Gewalt einhergehen, ausgemacht. Dies kann durch die Tatsache bestätigt werden, dass es vor allem bei Festnahmen zu einem exzessiven Gewaltgebrauch durch Polizeibeamte kommt (Pütter 2000). Als Grund für diese Tatsache wird von Patrik Manzoni angeführt: eine Festnahme wird von den Betroffenen als bedeutender Eingriff in die Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre empfunden, weshalb hier der Widerstand gegen die PolizistInnen besonders groß ist. Diese würden darauf wiederum mit mehr Gewalt reagieren, weshalb von einem Aufschaukelungsprozess gesprochen werden könne (vgl. Manzoni 2003: 42).

### Authority Maintenance Theory nach Alpert und Dunham

Nachdem gezeigt wurde, dass das Reagieren in einer bestimmten Situation polizeiliche Gewaltanwendung schlüssiger erklärt als die alltägliche Belastung durch Arbeit, soll nun anhand der Authority Maintenance Theory von Alpert und Dunham das Spezifische in der Kommunikation von Polizei und Bürgern herausgestellt werden.

Dabei gehen die beiden Forscher aus Cambridge von folgenden Annahmen aus: Erstens sei die Kommunikation zwischen Bürger und Polizei ein sich ständig verändernder Interaktionsprozess (vgl. Alpert/Dunham 2004: 178), was für die Forschung bedeutet, dass die gesamte Kommunikation zwischen den Partnern analysiert werden

solle. Zur Kommunikation gehört hierbei ebenso die nonverbale, da auch durch Mimik und Gestik die Autorität des Polizisten unterhöhlt werden könne (vgl. ebd.: 184). Alpert und Dunham behaupten ferner, dass die Interaktion zwischen Polizei und Bürgern von einer Balance der Autorität reguliert wird, die bei Missachtung durch den Bürger aus dem Gleichgewicht gerät. Um die Autorität der Polizei und des Staates wieder herzustellen, greifen BeamtInnen zu diversen Maßnahmen, wozu auch Gewalt gehört (vgl. ebd.: 178f.). Des Weiteren sei der Gewaltgebrauch abhängig von der Autorität der beteiligten Personen. Je niedriger die Autorität des verdächtigten Bürgers, desto höher sei die Wahrscheinlichkeit der Gewaltanwendung durch die Polizei (vgl. ebd.: 179f.).

Weiterhin sei die Interaktion zwischen den Beteiligten durch ungleiche Voraussetzungen gestört, da die Polizeistruktur eine höhere Autorität habe. So werde permanent gegen das Prinzip der Reziprozität verstoßen, wogegen sich die Bürger unter Umständen wehrten (vgl. ebd.: 180). Um die Kontrolle über die Situation wieder zu erlangen, würden die PolizistInnen Gewalt anwenden (vgl. ebd.). Auch hier versteht sich die Entwicklung der Interaktion bis zur Nutzung von illegaler Gewalt als Aufschaukelungsprozess, der aus der Situation heraus entsteht.

Die Annahmen der Authority Maintenance Theory können durch folgende Thesen gestützt werden. Zuerst ist die Situation der Festnahme zu nennen, die, wie bereits dargelegt, besonders oft zur Anwendung von übermäßiger Gewaltanwendung durch Polizeibeamte führt. Festhalten lässt sich, dass der Widerstand gegen die Polizei von dieser durchaus als Kontrollverlust, mithin auch Autoritätsverlust wahrgenommen werden kann und demnach durch verschiedene Maßnahmen ausgeglichen werden soll. Ferner erhält die These von der erhöhten Gewaltbereitschaft bei niedrigerer Autorität des Bürgers Plausibilität, wenn man sich die Opfer von Polizeigewalt betrachtet, welche zumeist Personen mit geringer Beschwerdemacht sind.<sup>2</sup> oder Personen, von denen die Beamten gereizt werden (Pütter 2000). Folglich sind es Menschen, die entweder sehr viel weniger Autorität als die Polizei aufweisen oder solche, die die nötige Anerkennung der Autorität nicht erbringen. Weiterhin scheint auch die Annahme, die gesamte Kommu-

---

<sup>2</sup> Das heißt, wie in der Einleitung dargelegt, sie entstammen gesellschaftlichen Minderheitsgruppen.

nikation zwischen Polizei und Bürgern müsse in den Blick genommen werden, berechtigt zu sein. Schon das erste Auftreten der Polizei signalisiert den Bürgern Autorität, in vereinzelt Fällen sogar Gewalt, zum Beispiel bei Demonstrationen. Das heißt, der Interaktionsverlauf ist abhängig von den Beteiligten. Dasselbe Auftreten der Polizei kann je nach Adressat unterschiedliche Reaktionen bewirken und dementsprechend den weiteren Verlauf der Kommunikation prägen. So bestimmt die Reaktion des Bürgers das folgende Verhalten des Polizisten.

Stimmen diese Annahmen, wird es sehr schwierig, den Beginn der Eskalation auszumachen, weil schon die ersten Blickkontakte für den weiteren Verlauf der Interaktion wichtig sind.

Es wurde eben gezeigt, wie einleuchtend die Annahmen von Alpert und Dunham sind. Allerdings kann auch diese Theorie nicht bestimmte Verhaltensweisen von Polizeibeamten erklären, zum Beispiel das Agieren in einer Gruppe während oder nach der Tat. Zu diesem Zweck sollen Ansätze, die Gewalt in der Organisation von Polizei verorten, herangezogen werden.

## **Die Organisation von Polizei als Erklärungsansatz**

Es wurde bereits die Eigentümlichkeit der Beziehung von Polizei und Bürgern aufgezeigt. Neben der Bedeutung dieser Besonderheit für das Verhältnis von Polizei und Gewalt lassen sich zudem noch andere Schlüsse ziehen. Zum Beispiel sehen Alpert und Dunham in der besonderen Position der Polizei innerhalb der Gesellschaft die Gefahr, diese Position auszunützen:

„The right of the police to use force to fulfill their responsibilities and the fact that they work in an environment without direct supervision contribute to making abuse of this power all too easy.” (Alpert/Dunham 2004: 17)

Da die Polizei die legitime Macht hat, die öffentliche Sicherheit zu schützen und zu diesem Zweck Gewalt anzuwenden, ist auch die Gefahr des Missbrauchs gegeben. Zudem handelten Polizisten sehr oft aus übersteigertem Gerechtigkeitsempfinden oder sähen sich als Wahrer der Linie zwischen dem Guten und dem Bösen in der Gesellschaft (vgl. Kersten 2000: 7). Aus dem Wissen, auf der „richtigen“ Seite zu stehen, werden Fehler nicht als solche angesehen, durch die

fehlende Kontrolle können sie von der Gesellschaft nicht aufgedeckt werden.

### Cop Culture

Wie eben gezeigt, ist in der Polizeistruktur schon von vornherein die Gefahr des Missbrauchs des Gewaltmonopols angelegt. Verstärkt wird diese durch eine Subkultur innerhalb der Polizei, in welcher das Handeln der BeamtInnen nicht von den rechtlichen und erlernten Vorgaben bestimmt wird, sondern von den praktischen Erfahrungen. Das zuvor angesprochene übertriebene Gerechtigkeitsempfinden, das PolizistInnen unter Umständen entwickeln können, soll weiter charakterisiert werden. Von Patrik Manzoni wird die polizeiliche Subkultur folgendermaßen charakterisiert:

„Polizisten wird eine eigene Weltsicht und eine durch ihre Arbeit bedingte Persönlichkeit („working personality“) zugeschrieben, die die Polizisten lernt[sic!] zwischen Kollegen als vertrauenswürdigen Insidern und Nicht – Polizisten als prinzipiell zu misstrauenden Outsidern zu unterscheiden. Diese Unterscheidung in In- und Outgroup wird durch die permanente Betonung des Gefahrenpotentials der Polizeiarbeit, der Macht und Autorität noch verstärkt und isoliert die Beamten weiter von der Gesellschaft. Polizisten verstünden sich weiter als Hüter der ‚thin blue line‘, die die Anarchie von der Ordnung trennt.“ (Manzoni 2003: 181)

Die polizeiliche Subkultur hat laut Norbert Pütter folgende Merkmale. Erstens ist sie durch das Selbstbild der PolizistInnen gekennzeichnet, die sich in vorderster Front im Kampf gegen das gesellschaftliche Chaos und Kriminalität sehen (vgl. Pütter 2000). So kann sich ein übersteigertes Gerechtigkeitsempfinden entwickeln, aus dem Übergriffe und das Gefühl, immer im Recht zu sein, folgen.

„Dabei ist besonders auf einen Aspekt hinzuweisen, der wesentlich zu übertriebener Gewalt führen kann. Dann nämlich, wenn Polizisten das Gesetz selber in die Hand zu nehmen, und Ersatz-Justiz an ihres Erachtens Bestrafung verdienenden Personen ausüben.“ (Manzoni 2003: 181)

Ein zweites Kennzeichen ist die Kameradschaft unter den Kollegen. Aufgrund der Gefährlichkeit des Berufs muss man sich in jeder Situation auf seine Kollegen verlassen können, was zu einem Gefühl der

Zusammengehörigkeit führt. Das dritte Merkmal ist die Anwendung von Gewalt als Handlungsoption. Durch das übersteigerte Gerechtigkeitsempfinden werden die eigenen und die Handlungen der Kollegen prinzipiell als legal aufgefasst und können besonders leicht verschleiert werden, weil die Polizeibeamten sich als Gefahrengemeinschaft begreifen und eine enge Kameradschaft pflegen (ebd.).

Als Beispiel für die Merkmale der Cop Culture sollen die Eigenheiten der täglichen Arbeit von Streifenpolizisten angeführt werden. Beim täglichen Umgang mit den Randschichten der Gesellschaft gibt es für sie keine Handlungsgrundlage, die pauschal für alle Situationen gilt. Mitunter lösten sie sich folglich von den gesetzlichen Vorgaben und entwickelten eigene Vorstellungen von Gerechtigkeit (vgl. Behr 2000: 193), die sie versuchten durchzusetzen. Seien Kollegen mit einer Reaktion nicht einverstanden, werde darüber nicht diskutiert, sondern die Handlung werde ignoriert (vgl. ebd.: 192). Ein Grund könnte das Verständnis von der Gefahrengemeinschaft sein, das die PolizistInnen von sich haben (vgl. ebd.: 196). Da die Einsätze aus Sicht Rafael Behrs sehr gefährlich sind, kommt bei einem Hilferuf durch Funk sofort Unterstützung durch Kollegen (vgl. ebd.). Das Bewusstsein von der Gefährlichkeit der Arbeit führt zu einem Zusammenschweißen der Polizeibeamten und zur Bildung einer Gemeinschaft, die auf spezifischen Handlungsmustern beruht, welche öfter Gefahr laufen, die Gewaltlizenz zu über- oder unterschreiten.

Diese Kennzeichen der polizeilichen Subkultur werden zum Beispiel von Rafael Behr für extensive Gewaltanwendung der Polizei als Erklärung herangezogen. Um diese These zu stützen, lassen sich bestimmte Verhaltensmuster der Polizei anführen. Nicht nur ist den Vorfällen, in denen illegale Gewalt im Spiel war, die Handlung der Täter im Kollektiv eigen, auch nach dem Vorfall ist die Kameradschaft unter den BeamtInnen auffällig. Patrik Manzoni führt an, dass ungefähr 90% der Verfahren gegen Polizeibeamte eingestellt werden (Manzoni 2003: 68). Mögliche Ursachen dafür sind aus seiner Sicht die nicht mögliche Rekonstruierbarkeit des Tathergangs, was selten ist, oder die erhöhte Glaubwürdigkeit, welche Staatsanwälte der Polizei zuschreiben. Viel eher kommt für ihn allerdings in Frage, dass die BeamtInnen sich untereinander absprechen können und das Opfer sich leicht in Widersprüche oder Unsicherheiten verliert. Weiterhin wird als Grund für die übermäßige Anwendung von Gewalt Widerstand des Opfers angege-

ben, wodurch die Gewalt gerechtfertigt und nicht mehr als übermäßig empfunden wird.

Aufgrund von Verhaltensmustern, welche der Polizei eigen sind und die sich aus den Besonderheiten der Tätigkeit ergeben, erhält die These von der polizeilichen Subkultur ihre Plausibilität. Sie begründet, warum extensive Gewalt zur Anwendung kommt und warum sie in der Regel im Kollektiv geschieht.

## **Mögliche Auswege**

Je nachdem, welcher Erklärung für polizeiliche Gewalt man folgt, bieten sich verschiedene Möglichkeiten an, das Risiko dafür gering zu halten. Zwar wurde gezeigt, dass das Risiko des Gewaltmissbrauchs in der Idee der Polizei selbst steckt, jedoch sollte dieses möglichst minimiert werden. Zu diesem Zweck werden kurz Möglichkeiten zur Reduzierung der extensiven Gewaltanwendung aufgezeigt. Eine vollständige Auflistung aller Vorschläge kann aus Platzgründen nicht geschehen, sondern nur Denkanstöße geliefert werden.

Als erstes können während der Ausbildung oder spezieller Trainings Möglichkeiten zur Stressbewältigung aufgezeigt werden. Da aber das Handeln der PolizistInnen nicht von externen Vorgaben bestimmt ist, sondern von praktisch erlernten, ist dieser Lösungsvorschlag nicht weitreichend genug (vgl. Feltes 2006: 551f.). Sollte tatsächlich vor allem eine spezielle Polizistenkultur für Übergriffe verantwortlich sein, müsste hier angesetzt werden. Dabei stellt sich die Frage nach einer anderen Organisation von Polizei, die der Abschottung der polizeilichen Subkultur vorbeugt. Auf der einen Seite werden Rotationen im Mitarbeiter- und Führungsbereich angeboten (Jaschke 2006: 572), damit PolizistInnen zwischen belastenden und weniger belastenden Gebieten wechseln und um Korpsstrukturen entgegenzuwirken. Allerdings hat diese Maßnahme einen entscheidenden Nachteil: es wird übersehen, wie wichtig die Kenntnis eines Gebiets und deren Bewohner für die Arbeit der Polizei sein kann:

“It is characteristic of patrolmen with good area knowledge that they not only know many people in the area they patrol but that they are also known to many people. [...] Consequently the officer can always count on a modicum of prior understanding between himself and the people. This background makes him better equipped to prevent the

inadvertent mobilisation of sentiments against himself.” (Bittner 1970: 100)

Zudem könnte die Polizei demokratischer und weniger hierarchisch organisiert sein als sie es momentan ist; um auf diese Weise für die Gesellschaft Transparenz zu zeigen. Wichtig ist außerdem ein konstruktiver Umgang mit Fehlern, der derzeit noch nicht gegeben zu sein scheint (vgl. Feltes 2006: 546). Aus übersteigertem Gerechtigkeitsempfinden und der Einstellung, eigene Handlungen und die der Kollegen prinzipiell als richtig aufzufassen (vgl. ebd.: 551), werden Fehler nicht als solche angesehen oder bewusst vertuscht, um nicht negativ aufzufallen. Zusammen mit der Kollegialität entsteht so eine Mischung, die zur Tabuisierung von Vorfällen führt und dementsprechend nicht behoben werden kann.

An diesem Punkt stellt sich die Frage nach der möglichen Kontrolle von Polizei, die momentan in Deutschland als unzureichend beschrieben werden kann. Nicht nur existieren weder Statistiken noch Studien über Ursachen und mögliche Lösungswege, auch die Kontrolle von Polizei und das Anzeigen von Vorfällen ist kaum vorhanden. Zwar steht die Polizei im Spannungsfeld zwischen Staat und Bürger und hat dementsprechend einen Sonderstatus in der Gesellschaft, das sollte aber nicht vor Kontrolle schützen. Diese kann intern als auch extern geschehen, wobei die Kontrolle innerhalb der Polizei, die durch das Disziplinar- und Dienstrecht der Polizei abgesichert wird (Pütter/ Kant 1999), nicht funktioniert. Weiterhin sind Gerichte und Staatsanwaltschaften ebenso wie Parlamente und Ausschüsse zur Kontrolle der Polizei befugt (ebd.). Genauso wie die zuvor genannten machen diese Arten der Kontrolle Vorfälle innerhalb der Polizei nicht transparent, wie die Einstellung der Verfahren gegen Polizeibeamte zeigt. Eine bessere Möglichkeit wäre die Einrichtung einer zentralen, unabhängigen Stelle, die nicht nur statistisch arbeitet, sondern als Anlaufstelle für Bürger dient und unabhängig von Gerichten angezeigte Vorfälle untersucht. Weiterhin könnte sie den Verlauf der Ermittlungen und deren Ausgang erfassen. Vor einigen Jahren wurde zu diesem Zweck die Hamburger Polizeikommission eingerichtet, die allerdings wieder abgeschafft wurde (Nockemann 2003).

Neben der Einrichtung einer zentralen Stelle stellt sich die Frage, wie sehr die Polizei kontrolliert werden sollte. Zuviel Einfluss des Staates gefährdet die demokratische Balance zwischen Staat, Bürger und Po-

izei. Die Polizei muss unabhängig vom Staat agieren können, um gegebenenfalls die Ansprüche des Bürgers gegen ihn durchzusetzen oder die Ansprüche des Staates gegen den Bürger. Es stellt sich ebenso die Frage, wie realistisch die Kontrolle der Polizei durch die Bürger ist. Nicht alle staatlichen Abläufe sind für die Bürger transparent und können überblickt werden, zudem fehlt die Macht, um bei Vorfällen auf die Verantwortlichen Druck auszuüben. Nichtsdestotrotz wäre ein verstärktes Bewusstsein der Bürger für die Problematik von Gewalt und Polizei wünschenswert, um die Angst vor einer Anzeige im Falle eines Vorfalls zu nehmen und nicht nur bei Extremfällen auf das Problem aufmerksam zu werden.

## **Resümee**

Die zentralen Ergebnisse der vorliegenden Arbeit sollen nun noch einmal zusammengefasst werden. Es stellte sich heraus, dass die Erforschung des Verhältnisses von Polizei und Gewalt mehrere Schwierigkeiten bietet, zu denen zum einen die statistisch nicht erfasste Häufigkeit der Vorfälle extensiver Gewaltanwendung, zum anderen das Dunkelfeld in der deutschen Sozialforschung zählen. Aus Sicht der Autorin sind mehr Studien und Arbeiten zu diesem Thema wünschenswert, um Aussagen über Hintergründe des Phänomens und Möglichkeiten der Vorbeugung zu treffen. Forschungsstudien könnten sich auf mehrere Quellen stützen: offizielle Dokumente wie Anzeigen durch den Bürger, Beobachtung der Polizei durch externe Forscher und Berichte aus der polizeilichen Perspektive. Allerdings sind alle drei Quellen im Moment nicht sehr aussagekräftig und transparent genug, um wirkliche Grundlagen zu dem Problem zu finden.

Weiterhin ist festgestellt worden, dass nicht primär die Arbeitsbedingungen oder individuelle Eigenschaften der PolizistInnen für übermäßigen Gewaltgebrauch verantwortlich zu machen sind, sondern die Eigenheit der Aufgabe von Polizei und deren Besonderheiten im Umgang mit den Bürgern. Aufgrund der Autorität, die die Polizei gegenüber diesen hat, ist vermehrtes Missbrauchspotenzial des Gewaltmonopols bei Verstoß gegen seine Autorität zu erwarten. Aus oben genannten Gründen kann die Gefahr der extensiven Gewaltanwendung durch die Polizei nicht vollständig beseitigt werden, das ist allein schon durch die subjektive Definition, an welchem Punkt die Anwendung von Gewalt die Grenze zur Legalität überschreitet, gänz-



lich unmöglich. Die Wahrscheinlichkeit, Gewalt in unverhältnismäßiger Art und Weise zu nutzen, kann aber durch verschiedene Maßnahmen gering gehalten werden. Diese Maßnahmen sollten sich vor allem gegen die Bildung einer polizeilichen Subkultur richten, was durch eine transparente Fehlerkultur und eine weniger hierarchisch strukturierte Polizei geschehen kann.

Zudem sollte es – auch aufgrund fehlender Statistiken – in Deutschland eine externe Kontrollstelle geben, welche Vorfälle überprüft und regelmäßig Statistiken erhebt, in welcher Größenordnung sich das Phänomen der extensiven Gewaltanwendung durch die Polizei bewegt.

## **Literaturverzeichnis**

Alpert, Geoffrey P./ Dunham, Roger G.(2004): Understanding Police Use of Force. Officers, Suspects, and Reciprocity. Cambridge (Cambridge University Press)

Behr, Rafael (2000): Cop Culture – Der Alltag des Gewaltmonopols. Opladen (Leske + Budrich)

Bittner, Egon (1970): The Functions of the police in modern society. In: Crime and delinquency issues. National Institute of Mental Health. Public Health Service publication, Nr. 2059 (Washington)

Crawshaw, Ralph/ Devlin, Barry/ Williamson, Tom (1998): Human Rights and Policing. Standards for good behavior and a Strategy for Change. The Hague (Kluwer Law International)

Feltes, Thomas (2006): Legitime und illegitime Gewaltanwendung durch die Polizei. In: Heitmeyer, Wilhelm/ Schröttle, Monika (Hrsg.) (2006): Gewalt. Beschreibungen, Analysen, Prävention. Bonn (Bundeszentrale für politische Bildung). S. 539-556

Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei im Land Brandenburg (vom 19. März 1996):

<http://www.mdje.brandenburg.de/Landesrecht/gesetzesblatt/texte/K22/220-01.htm> Stand: 30.08.2005

Herrnkind, Martin/ Scheerer, Sebastian (Hrsg.) (2003): Die Polizei als Organisation mit Gewaltlizenz. Möglichkeiten und Grenzen der Kontrolle. Münster (LIT Verlag)

Jaschke, Hans-Gerd (2006): Leitbilder demokratischer Polizeikultur. In: Heitmeyer, Wilhelm/ Schröttle, Monika (Hrsg.) (2006): Gewalt. Beschreibungen, Analysen, Prävention. Bonn (Bundeszentrale für politische Bildung). S. 566-578

Kant, Martina (2000): <http://www.cilip.de/ausgabe/67/kant.htm>. Stand: 23.05.07

Kersten, Joachim (2000): Polizei und Gewalt. Soziologische Zugänge zu einem schwierigen Verhältnis. In: Deutsches Polizeiblatt für die Aus- und Weiterbildung. Nr. 1/2000. Stuttgart (Boorberg), S.6-10

Manzoni, Patrik (2003): Gewalt zwischen Polizei und Bevölkerung. Einflüsse von Arbeitsbelastungen, Arbeitszufriedenheit und Burnout auf polizeiliche Gewaltausübung und Opfererfahrungen. Zürich (Rüegger)

Nockemann, Dirk (2003): <http://www.abendblatt.de/daten/2003/11/05/226361.html?s=1> Stand: 13.08.07

Pütter, Norbert (2000): <http://www.cilip.de/ausgabe/i-67.htm> Stand: 23.05.2007

Pütter, Norbert/ Kant, Martina (2000): <http://www.illoyal.kampagne.de/nr06/seite4.html> Stand: 12.05.2007

Franziska Harnisch & Anja Bruhn

## **Ehrenmorde als mutierte Blutrache**

Die Gleichzeitigkeit von Polizei und Blutrache  
in der globalisierten Welt

Max Weber behauptet, es gebe einen Entwicklungspfad von der Blutrache hin zur Polizei (s.u.). Das nachzuvollziehen fällt mit Blick auf Ehrenmorde, die fraglos unter die Rubrik „Blutrache“ fallen, sehr schwer. Der folgende Beitrag untersucht deswegen das Verhältnis von Blutrache und gesellschaftlicher Ordnung und geht dabei der Frage nach, welche Rolle Ehrenmorde in modernen Gesellschaften haben.

Globalisierung ist eines der Schlagwörter der heutigen Zeit. Stanley Hoffmann bezeichnet sie mit Blick auf die 90er Jahre als "the tension of the decade" (Hoffmann 2002, S. 104). Auch weiterhin steht der Begriff für die zunehmende Vernetzung der Menschen durch Handel, Migration und Medien. Damit wird sie in allen Bereichen der Gesellschaft als einer der bestimmenden Gründe für rapide Veränderungen angeführt. Durch Globalisierung, Demokratisierung, transnationale Verflechtungen sowie dem technischen als auch wissenschaftlichen Fortschritt werden auf der Makroebene räumliche und soziale Grenzen aufgehoben, innerhalb derer traditionelle gesellschaftliche Mechanismen wirken. Individualisierungsprozesse resultieren auf der Mikroebene für die Menschen in mehr Wahlmöglichkeiten, verändern aber auch das Verhältnis zwischen Individuum und Gesellschaft. Damit können Handlungsstrukturen, Werte, Normen und Regeln nicht nur ihre positive Funktion verlieren sondern auch gänzlich dysfunktional werden.

Ein Beispiel hierfür ist die (erneute) Ausbreitung von Blutrache in Deutschland und anderen europäischen Staaten. In den vergangenen Jahren kam es im Bundesgebiet immer wieder zu Morden mit dem Hintergrund der Blutrache. Eine in ganz Europa viel Aufsehen erregende Unterform der Blutrache sind Ehrenmorde. Beispielhaft muss hier der Mord an der Berlinerin Hatun Sürücü durch ihre Brüder aus dem Jahr 2005 genannt werden. Dass dies kein Einzelfall ist, lässt sich in den öffentlich zugänglichen Daten des Bundeskriminalamtes recherchieren: für den Zeitraum von 1996 bis 2005 wurden in Deutschland 55 Fälle als Ehrenmorde und Mordversuche (BKA, 2006, S. 9) eingestuft. Diese Zahl untermauert die Aktualität des Problems. Die

deutsche Gesellschaft und die deutsche Polizei stehen vor einem überwunden geglaubten Problem, denn in Deutschland wurde Blutrache als gesellschaftliche anerkannter Mechanismus im 16. Jahrhundert verdrängt (Baumeister 2007, S. 24). Durch Migranten aus anderen Kulturkreisen aber tritt Blutrache auch in Deutschland wieder in Erscheinung.

Die Blutrache in Form von Ehrenmorden ist ein Phänomen, das in einer globalisierten Welt eine erstaunliche Renaissance erlebt. Die ursprünglich Ordnung schaffende Funktion ist nicht mehr zu erkennen, sie wirkt stattdessen destruktiv. Aus diesem Grund wird im Folgenden die These vertreten, dass es sich bei Ehrenmorden in der beschriebenen Form um eine gesellschaftlich nutzlose Mutation der archaischen Blutfehde handelt.

Blutrache wird zunächst definiert und in ihren historischen Ausformungen vorgestellt. Des Weiteren werden die mit ihr in Zusammenhang stehenden zentralen Begriffe erläutert. Der dritte Teil beschäftigt sich mit dem Zusammenhang von Blutrache und Mutation. Zum Abschluss der Arbeit soll versucht werden, Handlungsmöglichkeiten für die deutsche Gesellschaft und Polizei abzuwägen.

## **Begriffliche Abgrenzung und Definition**

Zunächst wird in diesem Teil der Arbeit auf verschiedene Definitionen und deren Schwerpunktsetzung bei der Beschreibung von Blutrache eingegangen. Als weiterer Schritt wird sowohl auf das historische als auch das heutige Vorkommen von Blutrache Bezug genommen. Im Anschluss daran werden Begriffe behandelt, die zentral für das Wesen von Blutrache sind. Hierzu gehören Ehre, der Grundsatz der Gleichwertigkeit, patriarchalische Strukturen innerhalb der Großfamilie sowie die kollektive Betroffenheit aller Familienmitglieder.

Eine einheitliche Definition von Blutrache existiert nicht. Je nach Forschungsinteresse der einzelnen Autoren wird Blutrache in unterschiedlicher Weise beschrieben und werden verschiedene Aspekte hervorgehoben. So unterstreicht der Rechtswissenschaftler Richard Oakes in seinem Artikel „The Albanian Blood Feud“ das Verhältnis von Blutrache und Gesetzlichkeit. Seiner Meinung nach ist Blutrache „not apart from the law, but is instead a part of the law.“(Oakes, 1997, S. 178f). Diese Aussage ist auf Zeiten bezogen, in denen noch kein

Staat im heutigen Sinn existierte, der Gesetze festschrieb und diese durchsetzte. Vielmehr gab es kulturelle Codes, die das Zusammenleben der Menschen regelten. Ein Teil dieser alten Regeln ist die Blutrache.

Aus soziologischer Sicht beschreibt Jonas Grutzpalk das Phänomen der Blutrache als sozialen Regulationsmechanismus und hebt dessen Gewalt einschränkenden Charakter hervor. „Bloodfeud makes a society safer than it would be if there was no regulation of violence and its use against others.” (Grutzpalk, 2002, S. 117). Er arbeitet heraus, dass Blutfehde alles andere ist als blinde Rachsucht: „it is a legal problem that is interconnected with strong feelings of justice and moral order. Thus, it is not as foreign to the modern observer as it seems at first glance.” (Grutzpalk, 2002, S. 130). Ehre, so Grutzpalk weiter, spielt dabei oft eine herausragende Rolle, ist aber kein notwendiger Aspekt der Blutfehde (vgl. Grutzpalk, 2002, S. 116ff).

Die gruppenspezifische Komponente sowie den gemeinsamen kulturellen Kontext der in einen Blutrachestreit verwickelten Parteien hebt Karl Singer hervor. Er sieht in der Blutrache vor allem die „Tötung aufgrund der Verletzung der Normen der Gruppenehre und Wiedervergeltung.“ (Singer, 1994, S. 18). Bei Morden mit dem Hintergrund der Blutrache handelt es sich nicht um Racheakten im eigentlichen Sinn. Zwar kann „durch die Weckung von Emotionen gegenüber der feindlichen Sippe die Ausübung der Blutrache sich der Mentalität von Racheakten annähern“ (Singer, 1994, S. 142), aber sie unterliegt trotzdem gewissen Regeln. Anders als allgemein angenommen handelt es sich bei Blutrache demnach nicht um das ungezügelte Ausleben von Rachegeleüsten. Insgesamt liefert Singer keine Definition im eigentlichen Sinn. Er zählt vielmehr die wichtigen Aspekte auf und weist auf die Zusammenhänge hin. Aber auch er hebt den ordnenden Charakter hervor, den die Regeln von Blutrache auf Sippen und deren Mitglieder hat.

Werner Baumeister dagegen liefert eine sehr genaue Definition des Begriffes der Blutrache, die alle relevanten Begriffe einschließt:

„Bei Blutrache handelt es sich um einen Brauch, wonach eine durch Tötung oder auf andere Weise herbeigeführte Ehrverletzung eines Einzelnen oder einer sozialen Einheit (Familie, Sippe, Clan), falls es nicht zu einem Racheverzicht oder einvernehmlichen Sühneausgleich kommt, nur dadurch beseitigt werden kann, dass ein Mitglied dieser

Einheit durch eine der Ehrverletzung angemessene Bluttat, sei es eine Tötung oder eine Körperverletzung, am Täter oder an einem seiner Angehörigen Rache nimmt.“ (Baumeister, 2007, 19)

Diese Begriffsdefinition zeichnet sich durch ihre Detailgenauigkeit aus. Sie beschreibt vordergründig die Regeln nach denen Blutfehden gemeinhin ablaufen. Baumeister gibt damit ein Arbeitsinstrument an die Hand, welches vor allem die Abgrenzung von anderen Mordarten erlaubt. Den präventiven Charakter, den Blutrache haben kann, stellt Baumeister nicht gesondert heraus. Das ist darauf zurückzuführen, dass er sich in seiner Arbeit auf Fälle aus der jüngsten Vergangenheit bezieht, die im Verständnis dieser Arbeit bereits als Mutationen von Blutrache eingeordnet werden. Bezogen auf die Ausführung bemerkt Baumeister, dass „die hinterhältige Art der Begehung“ (Baumeister, 2007, S. 39) der Tat typisch sei.

Allen Definitionen ist gemein, dass sie Blutrache vom Ausleben ungezügelter Rachegefühle ablösen – das Ausüben von Blutrache erfolgt nicht willkürlich, sondern unterliegt gewissen Regeln (z.B. Baumeister: „angemessen“). Anstelle Gesetze reguliert sie Gewalt und wirkt sich somit gesellschaftsordnend aus.

Da es sich bei traditionellen Regelungen der Blutrache meist nur um mündliche Überlieferungen handelt, sind die ersten Quellen, in denen Blutrache erwähnt wird, gesetzliche Verbote dieser Praxis. So ist im babylonischen Codex Hammurabi schon 2000 v. Chr. ein solches Gesetz schriftlich fixiert worden (Wikipedia, Blutrache, 12.12.2008)

Als gesichert gilt, dass sich in allen Kulturkreisen Belege für die Anwendung der Blutfehde zur gesellschaftlichen Gewaltregulierung finden lassen (Baumeister, 2007, S. 24). Es gibt demnach keinen territorialen Ursprung von Blutrache, vielmehr ist die Organisationsform der Gesellschaft ausschlaggebend.

Die allgemeinen Regeln der Blutrache stützen sich häufig auf ungeschriebene Regeln wie z.B. in Albanien auf den so genannten Kanun (Schwadner-Sievers, 1995, S. 111). Der Kanun, welcher bis ins neunzehnte Jahrhundert nur mündlich überliefert wurde, regelte das Zusammenleben und die Grundlagen eines Blutrachesystems. Legitimation fanden die Regeln durch die jahrhundertealte Tradition, die damit verbunden war.

Allgemein ist festzuhalten, dass Blutrache dort als regelnde Instanz auftritt, wo keine adäquat funktionierende Staatsgewalt zu finden ist. „Die Blutrache war damit eine erste Vorstufe auf dem Weg zum modernen Strafrecht“ (Baumeister, 2007, S. 23). Mit dem Aufkommen von staatlichen Gebilden wurde in der Geschichte immer wieder versucht diesem Gewohnheitsrecht Einhalt zu gebieten, wie bereits das Beispiel Babylons zeigt. Der staatliche Monopolanspruch auf Gewaltausübung war mit Blutrache nicht vereinbar. Es entstand eine Konkurrenzsituation, da „Blutrachevorstellungen den laizistischen Staat in seinem alleinigen Anspruch auf die Blutgerichtsbarkeit nicht akzeptieren“ (Singer, 1994, S. 213). Nur bei einer starken Zentralgewalt mit einem funktionierenden Polizei- bzw. Militärapparat war es dem Staat möglich, seine Autorität durchzusetzen. Baumeister verweist darauf, dass die Praxis der Blutrache während des gesamten europäischen Mittelalters vorherrschte, sie stellte sogar „ein Grundprinzip des mittelalterlichen Rechtswesens“ dar (Baumeister, 2007, S. 24). Zum Beispiel gelang es erst im 16. Jahrhundert die Blutrache Mitteleuropa zu verdrängen. Besonders lange konnte sich die Blutrache in Gebieten halten, die geprägt waren von einer schwachen Präsenz der Zentralgewalt und einem niedrigen Grad an Verstädterung. Im Falle Deutschlands waren das die dezentralen Gebiete der Friesen, Dittmarscher und Holsteiner.

In der heutigen Zeit bedient sich die deutsche Bevölkerung gemeinhin nicht mehr der Blutrache, allerdings wird sie heute zum Teil von einigen Migrantengruppen, wie Türken, Albanern, Iranern, Afghanen und Menschen aus arabischen Ländern, praktiziert (Baumeister, 2007, S. 13). In dieser Arbeit wird speziell auf den Fall der Türkei eingegangen, da die Migranten aus der Türkei bzw. deren Nachfahren die größte Gruppe von Migranten in Deutschland darstellt (Statistisches Bundesamt, Genesis Online-Datenbank, 2008) und auch der noch zu besprechende Beispielfall eine Familie aus Ostanatolien betrifft. Globalisierung und insbesondere die gesteigerte Mobilität führt quasi zu einer Gleichzeitigkeit von Blutrache und Polizei. Es kann daher zu Konflikten zwischen blutrachezentrierten Traditionen und der Staatsgewalt in Deutschland kommen. Allerdings bedeutet das nicht, dass nicht auch Deutsche zu Blutrache greifen, wie der Fall von Marianne Bachmeier zeigt. Marianne Bachmeier erschoss 1981 den mutmaßlichen Mörder ihrer Tochter im Gerichtssaal des Lübecker Landgerichts. Eine Tat von Selbstjustiz ist ein Ausnahmefall in Deutschland, zeigt aber, dass Rachegefühle auch in der deutschen Öffentlichkeit durch-

aus verstanden werden. Im Zuge des Gerichtsverfahrens gegen Marianne Bachmeier wurden viele Solidaritätsbekundungen mit derselben bekannt (Deutschlandfunk 2006). Trotzdem übernehmen in Deutschland im Regelfall die Gerichte die Aufgabe der Ahndung von Straftaten. Die Polizei muss sich, das bleibt festzuhalten, nach dem langsamen Übergang zur „Policey“ der frühen Neuzeit und den darauf folgenden Entwicklungen erneut dem Phänomen Blutrache stellen. Als in Deutschland von staatlicher Seite vor dem 16. Jahrhundert versucht wurde, Blutrache zu unterbinden, fand dieses Bestreben in der Bevölkerung keine Zustimmung (Baumeister, 2007, S. 24). Wie heute unter Teilen der betroffenen Migrantengruppen wurde es damals als unehrenhaft angesehen, eine Verletzung der Ehre von staatlichen Instanzen regeln zu lassen. Singer spricht von Fällen in der Türkei, bei denen trotz der staatlichen Hinrichtung eines Bluträchers „die geschädigte Sippe wiederum einen Mord an einem verfeindeten Sippenangehörigen [beging], da die Tötung von Staats wegen weder die Ehre der Geschädigten befriedigte noch dem Toten die Grabesruhe schenkte“ (Singer, 1994, S. 140).

### **Zentrale Begriffe: Gleichwertigkeit und Ehre**

Grundsätzlich gilt bei Blutrache der Grundsatz der Gleichwertigkeit, was bedeutet, dass Vergeltung in dem Maß geübt wird, in welchem die eigene Familie geschädigt wurde. Für die Praxis heißt das, dass ein Mitglied der anderen Sippe wird getötet, welches einen ähnlichen Rang innehat, wie der zuvor Getötete. Die Rache richtet sich also nicht automatisch gegen den Täter, vielmehr geht es darum, der Familie des Täters den gleichen Schaden zuzufügen, den die eigene Familie erlitten hat. Schaden bedeutet nicht nur den Verlust eines Menschenlebens bzw. eine zu erduldennde Beleidigung, sondern auch eine Verletzung der Familienehre. Diese Beschädigung der Ehre kann nur durch das Sühnen des Schadens oder einen materiellen Ausgleich wieder aufgehoben werden. Wobei es das Verständnis von Ehre oft verlangt, eine unblutige Lösung abzulehnen (Singer 1994, S. 210).

Für das Verständnis von Ehre im Zusammenhang mit Blutrache ist darauf hinzuweisen, dass im abendländischen Kulturkreis eine andere Vorstellung von Ehre vorherrscht als im orientalischnordafrikanischen. Von großer Bedeutung ist vor allem, dass Ehre in westlichen Ländern allgemein keine so große Bedeutung mehr zugemessen wird. Zingerle



konstatiert, dass die mit dem Begriff der Ehre gemeinten Wertsetzungen des sozialen und persönlichen Lebens in der modernen Gesellschaft ihre orientierende, identitätsbildende und kontrollierende Kraft verloren haben. Jedoch lebe aber der Begriff der Ehre als „Wert der Gruppenmoral“ im beruflichen „Ehrenkodex“ weiter. Ebenso finde sich die Ehre auch in der institutionalisierten Kultur der „Ehrung“ in modernen Gesellschaften wieder, wobei die „Ehrungen“ die gesamtgesellschaftlichen Werte bzw. diejenigen besonderer Gruppen, repräsentativ sichtbar machen und bestätigen (Zingerle, 2002, S. 87). Ehre wird nach abendländischem Verständnis also durch Leistungen erworben.

Sehr bedeutend ist, dass Ehre vornehmlich im straf- oder zivilrechtlichen Kontext betrachtet wird. So verweist Zingerle in erster Linie darauf, dass die Ehre als Rechtsgut gilt, dessen Schutz in der BRD aus der Unantastbarkeit der Menschenwürde (GG Art. 1, Abs.1) abgeleitet wird und als Schranke freier Meinungsäußerung (GG Art. 5, Abs.2) bestimmt und strafrechtlich in StGB §185ff geregelt wird (Zingerle, 2002, 87).

Jedoch gibt Zingerler auch eine sehr detaillierte Definition von Ehre, die alle Aspekte der nachfolgenden Definitionen der verschiedenen Autoren einschließt: „Unter Ehre versteht man: 1.a statische (z.B. über Abstammung) zugeschriebene, 1.b erwerbbar und verfügbare Eigenschaften; 2.a äußere Qualitäten (Würde, Ansehen) und Objekte (z.B. ehrende Gaben), 2.b innere Zuständigkeiten („Haltung“, „Habitus“); 3.a eine Selbstwertauffassung, die von der kollektiven Wertung der sozialen Stellung abhängt, 3.b eine Selbstwertauffassung, die der im Gewissen verankerten Moralität der Person entspringt; 4.a eine von besonderen Personenkreisen (Gruppen, Schichten) beanspruchte, wertend hervorgehobene Lebensform, 4.b eine allen Menschen zugesprochene Würde.“ (Zingerle, 1999, S. 87).

Bezogen auf Zingerles umfangreiche Definition stimmen Esser und Zingerle trotz unterschiedlicher Formulierung, hinsichtlich aller Punkte überein: Nach Hartmut Esser ist „Ehre der Grad gesicherter Wertschätzung, den eine Person oder eine Gruppe öffentlich genießt.“ (Esser, 1999, S. 115). Ehre ist demnach für Esser kulturelles Kapital. Er betont, dass sie verdient werden muss. Aber nicht nur als kulturelles Kapital ist sie wichtig für das Individuum, meint Esser, vielmehr habe der Mensch ein „unstillbares Bedürfnis nach einem positiven Selbstbild“ und dieses ist abhängig „von der sozialen Anerkennung durch

unersetzbare, spezifische, höchst „signifikante“ Andere“ (Esser, 1999, S. 124). Esser vertritt demnach die Ansicht, dass Individuen sich zu einem gewissen Maße durch den Blick anderer definieren, das heißt, der antizipierte Selbstwert wird in hohem Maße durch Andere definiert. Dies ist sehr wichtig bei der Betrachtung des Stellenwerts von Ehre. Deutlich wird dies vor allem bei Ritualen, wie bspw. dem Beweis der Reinheit einer Frau in Form der öffentlichen Zurschaustellung des Bettlakens nach der Hochzeitsnacht.

Die Grundlage der Ehre in einem Kollektiv ist das jeweils geltende Wertesystem, das durch die Einschätzung der entsprechenden Symbole determiniert wird. Die Symbole wiederum seien die Zeichen, mit denen in einer sozialen Gruppe bestimmte Vorstellungen, Haltungen, Gefühle oder Handlungsbereitschaften fest assoziiert sind. Jene Symbole können einen besonderen Status des Trägers anzeigen. Diese Statussymbole werden eingesetzt für die Produktion sozialer Wertschätzung, von der selbst das physische Wohlbefinden abhängen kann. Zusammengefasst bedeutet dies: Ehre ist das Maß gesicherter Wertschätzung in der eigenen Gruppe und muss mittels entsprechender (Status)Symbole aufrechterhalten und gezeigt werden, um die eigene soziale Wertschätzung und damit verbunden die physische Unversehrtheit zu gewährleisten.

Ehre hat in diesem Kontext eine soziale Produktionsfunktion und steht immer im Zusammenhang mit der sozialen und gesellschaftlichen Position der Akteure.

Berger beschrieb 1970 „Ehre als jenes institutionelle Element der traditionellen Gesellschaft (...), das Identität über Rollen verbürgt“ (Vogt, 1994, S.13). Vogt konstatiert auch, dass „Ehre ein kultursoziologisches Objekt par excellence“ (Vogt, 1994, S. 14) sei.

Ganz in diesem Sinne weist Baumeister darauf hin, dass es im Gegensatz zum abendländischen Verständnis im orientalischnordafrikanischen Kulturkreis zwei unterschiedliche Begriffe für Ehre gibt, im Türkischen sind das *namus* und *seref* (Baumeister, 2007, S. 48). Unter *namus* wird die öffentliche Achtung einer Person verstanden, die jeder Mensch ohne eigenes Zutun hat. Durch falsches bzw. unehrenhaftes Verhalten kann man diese verlieren. In Zingerles Definition sind dies 1.a und 4.b. *Seref* ist der durch Leistungen erworbene Ehrbegriff, der dem westlichen Verständnis nahe kommt. Allerdings ist er – anders als im Westen – nur Männern vorbehalten (nach

Zingerle 1.b). Für Blutrache ist nur die Ehre des namus von Bedeutung. Kommt es zum Verlust dieser Ehre, kann diese nur durch Vergeltung wiederhergestellt werden. Die Ehre des Einzelnen ist abhängig vom Status der Familie einerseits, andererseits ist die Stellung der Familie abhängig von der Ehrenhaftigkeit ihrer Mitglieder. Wird die Ehre eines Mitglieds der Familie verletzt, ist die gesamte Familienehre beschmutzt.

Auch in der arabischen Welt gibt es ein dem türkischen ähnliches Ehre-Konzept: Demnach besteht der Ehrenkodex dieser Gesellschaft aus einer defensiven und einer offensiven Form der Ehrerhaltung. Die defensive Form, die im Wesentlichen durch die sexuelle Reinheit und Treue der Frau determiniert wird, wird im Arabischen mit „ird“ bezeichnet. Die offensive Form wird durch den arabischen Begriff „sharaf“ definiert und meint sämtliche Handlungen und Aktivitäten, durch die das Ansehen zunimmt, wie z.B. Großzügigkeit, Mut und respektvolles Verhalten gegenüber anderen (Islaminstitut, 2004; S. 2).

Die defensive Form der Ehre, „ird“, beruht zu einem großen Teil auf der körperlichen Unversehrtheit der unverheirateten weiblichen Familienmitglieder. Eine Beschädigung dieser Ehre kann nur durch den Blutverlust des „mutmaßlichen Schuldigen“ reingewaschen werden (Islaminstitut, 2004; ebd.).

Es ist sehr deutlich, dass hier ganz verschiedene Konzeptionen von Ehre aufeinanderprallen, die darüber hinaus einen anderen Stellenwert in den entsprechenden Gesellschaften haben. Zusammenfassend lässt sich über Ehre mit Zingerle treffend festhaltend:

„Ein Teil der mit Ehre gemeinten Phänomene führt zwar auf wiederkehrende Elemente der Rangbildung, der Gruppenintegration und –abgrenzung, der sozialen Kontrolle, der über die Gruppe gebildeten sozialen und persönlichen Identitäten zurück – die Verbindung, die diese Elemente mit kulturspezifischen Verhaltensweisen eingehen, ist jedoch so variabel, dass von Universalien der Ehre nicht die Rede sein kann.“ (Zingerle, 2002, S. 87).

Die Verschiedenheit geltender Normen in unterschiedlichen Kulturen und die unterschiedlichen Gewichtungen der z.T. sehr unterschiedlichen Aspekte von Ehre machen sie zu einem Begriff, der nicht einmal definiert und dann in jedem Kulturkreis angewendet werden kann. Dies wirft insbesondere Probleme bei der Blutrache auf, wenn diese in einem anderen Wertesystem, d.h. einer anderen Gesellschaft, ausge-

tragen wird als in derjenigen, die die Einbettung der Blutrache in das Wertesystem legitimiert.

## **Die Familienstruktur und die Rollenverteilung innerhalb der Großfamilie**

Ein wichtiges Element der Blutrache ist die patriarchalische Struktur der Großfamilie. Charakteristisch hierfür ist das hierarchische Machtgefälle innerhalb des Familienverbandes. Der Mann gilt als Ernährer und Beschützer und damit wichtigstes Mitglied der Familie. Er hat aus diesem Grund generell einen höheren Rang als die Frau. An oberster Stelle steht der älteste Mann, diesem nachgestellt sind seine Brüder und dann seine Söhne bis hin zu den jüngsten männlichen Familienmitgliedern. Ein Mann muss stark, zielstrebig und aggressiv sein, um seine Ehre zu wahren. Das gilt auch für den Fall von Blutrache. Es ist die Ehrpflicht der Männer der Familie, das geschädigte Mitglied zu rächen.

Frauen stehen in der Hierarchie ganz unten. Auch unter ihnen gibt es ein Gefälle, welches abhängig ist vom Status des Ehemannes und vom Alter der Frau. Frauen haben nur die Aufgabe ihre Keuschheit zu wahren, sie sind weitestgehend zur Passivität angehalten. Eine Frau stellt nach diesem Verständnis „kein Äquivalent für einen getöteten Mann“ (Singer, 1994, S. 51) dar. Der Mann übt Herrschaft über die Familie aus. Im Fall von Blutrache ist er derjenige, den die Rache treffen kann und nur er kann die Blutrache ausführen.

Legitimiert werden die beschriebenen Strukturen durch Tradition. Die Großfamilie bietet vor allem dann einen Schutzraum, wenn der Staat nicht in der Lage ist, seine Kontrollfunktion auszuüben. Es sind im Allgemeinen diese Gebiete mit fehlender staatlicher Präsenz, in denen auch heute noch auf Blutrache zurückgegriffen wird. Wenn kein Verlass auf Schutz von Seiten des Staates ist, muss die Großfamilie diese Funktion übernehmen. Das Wohl der Familie ist in diesem Fall der Garant für das eigene Wohl. Nur im Schutz der eigenen Familie ist der Mensch unter diesen Bedingungen überlebensfähig und hat einen Wert in den Augen anderer. Der eigene Wert ist abhängig von der Stellung der Familie, in der Gemeinschaft, daher ist jedes Mitglied darauf bedacht, der eigenen Familie keinen Schaden zuzufügen. Grundlage für das Funktionieren dieses Schutzmechanismus ist die unbedingte

Solidarität innerhalb der Familie (Baumeister, 2007, S. 29). Solidarität ist somit wichtiger als die Frage nach Recht oder Unrecht. Das Wort des Ältesten ist Gesetz und muss von allen Familienmitgliedern widerspruchslos akzeptiert werden. Neben diesem starken kollektiven Zusammenhalt verbindet die Familie auch eine kollektive Betroffenheit. Das bedeutet, wenn ein Mitglied einen Mord oder eine andere Ehrverletzung begeht, ist seine gesamte Familie betroffen. Dieses Wissen hat präventiven Charakter, da das eigene Wohl in Gefahr ist sobald der Familie Schaden droht.

## **Globalisierung**

"The globalizing world of shrinking time, shrinking space and disappearing borders" (UNDP 1999, S. 3) führt u.a. dazu, dass unterschiedliche Kulturen aufeinander prallen. Es können dadurch gesellschaftliche Problemlagen entstehen, für deren Lösung es wenige bis keine historischen Vorbilder gibt.

Sowohl unterschiedlich schnelle wirtschaftlichen Entwicklung als auch Migration sind keine neuen Phänomene. Im Gegenteil gab es immer Unterschiede im Grad des wirtschaftlichen Niveaus von Ländern und Regionen. So waren im Römischen Reich die germanischen Provinzen wesentlich weniger entwickelt als Rom selbst. Auch die Industrialisierung in Europa begann nicht in allen Ländern zur gleichen Zeit, zwischen England und dem Deutschen Reich lagen ungefähr 100 Jahre Entwicklungsunterschied. Auch Migration gab es zu allen Zeiten der menschlichen Existenz. Trotzdem handelt es sich den heutigen Entwicklungen um besondere Phänomene, da sich am Ende des 20. Jahrhunderts eine neue Qualität von Globalisierung entwickelt hat. Die Geschwindigkeit technologischer sowie wirtschaftlicher Entwicklungen, das Ausmaß der weltweiten Migration und der weltweite Geldtransfer sind hierbei an erster Stelle zu nennen (UNDP, 1999, S. 25). Die Zahl der Migranten ist seit den 70er Jahren von 82 Millionen auf 200 Millionen 2005 angestiegen (GCIM, 2005, S. 83). Migranten schickten 2004 circa 150 Billionen Dollar auf offiziellen Wegen in ihre Heimatländer. Die tatsächliche Summe wird auf mehr als das Doppelte geschätzt. (GCIM, 2005, S. 85) Vor allem aus armen und wirtschaftlich rückständigen Gebieten ist eine hohe Migration zu verzeichnen. So migrieren beispielsweise viele Mexikaner in die USA, da sie dort besser bezahlte Arbeit finden. In (West-) Deutschland wurden in den 1960er Jahren

Gastarbeiter gezielt angeworben, um den Arbeitskräftebedarf, der aus dem wirtschaftlichen Aufschwung nach 1950 resultierte, decken zu können (Datenreport, 2006, S. 41f).

Durch die zunehmende Vernetzung der Menschen und die gesteigerte Mobilität, kommen verschiedene Kulturen zunehmend in Kontakt miteinander. Durch dauerhafte Migration sind Menschen, die verschiedenen Kulturkreisen angehören, vor die Herausforderung gestellt, eine gemeinsame Basis für ein im Idealfall konfliktfreies Zusammenleben zu finden.

Im Fall der Türkei sind vor allem die östlichen Gebiete Anatoliens wirtschaftlich schwach. Die Wirtschaft besteht dort zum Großteil aus Ackerbau und Viehzucht, die Menschen leben vorrangig in ärmlichen Verhältnissen auf dem Land. Die Qualität der Schulbildung ist ungenügend und "die türkische Zentralmacht [ist hier] weiterhin wenig präsent" (Baumeister, 2007, S. 82). Die meisten Menschen, die sich dazu entschlossen, aus Ostanatolien in die Bundesrepublik Deutschland überzusiedeln, hatten keine oder nur eine niedrige Ausbildung.

Die größten Gruppen der zunächst angeworbenen Gastarbeiter waren neben Italienern und Spaniern die Arbeiter aus der Türkei (Datenreport 2006, S. 565). Entgegen der eigenen Erwartungen und denen der deutschen Behörden kehrte ein Großteil dieser Arbeiter nicht wieder in ihre Heimatländer zurück. Dadurch stieg der Anteil der Ausländer in Deutschland bis zum Jahr 2004 auf 8,8% der Gesamtbevölkerung an. In Deutschland leben Migranten größtenteils in industriellen Ballungsgebieten. „Ende 2004 waren in den Stadtstaaten Hamburg (14,1%) und Berlin (13,4%) die Ausländeranteile an der Gesamtbevölkerung am größten“ (Datenreport 2006, S. 44). Ein wichtiger Grund hierfür ist, dass es in großen Städten eher Arbeitsplätze für ungelernete Arbeiter gibt als in den ländlichen Regionen Deutschlands.

## **Blutrachetaten in der Bundesrepublik Deutschland**

Im Anhang zu diesem Text finden sich zwei Fallbeispiele, die das Phänomen der Blutrache (Fall I) und insbesondere der Ehrenmorde (Fall II) veranschaulichen. Die These der Mutation derartiger Taten wird nachfolgend herausgearbeitet.

„Mutation“ ist ein Begriff der Evolutionsbiologie, der jedwede genetische Veränderung beschreibt, die sich phänotypisch auswirkt. Es liegt

dem Begriff keine Wertung zugrunde, denn es ist der Prozess der natürlichen Auslese, der letztlich darüber entscheidet, ob eine genetische Veränderung durchsetzungsfähig ist, oder nicht (Vollmer 1995; S. 59-91). Unter Mutation wird in diesem Text analog dazu verstanden, dass eine soziale Einrichtung Veränderungen erfahren hat, die ihre bisherige Bedeutung in Frage stellen. So lautet die These, dass Blutrache in der modernen Welt ihre gesellschaftsregulierende Funktion nicht mehr erfüllt. Der Staat hat die Aufgaben übernommen, welche Blutrache originär erfüllte, wodurch diese überflüssig wird. In Gesellschaften, in denen die staatliche Zentralmacht bereits Tradition hat und das nötige Durchsetzungsvermögen besitzt, wird Blutrache als fremdes Phänomen wahrgenommen. Die öffentliche Debatte über Blutrachetaten ist vor allem von Unverständnis geprägt.

Den Begriff Rache gibt es in Deutschland auch heute noch, allerdings wird damit anders umgegangen als in Gesellschaften, in denen Blutrache noch angewandt wird. Nehmen Menschen die Ausführung von Rache in die eigenen Hände, spricht man von Selbstjustiz. Diese ist strafbar und allgemein nur dort verbreitet, wo das Eingreifen der Polizei unerwünscht ist oder als nicht ausreichend angesehen wird. Das gilt vor allem für kriminelle Kreise, in denen zum Beispiel die eigene Verbindung zur Illegalität den Kontakt mit der Polizei verbietet bzw. ein eigener Ehrenkodex gilt, der Selbstjustiz vorschreibt. Mafiöse Kreise sind hierbei an erster Stelle zu nennen.

Einerseits beugten sich im Fall der Mordes an Hatun Sürücü, die von ihren Brüdern wegen ihres vermeintlich unehrenhaften Lebenswandels in Berlin erschossen worden war, die drei Täter dem deutschen Rechtsstaat nach der Tat widerstandslos, was für Bluträcher typisch ist (Baumeister 2007, S. 39). Andererseits handelten sie zuvor wissentlich gegen die Gesetze und begingen den Mord, weil es ihr Verständnis von Ehre verlangte. Hiermit stehen die sozialen und institutionellen mit den familialen Normen in Widerstreit: Die Täter befinden sich im Zwiespalt mit ihren traditionellen Gesellschaften und der individualisierten deutschen Gesellschaft. So bestimmen von frühester Kindheit an die objektiv vorgegebenen materiellen als auch kulturellen Ressourcen eines Akteurs, also die Lebensbedingungen der eigenen Familie sowie die soziale Klasse, die Grenzen seines Handelns, Wahrnehmens und Denkens (Schwingel, 2000, S. 64). Dieses durch Sozialisation determinierte Dispositionssystem bezeichnet Pierre Bourdieu als Habitus.

Im Falle der patriarchalischen Gesellschaften ist die Ehre zentral. Demnach ist der Habitus stark auf die Ehrerhaltung ausgerichtet. Die Vermittlung der Norm Ehrerhaltung erfolgt während des ganzen Sozialisationsprozesses. Auf Grund der sehr unterschiedlichen Sozialisation als auch der basalen Existenzbedingungen, unterscheiden sich die Wertesysteme und der Habitus sogenannter abendländischer und nordafrikanisch-orientalischer Akteure hinsichtlich des Verständnisses, des Stellenwert und der Handlungsmöglichkeiten von Ehre massiv.

Wie bereits gezeigt, weicht der in Deutschland geläufige Ehrbegriff vom Ehrverständnis der Blutrache ab. Es gibt keine so starke Verpflichtung gegenüber der Ehre, die einen Mord rechtfertigen würde. Die bindenden Normen sind in Gesetzen verankert, die durch die Staatsgewalt umgesetzt und geschützt werden. Die Menschen in Deutschland sind gemeinhin durch den Staat genügend geschützt gegen ständige Übergriffe, so ist jeder Mensch – unabhängig vom Geschlecht – auf gleiche Weise durch das Gesetz geschützt. An dieser Stelle hat der Staat wichtige Funktionen übernommen, die früher durch die Großfamilie abgedeckt waren und dort während der Sozialisation durch dementsprechende Normen und Werte vermittelt wurden.

Auch die Bindung an die Familie ist im deutschen Kulturkreis anderer Art als im Fall der Familie der Täter. Während dort die (patriarchalische) Großfamilie ausschlaggebend für die Lebensgestaltung ist, nimmt die Familie in der deutschen Gesellschaft keine vergleichbar zentrale Stellung mehr ein: Die Bundesrepublik Deutschland erfuhr, insbesondere im ausgehenden, 20. Jahrhundert einen tiefgreifenden sozialen Wandel, der sich sehr rasch vollzog. Beck umschreibt den Prozess als Individualisierung und betont besonders die Erweiterung individueller Handlungsoptionen. Bedingte das feste Eingebundensein der Menschen ihre kollektive Habitualisierung (vgl. Bourdieu, 1987, S175ff) in traditionellen Gesellschaften, so verselbstständigen sich im Zuge der Individualisierung die Lebenswege der Menschen gegenüber den Bedingungen, aus denen sie stammen (Beck, 1986, S. 126). Das bedeutet, dass die Familie als soziale Struktur nicht mehr das verlässliche Fundament ist, wie zu z.B. ständischen Zeiten.

Ebenso ist die räumliche Bindung an die Großfamilie in Deutschland nicht mehr im ursprünglichen Sinn gegeben. Die Familie ist für das Überleben des Einzelnen keine Grundvoraussetzung mehr. Dies führt zu einem Machtverlust der Familie über die einzelnen Mitglieder. Das



Individuum kann durch Lohnarbeit selbst für seinen Lebensunterhalt sorgen. Letztlich können die Individuen auch dadurch wesentlich freier über ihr Leben entscheiden. Die äußeren Bedingungen für die Notwendigkeit einer unbedingten Solidarität mit der Familie sind in der BRD also nicht mehr gegeben.

Für Generationen von Nachkommen aus Migrantenfamilien ist es eine schwierige Situation, in der deutschen Gesellschaft aufzuwachsen und gleichzeitig den Ansprüchen der eigenen Familie gerecht zu werden. Aber auch für den deutschen Staat existiert dieser Reibungspunkt der unterschiedlichen kulturellen Vorstellungen seitens der Gesetze und Teilen der Migranten. Der Habitus, das Dispositionssystem sozialer Akteure, anderer Kulturen lässt sich nicht einfach per Gesetz ändern, insbesondere, wenn man Bourdieus Habitusstheorie als Theorie der „Leib gewordenen Geschichte“ (Schwingel, 2000, S 74) begreift. Das Individuum ist, wie dargestellt, durch seine Position und seine spezifische Laufbahn innerhalb der Sozialstruktur der Gesellschaft geprägt. Jedoch sind trotz aller gesellschaftlichen Prägung, gewisse individuelle Handlungsspielräume gegeben (Schwingel, 2000, S.72). In gewissem Maße können neue Erfahrungen den sich in unaufhörlichem Wandel befindenen Habitus beeinflussen, wobei aber diese Modifikation gewissen Grenzen unterliegt (ebd.). Nach Bourdieu determinieren einerseits die objektiven sozialen Strukturen den Habitus, andererseits wird der Habitus aber wiederum durch die Praxis strukturiert. Ganz stark verkürzt handelt es sich dabei quasi um eine Art Kreislauf. Um das Phänomen Blutrache aus der Praxis zu verbannen, müssen also einerseits die individuellen Akteure ihre Handlungsspielräume entsprechend nutzen und andererseits muss ihr Habitus durch neue Erfahrungen modifiziert werden. Ebenso wichtig wie eine Veränderung im Individuum sind die externen, also die gesellschaftlichen und sozialen Strukturen: Diese müssen es ermöglichen, die Blutrache nicht mehr als ultima ratio zu betrachten. Abschließend sei Bourdieu zitiert: „Die Dispositionen des ‚kultivierten Habitus‘ gewinnen Gestalt, Funktion und Geltung ausschließlich in einem spezifischen Feld [...] Deshalb können dieselben Praktiken in jeweils anderen Feldern, bei veränderten Zuständen oder in gegensätzlichen Abschnitten desselben Feldes gegensätzliche Bedeutung und Wert erhalten.“ (Bourdieu, 1987, S. 164). Hinsichtlich der Blutrache ist dem voll zuzustimmen.

## Handlungsmöglichkeiten

Blutrache in Deutschland ist ein Phänomen vor dem die deutsche Polizei in direkter Konfrontation steht, zur Lösung des Problems ist sie aber allein nicht in der Lage. Von Seiten der makro-soziologischen Theorie ist hier auf den ersten Blick keine Hilfe zu erwarten, denn während z.B. Emile Durkheim davon ausgeht, dass es nur eine Frage der Zeit ist, dass die gesamte Weltgesellschaft die Blutrache abgeschafft haben wird, sieht Max Weber nur die okzidentale Welt dazu in der Lage (Grutzpalk 2002). Auf den Lösungsansatz des einen wird man nicht warten wollen, auf den des anderen nicht hoffen. Mindestens muss, vor dem Hintergrund der Antwort Durkheims auf die Frage nach der Blutrache, daran gegangen werden, den Prozess zu beschleunigen, der eine weltweite Ächtung der Blutrache zur Folge hat.

Ausschließlich gesetzliche Maßnahmen wie zum Beispiel ein erhöhtes Strafmaß gegen Bluträcher haben sich dabei als ungenügend herausgestellt. Wie Singer für den Fall der türkischen Republik berichtet, führte die Aufnahme der Blutrache als Verbrechen in die Strafgesetzgebung nicht zu einem Rückgang der Blutrachestrafaten. Jedoch sollte hierbei nicht unterschätzt werden, dass dies ein wichtiger Schritt ist, die sozialstrukturellen Voraussetzungen der Praxis von Blutrache zu verändern. Singer stellt weiterhin heraus, dass "die soziologischen und ethnologischen Komponenten in das juristische Denken zu integrieren" sind (Singer 1994, S. 191). Als eine der entscheidenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Blutrache sieht Singer die Hebung des Bildungsniveaus an. Laut Umfragen ist die Akzeptanz der Blutrache unter höher Gebildeten wesentlich geringer als unter weniger Gebildeten, so Singer. Auch in der Bund-Länderabfrage des BKA wird auf die wichtige Komponente Bildung verwiesen (BKA 2006, 17). Sowohl im Unterricht an den Schulen als auch in der Erwachsenenbildung muss der Blutrache aktiv entgegen gewirkt werden. Letzteres kann zum Beispiel in Deutschkursen für Erwachsene Migranten erfolgen, indem ganz klar Stellung bezogen wird und auf die Wirksamkeit des deutschen Rechtsstaates hingewiesen wird. Zum anderen sollte dort auch eine grundlegende und umfassende Wertevermittlung<sup>1</sup> stattfinden, die notwendig ist für den gesamtgesellschaftlichen Konsens

---

<sup>1</sup> Die Wertevermittlung, die Sozialisation und Normimplementierung sind basale Bildungsfunktionen. (Vgl. Hradil, 2001, S 149f).

und somit das Zusammenleben in einer Gesellschaft. Diese Vorschläge beziehen sich auf die Modifikation des Habitus der Migranten, die allerdings nur in gewissem Maße möglich ist und in erster Linie Zeit braucht, da derartige Veränderungen internalisiert werden müssen, um sozial vererbt werden zu können.

Des Weiteren muss die Polizei sensibilisiert und auf dem Gebiet der Blutrache ausreichend informiert werden. Konkret sollten seitens der Politik auch die rechtlichen Grundlagen und Handlungsmöglichkeiten geprüft und ggf. sogar geändert werden, um die Position der Polizei zu stärken, da bislang die Verhaftung eines potentiellen Täters nur bei dringendem Tatverdacht wirklich möglich ist. Nur so kann gewährleistet werden, dass Beamte schon vor einer Vergeltungstat eingreifen können. Hierfür müssen sie Situationen richtig einschätzen lernen und gegebenenfalls Hilferufe bedrohten Menschen ernst nehmen. Aber hier sind der Polizei, wie gesagt, enge Grenzen gesetzt, was ihren Handlungsspielraum angeht. Zu überlegen wäre z.B., ob, analog zur Türkei, Blutrache als Straftatbestand einzuführen.

Es zeigt sich, dass die Bekämpfung der Blutrache ein sehr komplexer Sachverhalt ist. Auf allen Ebenen, Makro-, Meso- und Mikroebene, sind Anstrengungen nötig: Sowohl von der Polizei als auch von der Gesellschaft und den Individuen. Vor allem muss die kulturelle Prägung der Akteure in jedem Fall Berücksichtigung finden. Dabei darf unter kultureller Toleranz jedoch keine falsche Akzeptanz von Ehrenmorden verstanden werden. Allerdings muss beim Umgang mit Migranten beachtet werden, dass "kulturelle Prägungen (...) sehr tiefgehend und nicht rasch zu ändern" sind und "ein erhebliches seelisches Verletzungspotential" (Radermacher, 2003, S. 1) beinhalten können. Es muss ein Weg zwischen kultureller Bevormundung und blinder Akzeptanz jeglicher kultureller Vorstellungen gefunden werden, um Blutrache langfristig zu bekämpfen. Des Weiteren ist es erforderlich, dass es auch in der Türkei gelingt, Blutrache überall und flächendeckend durch gesetzliche Maßnahmen zu ersetzen.

## **Anhang**

### **Fall I: Fallbeschreibung des Konflikts zwischen den Familien Ce. und Bi.**

Das Beispiel, wie auch die Abkürzungen der Familiennamen sind Baumann (2006) entnommen.

In Dortmund schossen am 24. Juni 2002 drei Familienmitglieder der aus der Türkei emigrierten Familie Ce. auf drei Angehörige der ebenfalls aus der Türkei stammenden Familie Bi. Zwischen den Angehörigen der Familienmitglieder in Deutschland hatte es zuvor keine bekannten Probleme gegeben. Dem Mord war aber ein über mehrere Jahre andauernder Konflikt zwischen beiden Familien in der Türkei vorausgegangen.

Ursprünglicher Streitpunkt der beiden Familien, die in der Türkei beide größtenteils von der Schafzucht leben, war die Konkurrenz um Weiden. In den 90er Jahren kamen zwei Mitglieder der Familie Ce. unter ungeklärten Umständen ums Leben. Von Seiten der türkischen Polizei wurde in beiden Fällen nichts unternommen, was auf den großen Einfluss der Familie Bi in der Region zurückgeführt wurde. Von Seiten der Familie Ce. wurde aufgrund der Macht der Bi's versucht, einen möglichen Konflikt beizulegen, ohne mit Rache auf die Vorkommnisse zu reagieren. 1998 kam es zu einer „Wechselheirat“ der Familien, um die gegenseitigen Bande zu stärken. Trotzdem wurde noch im gleichen Jahr ein Onkel der Familie Ce durch die andere Partei entführt und 1999 wurde ein junger Mann der Familie Ce beschuldigt, ein Mädchen der Bi's vergewaltigt und geschwängert zu haben. Nachdem die verlangte Heirat und die weiteren Schlichtungsforderungen von der Familie Ce abgelehnt wurden, bestand die ernstzunehmende Gefahr von Blutrache. Aus diesem Grund verließen die männlichen Familienmitglieder der Ce.'s die eigenen Dörfer für mehr als ein Jahr nicht. Der symbolischen Beilegung des Konflikts zum Trotz wurde als trauriger Höhepunkt am 22. Juni 2002 ein Onkel und Familienoberhaupt der Ce's von einem Mitglied der Familie Bi in einem Cafe im ostanatolischen Varto erschossen. Als Reaktion dieser Eskalation nahmen die drei Männer wie bereits oben beschrieben in Dortmund Rache für den Getöteten ihrer Familie.

## **Fall II: Fallbeschreibung des Ehrenmordes an Hatun Sürücü**

Grundlage der nachfolgenden Angaben ist der Artikel "Wie eine Deutsche" von Jörg Lau, der im September 2005 in der Onlineausgabe Die Zeit erschien. In anderen Presseberichten finden sich mehrere Abweichungen von den hier gemachten Angaben. Es handelt hierbei beispielsweise um das Alter Hatun Sürücüs zum Zeitpunkt ihrer Heirat in der Türkei. Diese Ungenauigkeiten spielen für den Sachverhalt des Ehrenmordes und diese Arbeit keine entscheidende Rolle.

Hatun Sürücü wurde am 17. Januar 1982 in Berlin geboren. Sie wuchs in Berlin in einem konservativen Elternhaus auf. Ihre Eltern, sunnitische Kurden, migrierten in den 70er Jahren nach Deutschland. Hatun hatte acht Geschwister und besuchte zunächst ein Gymnasium. Sie verließ die Schule aber ohne Abschluss. Mit 15 Jahren wurde sie in der Türkei mit einem Cousin verheiratet, trennte sich von ihrem Mann aber nach nur weniger als zwei Jahren. Sie kehrte schwanger nach Deutschland zurück, wo sie zunächst bei ihrer Familie lebte. Nachdem die Spannungen aufgrund ihrer Lebensweise zu groß wurden, suchte sie Hilfe in einem Heim für junge allein erziehende Mütter. Der Sohn Can wurde in Berlin geboren. Danach lebte sie in einer eigenen Wohnung in Berlin. Hatun Sürücü machte in der Folgezeit den Realschulabschluss und begann eine Lehre als Elektrotechnikerin. Das Verhältnis mit ihrer Familie war weiterhin von Streitigkeiten über ihr emanzipiertes Verhalten geprägt. Dies ging so weit, dass Hatun Sürücü einen ihrer Brüder anzeigte, "weil er sie bedroht hatte". Das Ende dieses Konflikts war der Mord an der jungen Frau. Am 7. Februar 2005 wurde Hatun Sürücü in Berlin Tempelhof von einem ihrer Brüder auf offener Straße erschossen. Nach dem Mord wurden drei ihrer Brüder verhaftet, der damals 16jährige Ayhan und die beiden bereits volljährigen Brüder Mutlu und Alpaslan. In einem Prozess vor dem Berliner Landgericht wurde Ayhan Sürücü im April 2006 wegen des Mordes an seiner Schwester zu einer Jugendstrafe von neun Jahren und drei Monaten verurteilt. Seine beiden älteren Brüder wurden trotz zahlreicher Hinweise auf Mittäterschaft freigesprochen.

Wie die Nachrichtenagentur Reuters am 28.08.2007 berichtete, hob der Bundesgerichtshof die Freisprüche auf und ordnete eine erneute Verhandlung vor dem Berliner Landgericht an. In dem Verfahren soll die Mittäterschaft der beiden Brüder erneut überprüft werden.

## Literatur

Baumeister, Werner: Ehrenmorde. Blutrache und ähnliche Delinquenz in der Praxis bundesdeutscher Strafjustiz; Münster: Waxmann 2007.

Beck, Ulrich. Risikogesellschaft. Auf dem Weg in einer andere Moderne. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1986.

Beck, Ulrich, Beck-Gernsheim. Individualisierung in modernen Gesellschaften – Perspektiven und Kontroversen einer subjektorientierten Soziologie. In: Beck, Ulrich, Beck-Gernsheim (Hrsg.). Riskante Freiheiten. Individualisierung in modernen Gesellschaften. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag, 1994.

Bourdieu, Pierre. Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft. Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft 658. 1. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag, 1987.

Bundeskriminalamt Pressestelle (2006): Presseinformationen zu den Ergebnissen einer Bund-Länderabfrage zum Phänomenbereich „Ehrenmorde in Deutschland“.

<http://www.frauenrechte.de/tdf/pdf/ehrgewalt/ehrenmorde-bka.pdf>,

Forst, Rainer: Toleranz und Demokratie. Veranstaltung vom 2006. Stuttgart; Veranstalter: Heinrich Böll Stiftung 2006.

[http://www.migration-boell.de/web/integration/47\\_1183.asp](http://www.migration-boell.de/web/integration/47_1183.asp).

Frankel, Tamar: „Lessons from the past: revenge yesterday and today“. 76 B.U.L.Rev. 89, 90 (1996); In: Boston University Law Revue, Jg. 76.

Global Commission on international migration (Hg.): Migration in an interconnected world: New directions for action; Oktober 2005.

<http://www.gcim.org/attachements/gcim-complete-report-2005.pdf>.

Grutzpalk, Jonas: Blood Feud and Modernity. Max Weber's and Emile Durkheim's Theories; In: Journal of Classical Sociology, Jg. 2, H. 2, 2002; S. 115-134.

Grutzpalk, Jonas: Erkenntnis und Engagement. Wissenssoziologie als Methode eines Kulturvergleichs deutscher und französischer Intellektueller; Opladen: Leske&Budrich 2003.

Hoffmann, Stanley: Clash of Globalizations. A New Paradigm? In: Foreign Affairs, Jg. 81, H. 4; 2002; S. 104-115.

Hradil, Stefan (2001). Soziale Ungleichheit in Deutschland. Opladen: Leske + Budrich.

Islaminstitut. Ehrenmorde. <http://www.islaminstitut.de>

Kressel, Gideon M.: Ascendancy through aggression. The anatomy of a blood feud among urbanized Bedouins. Wiesbaden: Harrassowitz 1996 (Mediterranean language and culture monograph series, 12).

Lau, Jörg: "Wie eine Deutsche". Aufklärungsbedarf; In: Die Zeit, Jg. 2005, 2005. [http://www.zeit.de/2005/09/Hatin\\_S\\_9fr\\_9fc\\_9f\\_09](http://www.zeit.de/2005/09/Hatin_S_9fr_9fc_9f_09),

Marianne Bachmeier.

[http://de.wikipedia.org/wiki/Marianne\\_Bachmeier](http://de.wikipedia.org/wiki/Marianne_Bachmeier); 05.10.2007.

Oakes, R. T.: The Albanian Blood Feud; In: Journal of International Law and Practice, H. 6; 1996; S. 177–198.

Radermacher, Franz J.: Die Zukunft der Wirtschaft. Nachhaltigkeitskonformes Wachstum, sozialer Ausgleich, kulturelle Balance und Ökologie? Veranstaltung aus der Reihe „Der Preis des Profits – Gesunde Wirtschaft auf Kosten von sozialer Sicherheit, Umwelt und Lebensqualität?!“, Friaul, Italien. Veranstalter: Universitäts-Clubs Klagenfurt; 2003.

Schmidt, Jürgen: Georgien: innere Instabilitäten und internationale Mächtigkeitsverhältnisse. Veranstaltung vom 30.01.2003. Jena.

[http://www.swp-berlin.org/common/get\\_document.php?asset\\_id=272](http://www.swp-berlin.org/common/get_document.php?asset_id=272).

Schöllgen, Gregor. Max Webers Anliegen. Rationalisierung als Forderung und Hypothek; Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft; 1985.

Schwadner-Sievers, S.: Zur Logik der Blutrache in Nordalbanien. Ehre, Symbolik und Gewaltlegitimation; In: Sociologus, 45(2): (1995); S. 109-129.

Schwingel, Markus. Pierre Bourdieu zur Einführung. 3., verb. Auflage. Hamburg, Junius, 2000.

Singer, Karl H.: Alttestamentliche Blutrachepraxis im Vergleich mit der Ausübung der Blutrache in der Türkei; Frankfurt/ Main: Lang 1994.

Statistisches Bundesamt (Hg.): Datenreport 2006. Zahlen und Fakten über die Bundesrepublik Deutschland. Bundeszentrale für politische Bildung.

United Nations Development Programme: Globalization with a human face; United Nations. Oxford 1999. <http://www.undp.org/>.

Vogt, Ludgera, Zingerle, Arnold (Hrsg.). Ehre. Archaische Momente in der Moderne. 1. Aufl.. Frankfurt am Main: Suhrkamp Taschenbuch Verlag, 1994.

Vollmer, Gerhard: Biophilosophie; Stuttgart: Reclam 1995.

Weber, Max. Wirtschaft und Gesellschaft: Grundriß d. verstehende Soziologie / Max Weber. Besorgt von Johannes Winckelmann; 5., rev.Aufl., Studienausg., – Tübingen: Mohr 1980.

Weber, Max. Agrarverhältnisse im Altertum (1. und 2. Fassung) 3<sup>a</sup> Das hellenische Altertum., S. 172 in Jürgen Deininger (Hrsg.). in Max Weber. Zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des Altertums. Schriften und Reden 1893 – 1908. Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) in Baier, Horst, Hübinger, Gangolf, Lepsius, Rainer M., Mommsen, Wolfgang J., Schluchter, Wolfgang, Winckelmann, Johannes (Hrsg.). Max Weber Gesamtausgabe. Im Auftrag der Kommission für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Bayrischen Akademie der Wissenschaften. Abteilung I: Schriften und Reden. Band 6. Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), 2006.

Wikipedia. Stichwort Blutrache. <http://de.wikipedia.org/wiki/Blutrache> 12.12.2008

Zingerle, Arnold. Ehre. In: Günter Endruweit und Gisela Trommsdorff (Hrsg.). Wörterbuch der Soziologie. S. 86-87. 2. Auflage. Stuttgart: Lucius und Lucius Verlagsgesellschaft mbH, 2002.



Tanja Zischke

## **Liktoren**

### Polizei im alten Rom?

Seitdem sich Menschen zu größeren Verbänden formieren, gibt es Verbrechen, Strafverfolgung und das Streben nach Sicherheit und Ordnung. Die Polizei gab es hingegen nicht seit Beginn des Gemeinwesens, vielmehr handelt es sich um ein Produkt der Geschichte, eine Reaktion auf die während der Entwicklung zur Moderne neu aufkommenden Missstände innerhalb der Gesellschaft. Die „Ordnungshüter“, wie sie der Volksmund nennt, sind erst seit dem Zeitpunkt anzutreffen, zu dem sich die Gesellschaften zu organisieren begannen, „öffentliche“ Ämter durch Funktionsträger ausgeübt wurden und ein Staat erkennbar war. Da die Institution der Polizei ebensowenig wie all die anderen Institutionen in unserem Staatswesen „vom Himmel gefallen“ sind, sondern sich entwickelt haben, ist zu ergründen, wo deren Vorreiter zu finden sind. Die Liktoren im alten Rom, könnten als eine der Vorstufen der modernen Polizei gesehen werden.

Um ein geeignetes Urteil über diese These fällen zu können, erscheint es sinnvoll, den Begriff der Polizei und das, was darunter zu verstehen ist, kurz zu definieren.

Gesondert wird dann kurz auf die Geschichte und das römische Staatswesen eingegangen, da die Auseinandersetzung mit den Liktoren nur unter der Berücksichtigung des historischen Kontexts möglich ist. Der geschichtliche Zusammenhang ist für das Verständnis dieser Institution hilfreich und dient weiterhin der Verfolgung ihrer Entwicklung während unterschiedlicher Epochen. Schließlich ist zu prüfen, inwieweit diese Institution in das Staatswesen verankert war und ob von ihr überhaupt eine öffentlich-rechtliche Bedeutung ausging.

Die staatlichen Ämter und ihre Inhaber (lat. Magistratur) verdienen in diesem Zusammenhang auch eine entsprechende Beachtung, da die Liktoren nicht nur die Amtsdienere der Magistrate waren, sondern auch ein Statussymbol, das die Macht der Magistratur verkörperte. Deshalb werde ich grob die Kompetenzen (lat. Imperium), der höheren Magistrate skizzieren. Da die Liktoren als Staatsdiener bezeichnet wurden und Teil der Magistratur-Gehilfen (lat. Apparitores) waren, werde ich in einem weiteren Punkt diesen speziellen Aspekt untersuchen. Der letz-

te Punkt ist den Fasces, dem Machtsymbol der Liktoren, gewidmet. Dieses Rutenbündel war nicht nur Ausdruck der staatlichen Gewalt, sondern auch die eigentliche Berechtigung des Liktors, sein Amt auszuüben.

## **Wie lässt sich Polizei definieren?**

Wir sehen sie fast täglich mit ihren Einsatzfahrzeugen durch die Straßen fahren und treffen das ein oder andere „grüne oder blaue Männchen“ auf der Straße an. Je nach Gesinnung des Bürgers erfahren Polizisten positive oder negative Reaktionen. Doch im Allgemeinen wird die Existenz der Polizei stillschweigend akzeptiert und deren Legitimation in das Staats- und Verfassungsgefüge erscheint als selbstverständlich und wird zumeist nicht angezweifelt. Allerdings steht die Polizei regelmäßig, nicht nur im Zeitalter des international operierenden Terrorismus, im Fadenkreuz zahlreicher politischer Diskussionen, in denen stets ihre Effektivität hinterfragt wird. Nicht nur die Politik hegt ein reges Interesse bezüglich dieser empfindlichen Thematik, sondern auch der Bürger erwartet eine effektive Sicherung und Durchsetzung seiner Rechte gegenüber unrechten Beeinträchtigungen Dritter. Hinzu erwartet die Legislative und Judikative, dass die verabschiedeten Gesetze ausgeführt und die gefällten Gerichtsurteile vollstreckt werden. Die Bundesrepublik Deutschland ist bemüht, „dass die Instrumente polizeilichen Handelns rechtsstaatskonform eingesetzt werden, also rechtlich gesteuert, begrenzt und kontrolliert sind“ (Gusy, 2006, III). Somit steht die Institution der Polizei im Zentrum heterogener Erwartungen und dies erläutert, warum das Medium Polizei sehr vielfältig erscheint und daher schwierig zu definieren ist.

„Historische Forschung ist immer auch zeitgebunden, doch hinsichtlich des Komplexes „Polizei“ gilt dies im besonderen Maße“ (Preu, 1983, 3). Der Begriff der Polizei hat im Laufe der Zeit einen enormen Wandel erfahren. Für diesen ist nicht nur der historisch bedingte Wandel der Staaten und Verfassungen, sondern auch die Veränderung der Staatszwecke maßgeblich. De facto liegt hier der Grund, weshalb die Polizeigeschichte keinen einheitlichen Polizeibegriff kennt. Methodologisch bestünde die Möglichkeit, mit dem heutigen Polizeiverständnis eine Geschichte zu schreiben, der diesen in seiner Entstehung zurückverfolgt. Allerdings würde man mit einem ernüchternden Ergebnis, auf all die Bedeutsamkeiten verzichten, die

für die Polizeigeschichte in der Gegenwart interessant und aufschlussreich wären, nämlich „die Konfrontation mit andersartiger Polizeivorstellungen und anderen historischen Formen von Polizei, aus der heraus erst die moderne Sichtweise in ihrer Eigenart verständlich und zugleich im besten Sinne „fragwürdig“ wird“ (Lisken, 2001, 2). Die geistesgeschichtliche Forschung im 19. Jahrhundert entdeckte die in weitgehende Vergessenheit geratene Quellen des 16.-18. Jahrhunderts wieder, in denen die Anfänge der Polizei geschildert werden und „zwingt ihn in die polemische Konfrontation von Rechtsstaat und Polizeistaat“ (Preu, 1983, 3).

Die Wurzeln des Begriffes Polizei stammen aus der aristotelischen Politeia, leiten sich aus demselben Wortstamm für Politik für politeia ab und wurde im alten Rom unter politia mit der republikanischen Verfassung und der sie tragenden allgemeinen Verwaltungstätigkeiten in Verbindung gebracht. Dennoch wird in der deutschen Literatur die Geburtsstunde der Polizei auf das 15. Jahrhundert datiert, indem der Begriff durch Wilhelm von Moerbeke (1260) aus der griechischen Politik in das lateinische übersetzt worden war und somit in die französische Ordonnance seine Aufnahme fand. Seit Beginn des 15. Jahrhunderts verstand man unter Policey, oder „Pollucey“ nicht eine Behörde oder deren Tätigkeit, sondern den Zustand der „guten Ordnung des Gemeinwesen.“ Der Wortstamm wirkte unmittelbar nach, indem die Polizei und der Begriff der Innenpolitik gleichbedeutend erschienen.

Bei der modernen Polizei handelt es sich um eine Institution, die dem Bereich der Exekutiven zugeordnet ist. Sie hat als staatliches Instrument eine Fülle von Aufgaben zu bewältigen. Die originärste aller Aufgaben ist laut Polizeigesetz die Wahrung der „öffentlichen Sicherheit und Ordnung“. Charakteristisch ist nicht nur das repressive Eingreifen der Polizei, sondern auch die Suche nach präventiven Maßnahmen. Durch ihr Erscheinungsbild verkörpert sie das Monopol der Staatsgewalt. Diese findet nicht nur im alltäglichen Leben ihren Ausdruck, sondern auch als Sicherheitspersonal des Staates, wie beispielsweise bei offiziellen Staatsbesuchen.

## Eine Reise in die Antike – Eingliederung der Thematik in den historischen Kontext

Die Geschichte des Römischen Reiches erstreckt sich über Jahrhunderte und dauerte knapp 1000 Jahre. Sie ist geprägt durch Aufstieg, Glanz, Expansion, Krisen und den durch Übermut gekennzeichneten Niedergang. Dabei durchlief das Römische Reich diverse Etappen, die mit der Gründung Roms 753 v. Chr. und der etruskischen Herrschaft über die Stadt begannen. Die kleine, damals noch sehr unbedeutende Stadt wurde während dieser Zeit zum Königssitz. Glaubt man den Quellen aus der Epoche, so regierten in Rom sieben Könige, wobei der siebte durch das römische Volk vertrieben wurde und das Königtum durch die römische Republik abgelöst wurde. Letztere wiederum mündete schließlich in die Kaiserzeit, die auf lange Sicht den Niedergang Roms einläutete. Für alle Epochen der römischen Geschichte gilt: „die Geschichte des römischen Staates ist in erster Linie die Geschichte einer territorialen Expansion (Rainer, 2005, 38)

Für diese Arbeit stellte sich die Phase der Römischen Republik als besonders interessant dar, wobei es hilfreich erscheint, zumindest das Ende des Königtums in groben Zügen nachzuvollziehen, da der Übergang von der Monarchie zur Republik ein markanter Einschnitt für die Entstehung der römischen Verwaltung ist.

Zur Zeit der Königsherrschaft stand an der Spitze des Gemeinwesens der König (lat. Rex), der nicht nur die militärische und politische Gewalt innehatte, sondern dem auch die Vertretung der Gemeinschaft gegenüber den Göttern oblag. Die Macht des Rex erfuhr eine enorme Ausweitung, sodass die absolute Herrschaftsgewalt bald erreicht war. Doch hier, im Missbrauch der Herrschaft und Gewalt, liegt auch der Grund für das Ende der Königszeit.

Die neu entstandene Republik, die eine Staatsform herausbrachte, deren wichtigste Prämisse die Abkehr von einem Oberamt auf Lebenszeit war, war an sich nicht gefestigt und wurde alsbald durch die Wirren der Ständekämpfe erschüttert. Das Zeitalter der Ständekämpfe war geprägt durch den Kampf der Bürger (Plebejer) um soziale und politische Gleichberechtigung, was zu Beginn der Republik zu bedrohlichen Krisen des Gemeinwesens führte. Der einflussreiche Stand der Patrizier schaffte es über knapp 150 Jahre, durch ein Wechselspiel an Zugeständnissen bei gleichzeitigem Festhalten an ihren eigenen Inte-

ressen, die Republik vor dem Auseinanderbrechen zu bewahren. Doch nicht nur die reichen Kaufleute führten geschickte Verhandlungen, sondern auch die Plebejer verstanden es gekonnt, Teilerfolge für sich zu verbuchen, die letztendlich eine nachhaltige Wirkung mit sich brachten, welche sukzessiv das patrizische Gentilsystem<sup>1</sup> aushöhlte.

Die nach den Ständekämpfen politischen Übereinkünfte zwischen den Plebejern und Patriziern führten zu einer Stabilität der Konsularverfassung. Erstmals wurden verfassungsrechtliche Grundlagen geschaffen, die in einem biegsamen Rahmen eingebettet waren, so dass auch die plebejischen Magistraturen Einfluss gewannen und zusammen mit den patrizischen Magistraturen im Zuge der Vereinheitlichung des römischen Staatswesens zu einem komplizierten politischen Gebilde verschmolzen. Um das Jahr 367 v. Chr. war die Entwicklung der Republik abgeschlossen.

## **Das römische Staatswesen**

### Die Republikanische „Magistratur“

Der Begriff der Magistratur stammt aus dem lateinischen für magistratus und bedeutet Obrigkeit, das Abheben von dem restlichen Volk. Magistratus „bedeutete sowohl das ordentliche, vom Volk durch Wahl verliehene Amt als den Träger des Amtes“ (Pauly, 1928, 400). Durch die Schaffung solch einer Institution wurde dem (Gemeinwesen des) populus Romanus seine Handlungsfähigkeit verliehen. Das recht komplexe Wesen der Magistratur charakterisierte den innerstaatlichen Aufbau der römischen Republik.

Die aus der Magistratur hervorgegangenen Ämter sind in ordentliche und außerordentliche einzuteilen, obschon „diese Einteilung nicht quellenmäßig ist und eine verschiedene Auffassung zulässt“ (Pauly, 1928, 401) Die Ämter, die als ordentliche bezeichnet wurden, wurden durch Jahresbeamte besetzt, die gewählt wurden. Dagegen bedurfte es zur Besetzung eines außerordentlichen Amtes eines Spezialgesetzes, da dessen Ausführung für einen bestimmten Zweck oder zeitweilig ausgerichtet war. Des Weiteren wurden die ordentlichen Ämter in höhere und niedere Ämter unterteilt.

---

<sup>1</sup> Ein auf Verwandtschaftsbeziehungen beruhendes System

Die Amtsträger werden als Beamte bezeichnet, die jedoch kaum mit der heutigen Vorstellung des Berufsbeamtentums vergleichbar sind. Das römische Staatsamt begründete keinen Lebensberuf, mit dessen Hilfe der Beamte seinen Lebensunterhalt bestritt, sondern ist Ausdruck für einen politischen Wirkungskreis, für den man berufen wurde. Für ihre Tätigkeit erhielten die Magistrate eine Aufwandsentschädigung.

Das Volk übte gemäß der römischen Staatsverfassung die politische Gewalt in Form von Wahlen und Kundgebungen des eigenen Willens aus und beauftragte somit die Beamten in der Volksvertretung. Nicht nur dem Volk oblag das Recht, die Beamten zu verschiedenen Handlungen zu ermächtigen, sondern auch der Senat konnte dies tun. Ihre Befugnisse erhielten die Amtsinhaber letztlich durch die ihrem Amt verliehene Amtsgewalt (lat. *potesta*). Die Ausführung der ihnen übertragenen Aufgaben wurde als große Ehre (*honor*) empfunden. Der darin begründete Grundsatz der Ehrenamtlichkeit hatte zur Folge, dass dem Beamten kein Lohn oder Sold zukam und die politische Laufbahn somit nur den Anwerbern offen stand, die aus einer vermögenden Familie kamen.

### Das Imperium

Die Amtsgewalt der höheren Beamten hieß „Imperium“, welches die nahezu uneingeschränkte Macht im politischen und militärischen Bereich bedeutete. Lediglich die Trennung der weltlichen Gewalt von der sakralen Gewalt führte zur Einschränkung der Macht. Die Amtsgewalt der höheren Beamten wurde durch das Tragen staatlicher Symbole und Insignien, symbolisiert.

Die inhaltliche Ausgestaltung des Begriffes war zwar benennbar, wenngleich die Befugnisse des einzelnen oft strittig blieben. Der Begriff des Imperiums vereinigte drei Zentralkompetenzen sich: Neben der ordentlichen politischen Leitung (1), die den beiden Consuln übertragen wurde, schloss das Imperium den militärischen Oberbefehl (2), die polizeiliche Zuchtgewalt (*coercitio*) (3) mit ein, so dass mit Hilfe dieses Titels der Imperiumsträger die Befugnis inne hatte, Befehle, Verbote mit Androhung und Zwangsmitteln durchzusetzen. Der Magistrat mit Imperium war bei der Auswahl seiner Zuchtmittel nicht nur auf Pfändung und Geldbuße beschränkt, sondern konnte Fesselungen und Auspeitschungen bis hin zur Tötung durchsetzen. Die Zuchtgewalt war verfassungsrechtlicher Bestandteil der *Res Publica* und notwendiger

Bestandteil des Imperiums. Sie war Ausdruck der umfangreichen und vollen Beamten Gewalt, die durch das Fehlen der Gewaltenteilung und eines Instanzenzuges grundsätzlicher Natur war. Weiterhin bezeichnete sie das Einschreiten des Staates gegen sittlich-politische Verbrechen und stellte eine legitime Selbsthilfe des Beamten dar. Die Gewalt wurde durch die Liktoren mit ihren Fasces ausgeübt. Ferner war diese Gewalt mit der Gerichtsbarkeit (iurisdiction), die jedoch nicht unmittelbar von der coercitio zu trennen war, verbunden. Die Verbrechen sollten durch das magistratische Gericht selbst geahndet werden

### Das Apparitorenwesen – die Dienerschaft der Magistrate

„Apparitores“ lässt sich wahrscheinlich aus dem Wortstamm von apparere für „aufwarten, zu Dienste stehen“ ableiten. Der Begriff bezeichnet die öffentlich bestellte Dienerschaft höherer Magistrate und Priester, die im Gegensatz zu den anderen Magistraturen bei sämtlichen öffentlichen Verhandlungen in Erscheinung traten. Der Dienst dieser Apparitores selbst wurde als apparitio oder apparitura bezeichnet.

Die Apparitores stellten den Stab der Magistrate dar, die ihnen als solche stets zur Seite standen. Die Besonderheit dieser Apparitores lag im Status des öffentlichen Dieners und die damit verbundene Bezeichnung als „Staatsdiener“. Sie wurde dadurch unterstrichen, dass die Apparitores einen monatlichen Lohn erhielten (aes apparitorium oder merces). Dieser wurde aus der Gemeindekasse (aerarium), entnommen. Das Besoldungswesen galt in Rom als einigermaßen bekannt, obwohl keine Aussagen zur Ermittlung der tatsächlich geleisteten Zahlungen existieren. Polizeihistorisch ist es aber ist das regelmäßige Gehalt der Liktoren eine Sensation! Der Gerichtsdienst im Feudalismus lebt statt dessen, ebenso wie der Büttel der mittelalterlichen Stadt, von Prämien. (Zitat Sachsenspiegel. Reiche ich nach JG).

Die Amtsdauer der Apparitores war von Rechts wegen auf ein Jahr befristet und somit identisch mit der des Beamten, dem er diente. Eine Wiederwahl bzw. damit einhergehenden Kontinuität des „Amtes“ wurde durch ein Gesetz nicht unterbunden. Das Wesen der Apparitores entwickelte sich dementsprechend im Laufe der Zeit zu einem lebenslangen Amt. Soweit sich die Apparitores nichts zu Schulden kommen ließen, schien es sogar zum Ende der Republik möglich gewesen zu sein, einen rechtlichen Anspruch auf eine Bestätigung seines Amtes geltend zu machen. Des Weiteren hatten die Apparitores das Recht,

vor Ende ihrer Amtszeit ihren Dienst niederzulegen. Doch ihnen oblag nicht nur die Möglichkeit, über die Dauer ihrer Dienstzeit zu entscheiden, sondern ihr Kompetenzbereich erstreckte sich auch über das Präsentieren eines Stellvertreters (vicarius), „...den wenn er übrigens untadelhaft war, der betreffende Beamten annehmen musste“ (Momm- sen, 1887, 340). Dieses Privileg hatte letztendlich zur Konsequenz, dass der Apparitore, wenn er von seinem Amt zurücktrat, dieses an beliebig Dritte verkaufen konnte. Die während der republikanischen Zeit erlangten „Corporationsrechte“ bildeten ein weiteres Resultat aus dem de facto lebenslänglichen Amt. Die Apparitores formierten sich zu Genossenschaften, die als decurie, ordines oder collegia bezeichnet wurden und stellten damit eine Körperschaften mit juristischer Persön- lichkeit<sup>2</sup> dar. Die Corporationen der Apparitores hatten somit z.B. das Recht, Sklaven zu besitzen und diese auch mit dem Geschlechtsna- men ihres Collegium in die Freiheit zu entlassen.

Die Magistrate hatten ein Anrecht auf Apparitores. Insbesondere bei den hauptstädtischen Beamten stellte sich mit der Zeit eine feste Ein- gliederung der Apparitores in den Magistraturalltag heraus.

Obwohl die Apparitoren als Staatsangestellte fungierten, die für die höheren Magistrate im Dienste waren, genossen sie kein hervorgeho- benes Ansehen und waren auch sozial nicht gesondert gestellt. Es ist davon auszugehen, dass diejenigen, die den angesehenen Körper- schaften, d.h. einer der folgenden vier Decurien angehörten, scribea, lictores, viatores und praecones, nicht nur zu viel Geld gelangten, son- dern auch entsprechenden Ruhm genossen, da sie sich zumeist im Ritterstand bewegten und zuweilen deren Würde erwarben.

## **Liktoren – Insignien der Magistrate?**

Die hohe und angesehene Stellung, die die hohen Magistrate im Ge- meinwesen genossen, drückte sich nicht nur durch Sitz und Tracht aus, sondern auch durch besondere Aufgabenbereiche zu deren Zwe- cke die notwendigen Hilfsbeamten und Hilfsmittel zur Verfügung stan- den.

---

<sup>2</sup> Die republikanische Staatspächtergesellschaft, die dem Ritterstand angehörte, bildete die erste Gattung dieser Körperschaften. An zweiter Stelle folgten die Ge- nossenschaften der apparitores, in der sich die Libertinenaristokratie zusammen fand. Die dritte und unterste Gattung gehört den sacralen Collegien an.



## Liktoren

Das Wort *lictore* stammt vermutlich von *ligare* ab und bedeutet soviel wie „binden, an sich binden, mit sich führen“. Die Liktoren als Zugehörige der *Apparitores* standen in der Republik den höheren Magistraten und einigen Priestern zu.

Sie sind eines der Erben aus der Königszeit. Hier dienten sie den Königen als Leibgarde. Mit dem Übergang zur Republik wurden die Liktoren übernommen und standen nun unter dem Befehl der Magistraten mit *Imperium*. Die Zahl der einem Würdenträger vorausgehenden Liktoren symbolisierte seinen Rang innerhalb der Republik. Die Quellen aus der Königszeit geben übereinstimmend wieder, dass der *Rex* noch von zwölf Liktoren begleitet wurde. Dieselbe Anzahl an Liktoren hatten zu republikanischen Zeiten auch die beiden Konsuln, denen die Staatsführung oblag. Nach diversen Überlieferungen zu urteilen, standen auch dem in Krisensituationen auf Zeit wählbaren Diktator außerhalb der Grenzen Roms 24 Liktoren und innerhalb Roms 12 Liktoren zu. Diese hohe Anzahl an Liktoren war auf die besondere Amtsstellung des Diktators in der republikanischen Verfassung zurückzuführen. Zum einen kam ihm das Recht zu, die Todesstrafe auch innerhalb Roms zu verhängen. Des Weiteren hatte er eine herausragende Stellung innerhalb des Regierungsapparats, denn er nahm zu den Zeiten, in denen der Notstand ausgerufen wurde, die volle Regierungsgewalt an sich. Dem *Praetor* standen außerhalb der Stadt Rom sechs Liktoren zu und zwei innerhalb der Stadt. Die Anzahl der *lictore*s für die weiteren Magistraten wird in der Literatur nicht einheitlich überliefert.

## Das außergewöhnliche Verhältnis des Liktors zu seinem Beamten

Zwischen den Magistraten und den ihnen zugewiesenen Liktoren bestand ein besonderes Verhältnis, das sich nicht einfach durch die gängige Formel „Dienstherr und seine Bediensteten“ beschreiben lässt. Diese Art des wechselseitigen Verhältnisses war geradezu einmalig und verdeutlichte die besondere Stellung des Liktoren innerhalb der römischen Republik.

Die Liktoren mit ihren *Fasces* waren es, die durch ihre Stellung, ihren Aufgabenbereich und ihr Auftreten die Magistratur repräsentieren sollten, was sich in zweierlei Hinsicht, zum einen auf das äußere Erschei-

nungsbild der römischen Magistratur aber auch das Zusammenwirken von Magistrat und Liktores in funktioneller Hinsicht auswirkte.

Üblicherweise sollte ein Amtsdienner, der wie der Liktor als ein Teil der Apparitoren definiert war, für den, dem er zu dienen hatte, stets Vorhut sein und ihm mit Rat und Tat zur Seite stehen. Im Fall der Liktores ging dies weit über die üblichen Aufgaben eines Amtsdienners hinaus. Die Zusammengehörigkeit von Liktor und Magistrat wurde durch zahlreiche zeremonielle Vorschriften verstärkt und dokumentiert. Beispielsweise fand nahezu gleichzeitig der Kleiderwechsel des Magistraten und des Liktors statt. In Rom war die violettfarbene Toga Vorschrift, außerhalb der Grenzen Roms der rotfarbene Kriegsmantel und für den Trauerzug ein schwarzes Gewand. Aus diesem Zusammenspiel können zwei Schlüsse gezogen werden: das Äußere des Liktors spiegelte die jeweilige Tätigkeit und Amtspflicht des Imperiums-Trägers wieder und ging damit weit über die allgemeine Präsenz der Amtsgewalt hinaus. Man kann daraus schließen, dass wir es hier mit einem besonderen Prinzip der Repräsentation zu tun haben. Der Imperiums-Träger wurde nicht, wie es die Geschichtsschreibung aus anderen Epochen und Gebieten überlieferte, durch besonders prunkvolle Ornate hervorgehoben, sondern beschränkte sich schlichtweg auf die Multiplikation, in jenem Fall noch überspitzter ausgedrückt, durch das Auftreten einer Art Liktores-„Doppelgängers“.

Doch nicht nur das identische Erscheinungsbild beider war ein Kennzeichen für die enge Bindung des Magistraten zu seinem Liktores, sondern auch das ständige gemeinsame Auftreten. Der Magistrat führte seinen Liktor immer mit sich, sogar beim Baden. Dieses ungewöhnliche Konglomerat zwischen ihnen hatte letztendlich zur Folge, dass der Magistrat nicht mehr ohne seinen Liktor ausging, da er sonst die Niederlegung seines Amtes zum Ausdruck gebracht hätte. Der Magistrat wurde während seiner Amtsausübung außerhalb seines Hauses durch Liktores in eine Rolle gedrängt, die im Umkehrschluss auf eine Beschränkung der Führungsrolle deutete.

Das Auftreten des Magistraten und seinen Liktores in der Öffentlichkeit sprach für sich und brachte durch die Anzahl der voranschreitenden Liktores den Rang des Imperiums-Träger zum Ausdruck und ließ ihn entsprechend ihrer Anzahl repräsentieren. Das Ergebnis dieser mehrfachen Repräsentation wurde dadurch zum Ausdruck gebracht, dass die Liktores nicht zu mehreren nebeneinander den Magistraten beglei-

teten, sondern eine lange Reihe bildeten, so dass jeder für sich stand, was mit einem Gänsemarsch oder einer Polonese vergleichbar ist. Doch im Unterschied zur Tierwelt, in der das Alpha-Tier vorweg geht, liefen dem Magistrat die Liktores voraus und er bildete den Schluss.

Noch intensiver muss das Verhältnis zwischen dem Magistraten und dem Liktore, der direkt vor ihm marschierte – er wurde als *lictor proximus* oder auch *lictor primus* bezeichnet – gewesen sein. Er genoss ein besonderes Vertrauen und „wachte“ derart über den Magistrat, dass mit Ausnahme der unmündigen Söhne des Magistraten niemand zwischen ihn und den Amtsträger treten durfte. Die Gründe für diese strenge Art sich in der Öffentlichkeit zu zeigen, können nicht mit Hilfe von Sicherheitsvorkehrungen begründet werden, da diese Form kontraproduktiv zum eigentlichen Zweck verlaufen würde. Denn die Liktores gewährten ihrem zu dienenden Magistraten, insbesondere der *lictor proximus*, nur insofern Schutz, dass sie ihm voran liefen. Somit bestand kein Schutz im Bereich des Rücken und der Seiten des jeweiligen Magistraten. Also fungierten die Liktores nicht wesentlich als Leibwächter. Es ist eher zu vermuten, dass die Gründe für die durch den Liktores erzwungene „Unberühgbarkeit“ des Magistraten im sakralen Bereich zu finden sind. Zwischen dem Magistraten und seinen Liktores bestand ein Kräftefeld, welches durch das Dazwischentreten einer fremden Person zerstört worden wäre, und hätte in letzter Konsequenz die Isolation beider zur Folge – der Beamte hätte sein *Imperium* verloren. Das Mitführen von Liktores somit hatte also in erster Linie symbolische Funktion und war ein Zeichen der Macht.

### Der Aufgabenbereich der Liktores

Die Liktores sollen den gesamten Tagesablauf ihrer Magistrate begleitet haben – beide waren stets und ständig zusammen. Als wichtige Aufgabenfelder des Liktores lassen sich die Begleitung, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich und die Ausführung der Befehle des Magistrats festhalten.

Sie eskortierten ihren Magistraten bei all seinen Dienstgängen und halfen ihm, indem sie in der Öffentlichkeit für ihn Platz schafften. Zu Beginn wiesen sie das Volk auf das Nahen des Beamten hin (*animadverti iubere*) und sorgten mit einem Stab, den sie in der rechten Hand trugen dafür, dass das Volk beiseite trat (*summovere*). Ihr Kompetenzbereich reichte so weit, dass sie dem Sitzenden den Befehl geben

durften, aufzustehen und den Reiter von seinem Pferd baten. Bei Reden, die der Beamte in der Öffentlichkeit hielt, standen die Liktores ihm zur Seite. Die Liktores kündigten ihren Beamten, wenn dieser einen anderen Amtsträger besuchen wollte, durch das Klopfen mit ihrer Fasces an der Tür an. Als Instrument der öffentlichen Strafgerichtsbarkeit führten die Liktores im Auftrag ihrer Magistrate Festnahmen, Verhaftungen und Bestrafungen durch. Doch nicht nur im öffentlichen Bereich waren die Liktores mit ihren Beamten zusammen, sogar bei Privatwegen waren sie stets dabei.

### Ausdruck staatlicher Gewalt – die Fasces

Die Liktores wurden als Träger der Fasces definiert. Die Zusammengehörigkeit ist so eng, dass der Liktor ohne die Fasces seine Qualifikation verlieren würde. Es liegt nahe, dass die Fasces einen besonderen Eigenwert gehabt haben. Sie entschieden über die Erhöhung oder die Erniedrigung des Beamten. Das Zerschneiden der fasces bedeutete zugleich, dass der Imperiumsträger abgesetzt wurde. Wurde der Beamte zum Imperator ausgerufen, so wurden die Fasces seiner Liktores mit Lorbeeren geschmückt (*fasces laureati*). Sie waren als ein Herrschaftssymbol in vielen Staaten im Mittelmeerraum weit verbreitet und gehörte zu den Insignien, die aus der etruskischen Königszeit übernommen wurde. Die Fasces bestand aus einem Beil (*securis*), das am Ende von mehreren Birken- oder Ulmenruten umgeben war, die durch ein rotes Band, wahrscheinlich aus Leder, zusammen gebunden waren. Die Bedeutung der Fasces geht von der Verbindung der einzelnen Ruten aus, doch nicht nur diese wurden als sakrale Symbole angesehen, sondern auch die *securis* an sich.

Die Liktores hielten die Fasces am Griff in der linken Hand und legten sie sich auf die linke Schulter. Die Gestik der Liktores entspricht genau der, die im Allgemeinen von Waffenträgern bekannt ist. Die Fasces wurden zum Zeichen des Amtsantritts bzw. bei Wiederaufnahme des Dienstes gehoben (*attollere*). Das Senken der Fasces (*summittere*) war eine Geste der Unterwerfung, wenn der rangniedere Beamte auf einen ranghöheren traf. Im Todesfall eines Magistraten wurden als Zeichen für das nun abgelaufene Imperium während des Leichenzuges die Fasces verkehrt herum getragen (*fasces perversi*).

Die Fasces als solches symbolisierten nicht nur die Macht des Beamten, die Ruten und das Beil wurden auch als Rechtsmittel und Waffe

im engeren Sinne verwandt. Zu Beginn der Republik führten die *lictores* Exekutionen durch, die ihnen durch ihren Magistraten angeordnet wurde. Zum Ende der Republik wurde diese Aufgabe innerhalb Roms durch den Henker (*carnifex*) ausgeführt. Die *Liktoren* hingegen nahmen die Exekution außerhalb der Stadt weiterhin selbst vor. Außerhalb Roms wurden die *Fasces* deswegen zu spätrepublikanischer Zeit durch ein Beil geschmückt, welches nicht nur symbolisch über Leben und Tod entschied. Damit die einzelnen Elemente als Züchtigungs- und Exekutionsinstrument in Betracht kamen, musste der *Liktor* die *Fasces* auseinander binden. Anschließend wurde der Delinquent von den *Liktoren* entkleidet (*spoliare*) und gefesselt. Den *Liktoren* oblag die Entscheidung, ob sie den Hinzurichtenden die Hände nur auf dem Rücken fesselten oder ob sie ihn zugleich an den Pfahl banden. Erst wenn der Beamte den ausdrücklichen Befehl „*age lege*“ (setzt das Recht durch) aussprach, erfolgte die Geißelung (*Verberatio*). Zumeist fand anschließend die eigentliche Tötung durch Beilschlag (*securi percussio*) statt. Doch die *Verberatio* existierte nie als Einzelstrafe, sondern trat immer in Verbindung mit der Hinrichtung auf. Die *Liktoren* verfügten über keine eigene Entscheidungsgewalt, sie vollzogen lediglich die von den Magistraten endgültigen gefällten Urteile. Sie traten „als eine Art Verwaltungs- Justizpolizei“ (Kaser, 1993, 41) in Erscheinung.

## Zusammenfassung

Heinrich Heine beschreibt den *Liktor* als eine Art Gewissen seines Magistraten.<sup>3</sup> Damit sagt er allerdings mehr über seine Zeit, die sich mit dem Gewissen und dem politischen Protestantismus auseinandersetzte, als über den historischen *Liktoren* im alten Rom. Heines Zeitgenosse Max Stirner (1806-1856) z.B. karikierte das Gewissen als die „innere Polizei“ der Protestanten (Reschika 2001, S. 79). Für uns aber ist interessant, dass Heine Polizei und *Liktoren* miteinander gleichsetzt.

Die für diesen Text geltende Fragestellung „*Liktor* – die Polizei im alten Rom?“ beantwortet Heine also positiv. Dieser Einschätzung möchte

---

<sup>3</sup> „Ich bin dein *Liktor*, und ich geh / Beständig mit dem blanken / Richtbeil hinter dir – ich bin / Die Tat von Deinem Gedanken.“ Heinrich Heine: Deutschland – ein Wintermärchen, Caput VI.

ich mich anschließen: Die Liktores sind auch aus soziologischer Sicht mit der modernen Polizei vergleichbar. Sie waren, ebenso wie die Polizei, in das staatliche Gefüge eingegliedert, was daran zu erkennen ist, dass sie für ihre Aufgaben aus der Gemeindekasse bezahlt wurden. Des Weiteren vollzogen sie die Befehle ihres öffentlich berufenen Dienstherrn. Im Unterschied zur heutigen Zeit verfügte die römische Republik aber über keine Gewaltenteilung, so dass die Liktores nicht ausschließlich der Exekutiven zuzurechnen sind. Denn selbst der Magistrat fungierte im Bereich der Exekutiven und Judikativen und je nach Rang und Stellung in der Legislativen.

Markant war das außergewöhnlich enge Verhältnis des Magistraten zu seinen Liktores, welches in dieser Form im heutigen Beamtentum nicht mehr vorkommt. Der Aufgabenbereich der Liktores umfasste die Ausführung von Befehlen, die Wahrung der Sicherheit und Ordnung innerhalb der Res Publica. Die Funktion als Begleiter kam der Repräsentation der staatlichen Macht gleich, und ist in der heutigen Zeit allenfalls mit der Begleitung von Staatsbesuchen zu vergleichen. Die Liktores galten außerhalb Roms als gefürchtete Staatsdiener, da sie durch ihre Fasces, die mit einem Beil geschmückt waren, Entscheidungsträger über Leben und Tod waren. Hinzu kam, dass sie ihre Ruten jederzeit als Züchtigungsinstrument einsetzen konnten.

Im Vergleich zu heute ist ein Polizist zwar Respekt einflößend, jedoch keine Persönlichkeit vor der sich der Bürger fürchten müsste. Ganz im Gegenteil, die Polizei steht für Schutz und Sicherheit aller. Die Waffe, die der Polizist mit sich trägt, darf nur im äußersten Notfall (Gefahr für Mensch und Leben) verwendet werden, wobei die Benutzung der Waffe gesetzlich geregelt ist und starken Einschränkungen unterliegt.

Man kann also sagen, dass die Liktores von damals Vorläufer der heutigen Polizei waren, jedoch mit der Einschränkung, dass ihre hohe symbolische und sakrale Bedeutung sowie ihre Rechtsbefugnis über Leben und Tod sie stark von dem heutigen Polizisten unterscheiden. .

## **Literaturverzeichnis**

Bringmann, Klaus, 1998, Römische Geschichte: von den Anfängen bis zur Spätantike, München, Beck

Gusy, Christoph, 2006, Polizeirecht, Tübingen, Mohr-Siebeck

Heine, Heinrich, 1844, Deutschland – ein Wintermärchen, Caput VI

Kaser, Max, 1993, Römische Rechtsgeschichte, Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht

Kunkel, Wolfgang und Schermaier, Martin, 2001, Römische Rechtsgeschichte, Köln. Böhlau

Lisken Hans und Denninger Erhard, 2001, Handbuch des Polizeirechts, München, Beck

Mommsen, Theodor und Marquardt, Joachim, 1887, Handbuch der römischen Alterthümer: Römisches Staatsrecht (Band 1-3), Leipzig, Hirzel

Pauly, August F., 1928, Paulys Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft, Stuttgart, Druckenmülle

Preu, Peter, 1983, Polizeibegriff und Staatszwecklehre: die Entwicklung durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts, Göttingen. Schwartz

Reschika, Richard, 2001: Philosophische Abenteurer; Tübingen: Mohr

Waldstein, Wolfgang,. Fortgef. von Rainer, J. Michael, 2005, Römische Rechtsgeschichte, München Beck

Julia Fatianova

## Opritschnina

Orden des Schreckens oder Vorstufe eines russischen  
Polizeiwesens?

2008 erschien die deutsche Übersetzung des Romans „Den Opritschnika“ von Wladimir Sorokin („Der Tag des Opritschniks“). Er beschreibt einen Tag aus dem Leben eines Agenten der Staatssicherheit in einer nicht näher definierten russischen Zukunft – einen Mitarbeiter der Organisation, die offensichtlich an die Stelle der FSB getreten ist und die „Opritschnina“ heißt. Dieser Name weist bereits darauf hin, dass Sorokins Zukunftsvision eine Art Rückkehr in die russische Vergangenheit ist – ins Russland des XVI. Jahrhunderts unter Iwan Grosnyj; in die Zeit, als der russische Zar eine persönliche Armee einfuhrte, Opritschnina, die ihn gegen seine politischen Feinde verteidigen sollte, und die damals für tausende von Hinrichtungen an russischen Bürgern verantwortlich gewesen ist. Sorokins Opritschniki benutzen immer noch, – genau wie ihre Vorfahren und Namensgeber, – Besen und Hundsköpfe als ihre Symbole, auch wenn sie diese jetzt an den Stoßstangen ihrer chinesischen SUVs und nicht auf ihren schwarzen Pferden herumtragen.

Sorokin zeichnet einen Bogen in der Entwicklung des russischen Sicherheitsapparates: Opritschniki der Zukunft betrachten das Denkmal ihres Urvaters Maljuta Skuratow aus den Fenstern ihrer Büros auf der Lubjanka – so schließt sich der Kreis der Geheimpolizei. Der repressive Apparat der Zukunft verfügt über eine breite Palette der Methoden zur Bürgerkontrolle und – Einschüchterung, vom öffentlichen Auspeitschen auf Marktplätzen bis hin zu Kontrolle und Überwachung der produzierten Kulturgüter. Nicht nur die erprobten Instrumente aus der Vergangenheit erleichtern den Opritschniki ihre Arbeit beim Aufspüren der Staatsfeinde – für mehr Sicherheit sorgen auch z.B. Kontrollpunkte, die nicht nur metallische Gegenstände, sondern auch „unreine“ Gedanken aufspüren können. Mehr Sicherheit schafft auch die Große Russische Mauer, die Russen vor den westeuropäischen und amerikanischen „Cyberpunks“ schützt. Sorokins Roman endet mit dem düsteren Gedanken: „Solange es Opritschnina gibt, lebt Russland. Und Gott sei dafür gedankt.“



Sorokin ist nicht der Einzige, der dem Stab der Opritschniki eine solche entscheidende Rolle in der russischen Geschichte einräumt. Das Wort „Opritschnik“ bzw. „Opritschnina“ ist längst in den russischen Sprachgebrauch als Bezeichnung für jegliche Art von Machtmissbrauch und Repression eingegangen. Diese symbolträchtige Rolle erhielt es, weil die so bezeichnete Garde des XVI. Jahrhunderts „die erste Organisation“ gewesen ist, „die in etwa als institutionalisierte russische politische Polizei betrachtet werden kann“ (Hingley, 1970: 15). Seit dieser Zeit hat es so gut wie kein russisches Staatsoberhaupt, sei es ein Zar oder ein Generalsekretär des Politbüros, geschafft, ohne die Hilfe einer repressiven Geheimpolizei auszukommen. Zwar waren auch die Vorfahren des Zaren Iwan Grosnyj für ihre Härte im Vorgehen gegen ihre mutmaßlichen politischen Feinde berühmt, doch erst Opritschnina wurde zu einer ersten offiziell bekannten Organisation, deren Mitglieder sich „hauptberuflich“ mit der Bekämpfung der Staatsfeinde innerhalb der russischen Staatsgrenzen beschäftigten.

An dieser Stelle ist es angebracht anzumerken, dass die ursprüngliche Bedeutung des Wortes „Opritschnina“ eine ganz andere gewesen ist. Noch vor Iwan Grosnyj bezeichnete das Wort im alltäglichen Sprachgebrauch das, was man als „Witwenteil“ übersetzen könnte: ein Stück Land, das in den Besitz einer Witwe überging, nachdem ihr Mann als tapferer Kämpfer im Krieg fiel. Ursprünglich verwendete Grosnyj das Wort genau in diesem Sinne, als er 1564 nach dem plötzlichen Tod seiner Frau, von der er vermutete, sie sei von seinen hinterhältigen Feinden vergiftet worden, ein Stück Land in seinen eigenen Besitz forderte. In den von ihm in diesem Jahr durchgeführten Reformen bestand er auf seinem „Witwenteil“. Heutzutage kennen wir das Wort „Opritschnina“ einerseits als eine Bezeichnung für den abgesonderten territorialen Bereich Russlands, der 1564 „den Bojaren entzogen und der unbeschränkten Gewalt des Zaren überstellt wurde“ (Kappeler, 1972: 38); andererseits als eine Bezeichnung für die Gesamtheit der von Iwan Grosnyj zwischen 1564 und 1571 durchgeführten Reformen; und speziell als eine Bezeichnung für die in dieser Zeit eingeführte Organisation, die sich der Wahrung der Staatssicherheit widmete und in der persönlichen Gewalt des Zaren stand. Zar Iwan betrachtete diese Organisation gerne als eine Art Brüderorden, und sah „Opritschniki“, die Mitglieder dieser Organisation, als seine gleichgesinnten

„Brüder“, die nur auf dem Territorium, das in seinem eigenen Besitz lag, leben durften.

Als „Opritschniki“ bezeichnet man heute genau diese „Brüder im Geiste“, die sich im Dienste des Zaren als seine Quasi-„Leibwächter“ befanden. In dieser Arbeit soll es genau um diese Organisation gehen. Das Phänomen der Opritschnina wird hierbei in seinem historischen Kontext betrachtet. Da deren Geschichte unmittelbar mit der Person Iwan Grosnyjs zusammenhängt, werden in den folgenden Kapiteln einige Einzelheiten aus seinem Leben und ihre Auswirkungen auf die Entstehung der Opritschnina besprochen. Weiterhin wird ein kurzer Einblick in den Alltag der Opritschniki vermittelt und von ihren berühmtesten Taten berichtet. Schließlich werden die Konsequenzen der Epoche der Opritschnina diskutiert – dabei werden ihre unmittelbaren sozioökonomischen Folgen sowie ihre weitgehend tragende Rolle in der russischen Geschichte näher betrachtet.

## **Zar Iwan Wasiljewitsch Grosnyj**

Die Biographie von Zar Iwan IV., genannt „Der Strenge“ (russ. „Grosnyj“) ist in zweierlei Hinsicht für das Verständnis von Opritschnina wichtig. Zum einen fand die Konzentration der absoluten Macht in den Händen des Herrschers über ganz Russland, was bereits vor Iwan die gängige Praxis in Russland war, in seiner Krönung zum ersten russischen Zaren ihren äußeren Ausdruck. Damit einher geht die Bedeutung, die Iwan Grosnyj als dem Gründer des Russischen Imperiums später von den Historikern zugeschrieben wurde.

Zu Zeiten Iwans entstand der erste zentral geregelte Verwaltungsapparat. Mit Unterstützung der Isbrannaja Rada gelang es dem Zaren, durch die Abschaffung des Kormlenie- und Mestnitschestwo-Systems (Vererbung von Verwaltungsposten und Auszahlung des Beamtengehältes aus den von Beamten selbst erhobenen Steuern) die Macht der lokalen Machthaber in russischen Provinzen einzuschränken. Außerdem gelang es in dieser Zeit, große Territorien durch den Krieg mit dem Kazaner und dem Astrachaner Chanat zu gewinnen, wodurch ein Vielvölkerstaat unter russischer Dominanz entstand.

Die Meinungen der Historiker über das Rechtssystem, das sich danach mit der Einführung der Opritschnina einstellte, gehen jedoch weit auseinander: War die Opritschnina notwendig, um der Willkür von lo-

kalen Verwaltungen ein Ende zu setzen, oder leitete sie eine neue Epoche der Willkür „von ganz oben“ ein? Iwan Grosnyj steht am Anfang einer ganzen Reihe von autoritären Herrschern, die auch nach der Abschaffung der Monarchie weiter über Russland regierten. Ein Zeitgenosse Grosnyjs, Iwan Pereswetow, brachte eine Überzeugung zum Ausdruck, die ein integraler Bestandteil der russischen Politik geworden zu sein scheint: „Wie ein Roß ohne Zügel ist ein Staat ohne Strenge“ (Neumann-Hoditz, 1990: 20).<sup>6</sup> Ein Staatsoberhaupt müsse autoritär sein – ein Gedanke, der auch jetzt in der modernen Russischen Föderation immer noch sehr oft, etwa in der Stalinostalgie, seinen Ausdruck findet.

Ein weiterer Aspekt der Biographie Grosnyjs, der im Zusammenhang mit der Einführung von der Opritschnina erwähnt werden muss, sind die paranoiden Züge seiner Persönlichkeit. Die Opritschniki dienten schließlich als Instrument der systematischen Vernichtung derer, die Iwan für Feinde seines Regimes hielt. Offensichtlich sah der Zar eine Notwendigkeit darin, seine Herrschaft so gewaltsam behaupten zu müssen, dass dabei Tausende von Menschen ums Leben kamen. Dies deutet darauf hin, dass er große Angst um seinen Posten hatte. Die Ursachen von dieser Angst können nur ansatzweise anhand seiner Biographie erklärt werden. Um diese Angst wird es in dem Kapitel „Iwan Grosnyj und die Bojaren“ gehen.

### Iwan, der erste russische Zar

Im Jahr 1547, kurz nach dem Erreichen seiner Volljährigkeit, äußerte der Moskauer Großfürst Iwan Wasiljewitsch den Wunsch, „Die Titulatur seiner Vorfahren anzunehmen, bevor er heiratet“ (Baljasin, 2006: 18). Auf diesen Wunsch hin wurde Iwan am 16. Januar 1547 in der Uspenskaja-Kathedrale in Moskau zum Zaren gekrönt.

Eine gute Zusammenfassung darüber, was das Zar-Sein im XVI. Jahrhundert bedeutete, liefert Reinhold Neumann-Hoditz in seinem Buch „Iwan der Schreckliche“ (S.11-19). Das russische Wort „Zar“, wie auch das deutsche Wort „Kaiser“, geht auf den Namen des Römischen Imperators Julius Caesar zurück. Das Römische Reich laut Neumann-Hoditz spielt hierbei die vorbildhafte Funktion einer Hochkultur. Doch die wichtigste Hochkultur, zu der die Russen aufgesehen haben, war das Byzantinische Reich, mit dem man schon sehr früh Handel betrieben hatte und von dem die Russen den orthodoxen Glauben über-

nommen haben. Konstantinopel nannte man in Russland ehrenvoll „Das Zweite Rom“. Der griechisch-orthodoxe Glaube erhielt in Russland den Namen „prawoslawije“ (Rechtgläubigkeit), und wurde, wie der Name schon sagt, als die einzig tolerierbare Religion angesehen. Deshalb fanden die Russen es so empörend, als Byzanz die Hilfe des Papstes suchte, um sich vor den Osmanen schützen zu lassen. Solches Verhalten sah man als Verrat an der „Rechtgläubigkeit“, und den Einfall der Türken folglich als berechnete Strafe Gottes. Die Russen blieben also nach eigenem Verständnis die Einzigen, die dem orthodoxen Glauben weiterhin treu dienten.

Das byzantinische Erbe befand sich also nun in russischen Händen, und da Moskau zu dieser Zeit bereits eine Vormachtstellung sowohl im politischen, als auch im religiösen Sinne einnahm, erhielt Moskau die Bezeichnung „Das Dritte Rom“. „Moskau ist Nachfolger der großen Hauptstädte der Welt, des alten Rom und Konstantinopels, des Zweiten Rom. Moskau ist das Dritte Rom“, schrieb 1511 Mönch Filofej an den Großfürsten Wasilij III, dem Vater von Iwan Grosnyj. „Zwei „Rome“ sind gefallen. Das Dritte Rom steht. Ein Viertes aber wird es nimmermehr geben“. (Neumann-Hoditz 18).

Die Moskauer Fürsten sahen sich also als direkte Erben der Byzantinischen Kaiserfamilie. Diese Verbindung erhielt Bestätigung durch die Vermählung von Iwan III, des Großvaters von Iwan Grosnyj, mit der Nichte des letzten Byzantinischen Kaisers, Sophia Palailogos. Iwan III übernahm bei dieser Gelegenheit auch das byzantinische Wappentier, den doppelköpfigen Adler (Neumann-Hoditz, 1990: 12).

Hier liegt auch bereits der erste Grund, der Iwans Ansicht zufolge die Legitimation dafür lieferte, sich Zar zu nennen: er behauptet, dass er mit der Byzantinischen Kaiserfamilie verwandt sei.

Den zweiten „Beleg“ für seine „Kaiserlichkeit“ liefert ihm eine berühmte Legende, die besagt, dass ein Vorfahre Iwan Grosnyjs, Wladimir Monomach von seinem Großvater, dem byzantinischen Kaiser Konstantin Monomachos, die legendäre „Kappe des Monomachs“ erhalten habe – eine Krone, die ihn zum Regieren ermächtigte. Die Kappe (die sich übrigens später als eine arabische oder türkische Arbeit aus dem 13.-14. Jahrhundert herausstellte, zu der ein Kreuz später hinzugefügt worden war) (Neumann-Hoditz, 1990: 15), gehörte bereits zum Gewand von Iwan III. Die Herrschaft Iwan Grosnyj war also nicht nur durch Verwandtschaft mit der byzantinischen Kaiserfamilie zu rechtfertigen.

tigen, sie wurde ihm seiner Auffassung nach durch den Besitz der Kappe geradezu aufgezwungen.

Der Zarentitel wurde von Iwan folglich nicht nur zum Zwecke der formellen Abspaltung von den restlichen Fürsten angenommen – was aber ebenfalls wichtig war. Er trat damit das Erbe von Byzanz an, und das hieß nicht zuletzt – gottgewollte, ja, gottauferzwungene, Macht.

In seinem Briefwechsel mit Andrej Kurbskij gab Iwan IV mehrmals ganz deutlich zu verstehen, was ein Zarentitel für ihn bedeutet. Er schreibt: „ «Wir haben niemandem die Herrschaft weggenommen. Nach Wille Gottes und mit dem Segen unserer Großeltern und unserer Eltern sind wir in die Herrschaft hineingeboren worden, sind damit erzogen worden, und herrschen mit Gottes Segen.“ (Baljasin, 2006: 45). Der „Wille Gottes“ ist hierbei eine sehr wichtige Legitimationsquelle für die Herrschaft des Zaren. Alles, was Iwan Grosnyj macht, ist also lediglich Vollstreckung von Gottes Plan, woraus die Rechtmäßigkeit seines Handelns geschöpft wird. Wer sich gegen Iwan ausspricht, stellt sich gegen Gott, und denjenigen zu strafen ist Iwans heilige Pflicht. Hierdurch wird erklärt, wieso Opritschniki ihre Opfer nicht beerdigten – die Feinde von Iwan waren einer christlichen Beerdigung nicht würdig, denn sie richteten sich ja gegen den von Gott auserwählten Zaren.

### Iwan Grosnyj und die Bojaren

Iwan Grosnyj glaubte, viele Gegner zu haben und die Angst um sein Leben nahm bei ihm paranoide Züge an. Die Opritschnina gewann nicht zuletzt wegen dieser Persönlichkeitsstörung des Zaren zunehmend an Bedeutung. Deswegen soll die Entwicklung dieser Angst hier kurz anhand einiger Episoden aus seinem Leben verdeutlicht werden.

Iwan wurde im Jahre 1533 nach dem Tod seines Vaters, Wasilij III, im Alter von drei Jahren zum Großfürsten gekrönt. Bereits im gleichen Jahr ging ein Machtkampf unter den ihn umgebenden regionalen Fürsten, den Bojaren, los. Iwan befand sich unter der Vormundschaft seiner Mutter Jelena Glinskaja, die in seinem Namen regierte und hart gegen ihre Gegner vorging. Mehrere Verschwörungen gegen sie und ihren Sohn wurden in dieser Zeit aufgedeckt und alle Beteiligten wurden entweder ins Exil geschickt, ins Gefängnis gesteckt oder ermordet. Unter den Angeklagten befanden sich unter anderem Glinskajas eigener Onkel und zwei Brüder Wasilij III, die sie hinrichten ließ.

Glinskajas Herrschaft dauerte jedoch nicht lange: 1538 starb sie plötzlich im Alter von 30 Jahren, und es wird heutzutage vermutet, dass sie vergiftet wurde (Baljasin, 2006: 10). Nach seiner Verwaisung beobachtete Iwan den offenen Kampf um das Recht, in seinem Namen sprechen zu dürfen. Er beklagte sich später in seinen Briefen an Kurbskij, dass sich in dieser Zeit niemand um ihn gekümmert habe, dass er von seiner jeweiligen Vormundschaft nur ausgenutzt wurde (Baljasin, 2006: 14-15). Erst 1543 gelang es dem 13-jährigen Iwan den Respekt bzw. die Angst der Bojaren zu gewinnen, nachdem er seine erste Hinrichtung an seinem Vormund Andrej Schujskij angeordnet hatte. Er ließ ihn von Hunden zerfleischen.

Nach einem Brand in Moskau im Jahr 1547, bei dem große Teile der Stadt niederbrennen, gerät Zar Iwan in Verzweiflung und findet Rat und Hilfe bei einem Mönchen Silwestr. Ein Rat aus jungen Adeligen und Vertretern der Kirche, die sogenannte „Isbrannaja Rada“, wird gegründet und steht dem Zaren mehrere Jahre beratend zur Seite. Mit der Hilfe der Rada wird eine Reihe ökonomischer und militärischer Reformen durchgeführt, die Russland beachtlich modernisieren. Schon bald erkennt Iwan Grosnyj jedoch, dass die Mitglieder der Rada Einfluss auf ihn ausüben. Er beklagt sich später, dass seine Berater statt seiner regieren und an seine Stelle treten wollten, und lässt seine ehemaligen Verbündeten hinrichten oder ins Exil verbannen.

1553 wird Iwan Zeuge einer „Bojarenverschwörung“. Schwer krank und scheinbar im Sterben liegend, bittet er die Bojarenduma, seinen Sohn als seinen rechtmäßigen Thronfolger anzuerkennen und verlangt um eine Bestätigung ihrer Bereitschaft, dies zu tun. Vor seinen Augen äußern sich viele Bojaren jedoch für die Kandidatur Wladimir Starzkijs, dem Cousin von Iwan Grosnyj. Diese Verschwörer werden jedoch erst Jahre später mit der Einführung der Opritschnina hingerichtet (Grigorjew, 1998).

1564, das Jahr in dem Grosnyj die Opritschnina einführt, ist ein schwieriges Jahr für den Zaren: seine erste Frau Anastasija Michailowna stirbt an einer mysteriösen Krankheit. Am Hof zirkulieren Gerüchte über den Anteil von Mönch Silwestr und einem anderen Mitglied der Rada, Adaschew, am Tod Anastasijas. Der beste Freund von Grosnyj, Fürst Andrej Kurbskij, flieht im gleichen Jahr nach Litauen, das Land, mit dem der Zar unerbittlichen Krieg führt, der insgesamt über ein Vierteljahrhundert dauern sollte.

Nach der Einführung der Opritschnina gewinnt Iwan Grosnyj noch mehr Feinde, was ihn wiederum noch unerbittlicher im Kampf gegen sie macht. Zur Hochphase der Opritschnina lässt der Zar wahllos ganze Städte und Dörfer ausrotten, die er für nicht loyal genug hält. Später richtet sich sein Zorn sogar gegen die Opritschniki selbst.

Das Ausmaß seiner Paranoia kann an einem Ereignis aus dem Jahre 1575 verdeutlicht werden. In diesem Jahr lässt Iwan einen zum Christentum konvertierten tatarischen Chan Simeon Bekbulatowitsch zum Großfürsten krönen. Iwan selbst lässt sich in diesem Jahr „Fürst von Moskau“ nennen. Nach einem Jahr wird Iwan plötzlich wieder Großfürst und Simeon Bekbulatowitsch bekommt nun die Stadt Twer zugewiesen. Es gibt zwei Erklärungsansätze für diese Episode. Einige Historiker behaupten, Iwan wollte damit sein Schicksal austricksen, nachdem er von Wahrsagern eine Prophezeiung hörte, in der es hieß, dass der russische Zar in dem besagten Jahr sterben werde (Baljasin, 2006: 80). Andere behaupten, der Zar hat diese Maskerade inszeniert, um seine geheimen Feinde zu entlarven (Grigorjew, 1998). Beide Ansichten zeigen jedoch das Ausmaß seiner Paranoia.

## Opritschnina

Im Jahr 1564 „verzichtet“ Grosnyj erneut offiziell auf seinen Posten als Staatsoberhaupt. Er zieht sich mit seinem Gefolge in die Klosteranlage Aleksandrowa Sloboda zurück und lässt von dort aus einen Brief nach Moskau kommen, in dem er ankündigt, dass er nun ein ruhiges Klosterleben anstrebe, da er keine Kraft mehr habe, gegen die feindseligen Bojaren zu kämpfen und sich gegen sie zu behaupten. Die meisten Historiker sind sich einig, dass dies ein wohldurchdachter Schritt Grosnyjs gewesen ist, dessen Ziel es von Anfang an war, eine uneingeschränkte Machtbefugnis von der Bojarenduma zu erhalten (Grigorjew, 1998: 38).

Einige Tage später wird er von einer Delegation aus Moskau aufgesucht, die ihn bittet, seine Amtsgeschäfte als Zar wieder aufzunehmen. Iwan willigt ein, stellt jedoch die bereits oben erwähnte Bedingung, dass ihm ein eigener Landesteil (Opritschnina) unterstellt werde, in dem er politisch und wirtschaftlich freie Hand habe.

Nach seiner Rückkehr führt er eine Reihe von Reformen durch, die darauf hinauslaufen, dass Russland nun in zwei Teile aufgeteilt wird.

Einen Teil, bestehend aus einigen zentralrussischen Städten, dessen Mittelpunkt die Aleksandrowa Sloboda wird, nimmt der Zar in seinen eigenen Besitz. Darüber darf er frei nach seinem Willen verfügen. Außerdem stellt er einige Männer als seine Leibwächter ein. Mit denen zieht er um in seine Opritschnina.

Die Aufteilung der Zuständigkeitsbereiche zwischen Zar und Bojaren zog eine große Umzugswelle nach sich. Die meisten Bojaren und Ackerbauern, die sich durch eine solche Teilung auf dem „Landstück des Zaren“ wieder fanden, wurden enteignet und vertrieben. Ihre Grundstücke kamen in den Besitz der sie vertreibenden Getreuen des Königs, die man bald „Opritschniki“ nannte. Das Land ging in den Besitz des Zaren über. Die Opritschniki, die beim Antritt ihres Dienstes einen Eid über ihre uneingeschränkte Loyalität gegenüber dem Zaren ablegten, waren auch eine Art Zareneigentum.

Der Rest des Landes, die Semschina, wurde vom Semschij Sobor, einem Bojarenrat, mitregiert. Sie wurde aber auch mit einer immens hohen Steuer belegt, die jährlich an den Zaren gezahlt werden musste. Falls Schwierigkeiten bei der Auszahlung entstanden, schickte der Zar ein Paar von seinen Opritschniki zur „Wiederherstellung der Ordnung“ in die Semschina.

Zwei deutsche Zeitzeugen, die in der Opritschnina dienten, schrieben später, dass die Bauern in dieser Zeit jährlich soviel zahlen mussten, wie früher in zehn Jahren (Kappeler, 1972, 198). Bei ihren Strafaktionen nahmen Opritschniki alles, was sie tragen konnten, und ließen den Rest vernichten: die deutschen Opritschniki erinnerten sich, wie das Korn „auff den weg geschüttet“ wurde, „damit es niemand zuge- niessen bekommen könne“ (Kappeler, 1972, 198).

Ein anderer Zeitzeuge schreibt, dass sich Mitglieder des Semschij Sobor bei dem Zaren wegen der „allerhand unbilligkeit, raub, mord und unerhörter Tyrannei“ im Jahre 1566 beklagten. Andreas Kappeler fasst es zusammen: „Sie fragten ...(ihn)... nach den Ursachen seines Wütens, versicherten ihn aber gleichzeitig ihrer Loyalität. Dennoch ‚ergrimmte‘ der Grossfürst und ließ die Bittsteller misshandeln und später umbringen“ (Kappeler, 1972: 120).

Den Höhepunkt erreicht der Terror der Opritschnina jedoch erst 1570, mit der Großen Plünderung von Nowgorod, Twer und vielen weiteren Städten. Nowgorod wurde der Teilnahme an einer Verschwörung mit Polen bezichtigt. Nachdem Grosnyj seinen Cousin Wladimir Starizkij,



der ebenfalls an der Verschwörung beteiligt gewesen sein soll, mit seiner Familie nach Moskau einlud und vergiftete, machte er sich mit einer Horde von den Opritschniki auf den Weg nach Nowgorod. Da es keine Zeugen geben sollte, die die Nowgoroder hätten warnen können, ließ er alle Menschen auf seinem Weg umbringen. Auf diese Weise wurden die zwischen Nowgorod und Moskau liegenden Städte, Torshok und Wyschnij Wolotschjok, komplett zerstört.

In Nowgorod wüteten Opritschniki mehrere Wochen, brachten alle Menschen um, die sie finden konnten, plünderten Kirchen und Klöster. Die Anzahl der Opfer wird von zeitgenössischen Quellen zwischen 2 700 und 15 000 Menschen geschätzt. Andreas Kappeler merkt an, dass die Leichen der Opfer dabei in den Fluß Wolchow geworfen wurden, der danach so verstopfte, dass er überlief (Kappeler, 1972: 125). Die Leichen der Nowgoroder Elite, der „Initiatoren der Verschwörung“, wurden entlang des Weges zwischen Moskau und Nowgorod zur Schau ausgelegt.

Die Stadt Pskow, die auf diesem Zug ein ähnliches Schicksal erwartete, wurde kaum angerührt. Eine Legende besagt, dass Iwan Grosnyj dort einen Propheten Nikola antraf, der ihm Unglück voraussagte, wenn er nicht mit dem Morden aufhöre (Kappeler, 1972: 126 & Baljasin, 2006: 63).

An dieser Stelle ist es wichtig, die verzwickte Beziehung Grosnyjs zur Religion zu erwähnen. Zar Iwan erklärte, wie gesehen, die Rechtmäßigkeit seiner Herrschaft durch Gottesgnadentum. Dennoch hob er sich deutlich von der orthodoxen Kirche und ihren Lehrmeinungen ab. In einem Briefen an Kurbskij schrieb er: „Ist es etwa des Zaren würdig, wenn er gehorfeigt wird, die andere Wange hinzuhalten? Wie soll ein solcher Zar über sein Reich regieren, wenn er eine Schande über sich ergehen lässt? Die Priester jedoch müssen Demut üben. Begreife also den Unterschied zwischen der Zarenmacht und der eines Priesters!“ (Baljasin, 2006: 48).

In der Zeit von Opritschnina betrachtete Iwan seine Residenz, die Aleksandrowa Sloboda, als eine Art Kloster, und verbrachte seine Zeit dort zwischen Selbstkasteiung, Foltern und Orgien. Trotz seiner beteuerten Gläubigkeit plünderte er Klöster und Kirchen und richtete Priester und Mönche hin. Seinen berühmtesten Gegner hatte er in Metropolit Philipp gefunden, der sich bereits 1568 offen gegen die Opritschnina geäußert hatte. Philipp weigerte sich auch, den Zug nach

Nowgorod zu segnen, woraufhin ihm sein Titel aberkannt wurde. Er wurde ins Kloster verbannt, wo ihn der Opritschnik Maljuta Skuratow erwürgte. In seinen letzten Jahren soll Grosnyj große Summen an Kirchen gezahlt und für die Opfer des Opritschnina-Terrors gebetet haben (Grigorjew, 1998: 59).

### Der Alltag der Opritschniki

In der stalinistischen Geschichtsschreibung wurden die Opritschniki als eine neue gesellschaftliche Klasse beschrieben, die den Klassenkampf gegen das Bürgertum im marxistischen Sinne aufgenommen habe (Yaresh, 1957). Diese Behauptung stärkten die Historiker mit dem Hinweis darauf, dass viele Mitglieder der Opritschnina aus nicht-adeligen Schichten rekrutiert worden seien. In der Tat waren unter ihnen alle Schichten der Gesellschaft vertreten, die jedoch einen Kampf gegen ebenfalls alle Schichten der Gesellschaft führten. Unter den Opfern der Opritschnina befanden sich sicherlich viele Bojaren, doch vor allem die Kleinbauern litten unter ihrer Herrschaft. Neben den Opfern von solchen Verwüstungen wie die von Nowgorod, starben viele an Hunger, der sich als Folge der Steuerpolitik Iwans Grosnyjs einstellte.

Opritschniki, wie der Name schon sagt, waren die „Außenseiter“ – das altrussische Wort „opritsch“ heißt soviel wie „außer“. Das bedeutet, sie standen außerhalb des Gesetzes, außerhalb der Rechtsordnung, die für andere Bürger galt. Ihren privilegierten Status nutzten sie zu ihrer eigenen Bereicherung durch zahlreiche Plünderungen und als Möglichkeit, neben den Feinden des Zaren, ihre eigenen Feinde zu beseitigen. Andreas Kappeler zitiert die bereits erwähnten deutschen Opritschniki: „Mit plumpen Unterstellen von Diebstählen oder aus der Luft gegriffenen Anschuldigungen hätten sie die Reichen Adligen, Bürger und Bauern angeklagt. 'Und obgleich der Grossfürst wuste / das es nicht geschehen / würde doch der klegler hoch geehret/ von ein tapferen tewren Man ausgeschriehen / und alle des beklagten Güter gegeben'; der Angeklagte aber sei hingerichtet worden“. Diese Zeitzeugen erinnern sich ebenfalls, dass der Tod eines Opritschniks, auch wenn es ein Unfall gewesen ist, in der Regel mit einer Verwüstung von ganzen Dörfern durch seine Kameraden gerächt wurde. (Kappeler, 1972: 195).

Außenseiter waren Opritschniki auch deshalb, weil sie einen Eid ablegten, der ihnen verbot, mit der Semschina Kontakte zu unterhalten. Die rekrutierten Opritschniki verließen ihre Familien für ihren „Bruderorden“. Durch die territoriale Teilung in Opritschnina und Semschina blieben sie unter sich. G.L. Grigorjew hebt in seinem Buch „Kogo Bojalsja Iwan Grosnyj?“ dieses Detail besonders hervor. Er stellt eine Theorie auf, Iwan habe in den Opritschnina-Jahren versucht, seinen Halbbruder Georgij, den ältesten Sohn Wasilijs III, der nach der Verbannung seiner Mutter im Kloster zur Welt kam und vor der Regierung Iwan Grosnyjs versteckt wurde, ausfindig zu machen. Wenn es tatsächlich Georgij gegeben habe, wäre er der legitime Thronfolger Wasilijs gewesen. Die Einführung der Opritschnina soll folglich dazu gedient haben, mögliche Mitwisser ausfindig zu machen und die optimalen Bedingungen dafür zu schaffen, sie geheim über das Verbleiben von Georgij ausfragen zu können. Die territoriale Teilung, die eine höchstmögliche Isolierung der Opritschniki ermöglichte, diente zur Wahrung von diesem „Staatsgeheimnis“.

Ob es nun Georgij gegeben hat oder nicht, ermöglichte ihre Isolation der Opritschnina im wahrsten Sinne des Wortes zu einer „Geheimpolizei“ zu werden. Hauptaufgabe der Opritschnina war es, den Zaren, und damit das Regime, zu schützen. Darauf deuten bereits die von Opritschnina verwendeten Symbole – Besen und „frischer Huns kopff“ – „zu bedeutung / das er (Ivan) als ein Hundt erstlich beissen / und alles im Lande / so ihme zuwider / ausfegen wolte“ (Kappeler, 1972: 195). Zur Vervollständigung dieser einschüchternden Optik trugen Opritschniki Schwarz und ritten auf schwarzen Pferden. Der Schutz des Zaren und seines Systems sollte in erster Linie durch Abschreckung und Einschüchterung erfolgen. Die möglichst grausame Vollstreckung der Hinrichtungen und die öffentliche Zur-Schau-Stellung der Hinrichtungsoffer war Teil dieses Berufsverständnisses.

Bei der beliebten Hinrichtungsart dieser Tage, dem Pfählen, wurden bereits die Sterbenden öffentlich zur Schau gestellt. Nach einer Reihe von Hinrichtungen in Moskau, bei denen die Opfer hauptsächlich gevierteilt oder mit siedendem Öl übergossen wurden, ließ man die Leichen bzw. Körperteile auf dem Marktplatz einfach liegen (Kappeler, 1972: 197). Weitere Methoden der Opritschnina waren: „Unter das Eis Werfen“ (die Opfer wurden dabei in Eislöcher geworfen und die Fluchtwege wurden ihnen versperrt) und „Bären-Hetzen“. Es wird auch

über weitere phantasievolle Tötungsmöglichkeiten für „besondere Feinde“ berichtet, wie das Einnähen des Opfers in ein Bärenfell und Loslassen der Jagdhunde, wie es dem Erzbischof von Nowgorod erging. oder das Begraben bei lebendigem Leibe, was mit der sechsten Frau Grosnyjs angeblich geschehen sein soll (Baljasin, 2006: 68).

Zu solchen Hinrichtungsmethoden griffen jedoch sowohl die Vorfahren Grosnyjs, wie auch die ihn später ersetzenden Romanows. Die Besonderheit der Opritschnina war vor allem die Quantität der Opfer, das Ausmaß, das der Opritschnina-Terror einnahm.

## **Das Ende der Opritschnina und ihre Folgen**

1571 rollten die ersten Köpfe innerhalb der Opritschnina-Garde. Es bleibt unklar, ob Iwan Grosnyj zu seinen Lebzeiten die Opritschnina abschaffte. Andreas Kappeler zitiert Iwans Zeitgenossen Oderborn, der von der Abschaffung der Opritschnina erst 1584 durch Zar Fjodor berichtet (Kappeler, 1972: 133). Grosnyj befand sich in den letzten Jahren seines Lebens in einer düsteren Stimmung, besonders, nachdem er seinen Thronfolger Iwan im Zorn erschlagen hatte. Der Zar starb 1584 – manche behaupten, dass er einem Mordanschlag zum Opfer fiel (Baljasin, 2006: 89). Trotz zahlreicher Ehen und ebenso zahlreicher Kinder blieb er ohne ebenbürtigen Thronfolger. Sein Sohn Fjodor, der immerhin vierzehn Jahre auf dem Thron verbrachte, war sowohl körperlich als auch geistig zu schwach, um seinen Pflichten als Regent nachzukommen, weshalb er jegliche Kompetenzen an seinen Vormund Boris Godunow übergab.

Ein anderer Sohn Iwans, Dmitrij, starb 1591 unter mysteriösen Umständen. Nicht zuletzt weil Iwan Grosnyj unter seinen Verwandten besonders häufig „Verschwörer“ vermutet hatte, die es zu beseitigen gelte, starb die Dynastie der Rjurikow restlos aus.

Nach dem Tod Fjodors brach der erste Bürgerkrieg der russischen Geschichte aus, die Große Smuta, bei der es in kürzester Zeit zu mindestens vier gewaltsamen politischen Umstürzen kam. Noch zu Lebzeiten Grosnyjs zeigten sich jedoch die verheerenden Folgen der Opritschnina. Das russische Militär wurde nicht nur durch den Livländischen Krieg an der Ostsee-Front beachtlich geschwächt, sondern auch durch die Repressierung vieler führender Beamten, was dazu führte, dass die Russen bereits 1570 den Angriff der Tataren nicht ab-

wehren konnten. Ein Jahr später folgte der zweite Angriff, bei dem Moskau bis auf den Kreml komplett niedergebrannt wurde.

Abgesehen von den Angriffen der Tataren, der Polen und der Schweden gab es viele weitere Gründe dafür, dass die zentralen Städte Russlands fast ausstarben. Die russische Elite wurde zu Zeiten der Opritschnina entweder umgebracht oder in die entferntesten Ecken des Reiches umgesiedelt. Die armen Bauern flüchteten vor der schleichenden Einführung der Leibeigenschaft – einer Maßnahme, die sie an bestimmte Ländereien binden sollte. Allein durch das Wüten der Opritschniki starben schätzungsweise 40 000 Menschen. Dazu kamen zahlreiche Opfer von Hunger, Bränden und Krieg.

Der Krieg mit Livland, der über ein Vierteljahrhundert dauerte und Tausende von Menschenleben kostete, stellte sich als komplettes Fiasko heraus: um einen Friedensvertrag abschließen zu können, mussten Iwans Nachfolger alle im Verlauf des Krieges gewonnene Ländereien zurückgeben und auch einige russische Städte gingen in den Besitz des Livländischen Ordens über.

Zusammenfassend lässt sich hier ein Zitat von dem Historiker Korbin einfügen: „Die Opritschnina befestigte in erster Linie das Regime der persönlichen/individuellen Macht. Der Autor wies den Leser bereits auf die despotischen Züge der Herrschaft von Iwan III und Wasilij III hin. Die Opritschnina hat jedoch diese Züge verstärkt und zum festen Bestandteil der russischen Monarchie werden lassen. Der Weg der Stärkung der Zentralmacht ohne die Erfüllung der dafür erforderlichen ökonomischen und sozialen Voraussetzungen war nur unter der Bedingung der brutalen Stärkung der persönlichen Macht des Zaren möglich. Ihre reale Schwäche versuchte die Regierung mit Härte auszugleichen, wobei sie nicht einen gut funktionierenden Staatsapparat, der eine Erfüllung der Verwaltungsaufgaben ermöglichte, sondern einen Repressionsapparat schaffte“ (zit. Baljasin, 2006: 79).

## **Opritschnina-Erbe: Bedeutung der Opritschnina für die Nachwelt**

In der russischen Geschichtswissenschaft erstreckt sich die Palette der Einschätzungen von der Rolle, die die Reformen Iwan Grosnyjs gespielt haben, von einer Reduktion auf eine Reihe von Taten eines Wahnsinnigen bis zu Lobeshymnen über die „Progressivität“ eines

großen Denkers. Besonders in der Sowjetunion der Stalinzeit und vor der Tauwetter-Periode Chruschtschows, war es verbreitet, Grosnyj als einen hervorragenden Politiker zu betrachten, der in erster Linie auf das Wohl seines Staates bei allem was er tat bedacht gewesen sei.

Bereits 1922 schrieb der lettische Historiker R.J. Wipper: „The intense emphasis on Ivan's cruelties, the stern, withering condemnation of his personality, the tendency to regard him as mentally unbalanced – this belongs to the age of sentimental enlightenment and fashionable liberalism“ (zit. Yaresh, 1957: 228). Er bezog sich dabei in erster Linie auf das Werk von Nikolaj Karamsin, der neben einer Reihe von sentimentalen Romanen eine Auseinandersetzung mit der Epoche Grosnyjs in seinem Buch „Istorija Gosudarstwa Rossijskogo“ (Geschichte des Russischen Staates) 1892 vornahm (Brinkjost, 2000). Karamsin, wie eine Reihe anderer Historiker, vor allem Wasilij Kljutschewskij schrieb die Stärkung der Zentralmacht gänzlich der Epoche der Isbrannaja Rada zu, und betrachtete die Opritschnina als ein Gedankenprodukt eines paranoiden Psychopathen. Er nutzte vor allem die zeitgenössischen Zeugnisse Andrej Kurbskijs als Quelle, der nach seiner Flucht nach Litauen Grosnyj sehr feindselig gegenüber stand. Kurbskij bezeichnete die Armee der Opritschniki als „Kromeschniki“ – ein Wortspiel aus dem Wort „krome“ („außer“) und „kromeschnyj“ („höllisch/dunkel“). Opritschniki waren für ihn die Gesandten der Hölle, und Iwan – der Satan in Person (Baljasin, 2006: 59).

Mit der Durchsetzung der Marxistischen Theorie in die russische Geschichtsschreibung änderte sich diese Ansicht. Vor allem Michail Pokrowskij betrachtete Opritschniki als die „toiling masses, whose class interests ultimately determined the role of the leaders“ (Yaresh, 1957: 232). Damit rückte die Person Iwans gar in den Hintergrund: „The struggle was not between individual men, but between classes“. Iwan IV war nach dieser Lesart lediglich das Sprachrohr des Volkes.

Iwan Grosnyj soll der Lieblingspolitiker Stalins gewesen sein (Tsivian, 2002: 12), weshalb in den 40er Jahren eine Kampagne zu seiner Rehabilitation anging. Zwei wichtige Historiker veröffentlichten in dieser Zeit ihre Forschungsergebnisse zum Thema „Opritschnina“: Sergej Bakruschin beschreibt die Opritschnina als „a reform which was cruel in form but essentially answered the purpose ... (and was) met with the ardent support of the Russian people“ (Yaresh, 1957: 235-236). Iwan Smirnow stellt vor allem Iwan Grosnyj als einen zwar von Schick-

salschlägen geplagten, jedoch immer den kühlen Kopf bewahrenden Politiker dar, dessen Reformen immer einem praktischen Zweck, dem Wohle des Staates dienten (Yaresh, 1957: 236).

Stalin selbst schrieb einen einleitenden Kommentar zur bereits erwähnten Arbeit von Wipper.

Auch im Kultursektor sollte die Rehabilitation Grosnyjs geführt werden. In den 40er Jahren erhielt der Regisseur Sergej Eisenstein, dessen bereits zu dieser Zeit gedrehter historischer Epos zu Aleksandr Newskij gut beim Politbüro angekommen war, den Auftrag, Grosnyjs Biographie zu verfilmen. Der zweite Teil seines Films, der die Anfänge der Opritschnina schildert, fiel so in Ungnade, dass der dritte Teil nie fertig gestellt werden durfte. 1946 charakterisierte ein Dekret der KpdSU den Film folgendermassen: „Producer S. Eisenstein in the second part of the film Ivan the Terrible, displayed ignorance in the portrayal of historical facts, representing Ivan the Terrible's progressive army of oprichniki as a band of degenerates resembling the American Ku Klux Klan, and Ivan the Terrible, a man of strong will and character, as a Hamletlike person of weak character and will” (Yaresh, 1957: 233-234). Offenbar erfüllte Eisenstein nicht die Vision Stalins, der sie ihm bei ihrer gemeinsamen Besprechung des Films so schilderte: „Ivan the Terrible was very cruel. You can depict him as a cruel man, but you have to show why he had to be cruel“ (Tsivian, 2002: 13).

Die intensive Auseinandersetzung mit Grosnyj in dieser Zeit ist unmittelbar mit den Parallelen von diesen zwei Epochen, Grosnyjs und Stalins, verbunden. Stalin hat Einiges von seinem Vorgänger gelernt: allein das Stichwort „Zentralisierung“ oder „Umsiedlungspolitik“ spricht Bände in diesem Zusammenhang. Der Vergleich durfte jedoch in dieser Zeit sehr vorsichtig erfolgen und nur unter dem Aspekt von „Progressivität“. Schon gar nicht durfte dieser Vergleich in Form einer Komödie, wie der von Michail Bulgakow, geschehen: Bulgakow setzte in seiner 1933 geschriebenen Verwechslungskomödie „Iwan Wasiljewitsch“ den Zaren mit einem „Hausmeister“ aus den 30ern gleich, dessen Sätze meistens mit „Ich verbiete“ anfangen. Dieses Stück, wie auch die restlichen Werke von Bulgakow, wurde bis in die 60er Jahre verbannt, 1973 allerdings zu einem populären Film durch den Regisseur Leonid Gajdaj verarbeitet.

Die Bedeutung der Opritschniki für die Nachwelt beschränkt sich kaum auf den Vergleich zu Stalins NKWD. Wie bereits in dieser Arbeit ange-

deutet, stützte sich fast jede russische Regierung auf die Hilfe einer Geheimpolizei: Peter I nutzte den Preobraschenskij Polk zur Bekämpfung seiner politischen Feinde; Nikolai I ging in die Geschichte ein als der Begründer des Tretje Otdelenie (der Dritten Sektion, die vor allem gegen die revoltierenden Dekabristen ermittelte); Aleksander II hat sich auf die Arbeit seiner Ochrana verlassen, die eine Jagd auf Anti-Monarchisten führte und eine Reihe von Pogromen befürwortete; unter Wladimir Lenin kämpfte die Tscheka mit den Klassenfeinden der Bolschewiki; in den 40ern wurde Sowjetunion von den „Kosmopoliten“, „Zionisten“, und den „Spionen der Imperialisten“ durch die NKWD gründlich „gesäubert“; in seiner Geheimrede verurteilte Chruschtschow die Arbeit der NKWD, und ließ an ihre Stelle die KGB kommen, mit dessen Hilfe er später gestürzt wurde; und nach dem Zerfall der UdSSR beschäftigt sich der FSB, in dessen Strukturen der russische Präsident Wladimir Putin Karriere machte, mit der Wahrung der Staatsgeheimnisse.

Eine autoritäre politische Führung hat bis heute viele Befürworter in Russland. Gorbatschows Forderung nach einem Recht auf freie Meinungsäußerung und Jelzins radikale Privatisierungswelle, sowie die Auflösung der Sowjetunion, – Maßnahmen, die der Zentralisierungspolitik von etwa Iwan Grosnyj diametral entgegengesetzt waren, jedoch genau wie zu Grosnyjs Zeit ohne das Vorhandensein der dafür nötigen „ökonomischen und sozialen Voraussetzungen“ durchgeführt wurden – waren für die meisten Russen ein großer Schock. Das Wort „Demokrat“ wurde zum Schimpfwort und eine Welle der Nostalgie nach Stalin, der in diesem „bardak“ (Chaos) wieder Ordnung schaffen könnte, brach aus. Noch zu Zeiten Jelzins wurde die Sowjetische Hymne (mit leicht abgewandeltem Text) wieder eingeführt und im Jahr 2000 sprach Präsident Putin auf der Feier zum Tag des Sieges (im Großen Vaterländischen Krieg) einen Toast zu Ehren von Stalin aus.

Es scheint fast, dass die Bemerkung, die der österreichische Diplomat Sigmund von Herberstein im XVI Jahrhundert über Russen schrieb, wenig an Aktualität verloren hat: „Es ist ein Zweifel, ob solch ein Volk eine solche schwere Herrschaft haben muß oder ob die grausame Herrschaft so untaugliches Volk macht“ (Neumann-Hoditz, 1990: 16).



## Schlusswort

Die Reihe der Reformen, die Zar Iwan Wasiljewitsch Grosnyj in den Jahren 1564-1571 durchführte, und die in ihrer Gesamtheit als „Opritschnina“ bezeichnet werden, resultierten aus der fehlenden Bereitschaft des Zaren, seine Macht mit irgendjemandem zu teilen. Er versuchte mit Hilfe der Opritschniki, jede Revolte durch brutalste öffentliche Hinrichtungen im Keim zu ersticken. Die Opritschniki befassten sich wenig mit der Ermittlungsarbeit – trotz des von ihnen verwendeten Symbols, des Hundskopfs, der für das „Ausschnüffeln“ stand. Ihre Aufgabe war in erster Linie Strafvollstreckung, bei der sie sehr „großzügig“ vorgingen. Die Präventionsarbeit leisteten sie im gewissen Maße durch Einschüchterung und Abschreckung.

Da es für die Opritschniki kein Gesetz außer dem Wort des Zaren, gab, bestimmten sie oft selbst beliebig das Ausmaß der zu vollziehenden Strafe. Im Übrigen verließen sie sich vollkommen auf die Befehle des Zaren, der wiederum seine Berechtigung für den vernichtenden Krieg gegen seine mutmaßlichen Gegner in dem ihm durch seinen Posten erteilten Gottesgnadentum sah. Diese Einstellung hatte er bereits von seinem Großvater geerbt, über dessen Regierung Herberstein schrieb: „Sie (die Bojaren) bekennen offen, des Fürsten Wille sei Gottes Wille, also, was der Fürst tut, das tut er aus dem Willen Gottes. Darum nennen sie ihren Fürsten 'Gottes Kljutschnik', das heißt Schlüsselträger, das bedeutet soviel wie Kämmerer, und er sei nur der Vollzieher von Gottes Willen...“ (Neumann-Hoditz, 1990: 15-16).

Die Opritschniki erfüllten ihre Arbeit jedenfalls gerne, denn sie konnten sich am Eigentum von ihren Opfern uneingeschränkt bereichern. Von einigen Historikern wird die Opritschnina als notwendiges Mittel zur Befestigung des zentralisierten Verwaltungssystems, das einige Jahre früher durch Iwan und Isbrannaja Rada (Neumann-Hoditz, 1990: 15-16) eingeführt wurde, gesehen. Die früher kaum miteinander verbundenen Fürstentümer, und erst recht die neu dazu gewonnenen Territorien von Kazan, Astrachan und Baschkirien, konnten nur durch die gewaltsame Behauptung der Selbstherrschaft in die Moskauer Rus integriert werden.

Diese Behauptung hält der Realität nur zum Teil stand: vom Hauptschlag der Opritschnina wurden vor allem die zentralen, für den Zaren leicht erreichbaren Gebiete des russischen Reiches getroffen, dessen

Bevölkerung nach Möglichkeit in die Peripherie flüchtete. Diese Zeit war eine wichtige Etappe für die Kosakenkultur, deren Siedlungen damals großen Zuwachs durch die flüchtigen Bauern bekamen, und die bis heute einen quasi-autonomen Status hat.

Trotz der verheerenden Folgen, die diese erste Erfahrung mit institutionalisierter Geheimpolizei für die russische Wirtschaft und die demographische Situation mit sich brachte, wurde die Geheimpolizei zum wichtigen Baustein der russischen Verwaltung, was sie bis heute bleibt.

## **Literatur**

Baljasin, W.N. (2006) Neofizalnaja Istrorija Rossiii: Iwan Grosnyj i Vozarenie Romanovych. Moskau: OLMA-Press.

Brinkjost, Ulrike (2000) Geschichte und Geschichten. Ästhetischer und historiographischer Diskurs bei N.M. Karamzin. München: Otto Sagner.

Brockhaus, F., Efron, I. (2006) Rossija. Illjustrirowanijj Enzyklopeditscheskij Slowar. Moskau: Eksmo.

Grigorjew, G.L. (1998) Kogo Bojalsja Iwan Groznyj? K Voprosu o Proischoschdenii Opritschniny. Moskau: Intergraf Service.

Hingley, Ronald Die Russische Geheimpolizei 1565-1970. Bayreuth: Hestia, 1970.

Kappeler, Andreas Ivan Groznyj im Spiegel der Ausländischen Druckschriften seiner Zeit. Ein Beitrag zur Geschichte des Westlichen Russlandbildes. Frankfurth/Main: Peter Lang GmbH, 1972.

Neumann Hoditz, Reinhold (1990) Iwan der Schreckliche. Hamburg: Rowolth.

Sorokin, Wladimir (2006) Den Opritschnika. Moskau: Zacharow.

Tsivian, Yuri Ivan the Terrible. London: British Film Institute, 2002.

Yaresh, Leo (1957) Ivan the Terrible and the Oprichnina. In: Black, C.E. (ed.): Rewriting Russian History. Soviet Interpretations of Russia's Past. London: Atlantic Press. S. 224-241.

Mathias Graßmann

# Die Polizei in der Bundesrepublik Deutschland

## Begriffsbestimmung und Entwicklungslinien 1945 bis 1990

Thomas Hobbes<sup>1</sup> konstruierte in seinem Werk ‚Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines kirchlichen und bürgerlichen Staates‘<sup>2</sup> die These, dass nur der gewaltmonopolisierende Staat in der Lage ist, den Zustand des Bürgerkriegs eines jeden gegen jeden zu verhindern.

Die Kräfte werden dem Staat übertragen, dort gebündelt und monopolisiert, um Gefahren bzw. innere und äußere Feinde abzuwehren. Gleichzeitig müssen die in Gesetzesform fixierten sozialen Normen durchgesetzt werden.

Das gesamte staatliche Gewaltmonopol – wozu neben Militär und Polizei der Strafvollzug gehört – soll jedoch nicht Gegenstand dieser Arbeit sein. Vielmehr soll anhand der folgenden Ausführungen das Augenmerk auf das exekutive Staatsorgan Polizei gelenkt werden, welches hauptsächlich damit beschäftigt ist, die Legitimität des Staates und seines Gewaltmonopols aufrechtzuerhalten und den Menschen Sicherheit zu bieten.<sup>3</sup>

Im Folgenden soll grundlegendes Wissen über die bundesdeutsche Polizei dargelegt werden, beginnend mit der Frage, was Polizei eigentlich ist bzw. bedeutet und wie sich der Polizeibegriff über die Jahre evolviert hat. Anschließend sollen die historischen Wurzeln näher betrachtet werden. Den Schwerpunkt dieser Arbeit bilden die Entwick-

---

<sup>1</sup> Hobbes legt dem Ausgangspunkt seiner Argumentation ein pessimistisches Menschenbild zu Grunde.

<sup>2</sup> Im Original erstmals 1651 erschienen. Hobbes ist unter anderem eine der Begründungsfiguren des staatlichen Gewaltmonopols.

<sup>3</sup> Ich möchte an dieser Stelle nicht die andere staatliche Institution - das Militär - unterschlagen, doch muss kurz der Unterschied zwischen militärischen und polizeilichen Exekutoren betrachtet werden. Durch das Militär vertritt der Staat seine Interessen gegenüber anderen Staaten bzw. schützt ihn nach außen. Durch die Polizei sorgt der Staat vordergründig für die Herstellung und Wahrung der öffentlichen Ordnung sowie die Verfolgung von Straftätern. Die Trennung von Militär und Polizei ist jedoch in der Realität nicht immer klar trennbar (Vgl. Winter 1998: 43 - 44).

lungsprozesse der Polizei in der Bundesrepublik Deutschland von 1945 bis 1990.

## **Der Polizeibegriff in Deutschland**

Das Polizei-Lexikon definiert Polizei als ein „in Behörden und Verbänden institutionalisierter Teil der staatlichen Exekutive, deren Aufgabe es ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung und das staatliche Gewaltmonopol aufrechtzuerhalten“ (Rupprecht 1986: 307). Die Aufgaben, die die Polizei im Rechtsstaat übernimmt, sind „gesetzlich definiert; ihre Durchsetzung beruht auf legaler Grundlage“ (Winter 1998: 43).

Der Begriff Polizei stammt aus der griechischen Sprache und Geschichte, namentlich polis (griech. Burg) sowie der hieraus abgeleiteten sprachlichen Wurzel politeia (griech. Verfassung, Staat). Das griechische Wort politeia findet später im lateinischen Wort politia seine analoge Bedeutung. Im römischen Staat sollte mit dem lateinischen Begriff politia die allgemeine Verwaltung gegenüber der kirchlichen (geistlichen) Verwaltung herausgestellt werden. Bis zum Ende des Mittelalters wurde in dieser erweiterten Bedeutung das Wort Polizey ebenso in Deutschland verwendet (Vgl. Rupprecht 1986: 307 und Berg / Hein, 1989: 12). „Es bezeichnet die Uraufgabe des Staates, durch Gewährleistung von (guter) Ordnung und Sicherheit eine ausreichende Lebensgrundlage für seine Bürger zu schaffen (vgl. Nürnberger Verordnung 1492, Würzburger Verordnung 1476)“ (Berg / Hein 1989: 12).

Im weiteren zeitlichen Verlauf kann Polizei als Ergebnis zweier historischer Aufgliederungsprozesse verstanden werden. Zum einen kam es zu einer Spezialisierung, bei der die Polizei eine strukturell selbständige Ordnungsbehörde innerhalb des staatlichen Apparates wurde und zum anderen entkoppelte sich die Polizei vom Militärischen. Im 15. und 16. Jahrhundert wurde mit dem Begriff Polizei weniger eine bürokratische Organisation, sondern eher ein Zustand der allgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt charakterisiert, der viele Lebensbereiche berührte. Bis zum 18. Jahrhundert, zu Zeiten des Absolutismus, stand der Begriff Polizei de facto für die ‚Gewalt‘ im Staatsinneren, eine viele staatliche Aufgaben betreffende Allzuständigkeit und wurde auf diese Weise juristisches Machtmittel der absolutistischen Herrschaft. Der Differenzierungsverlauf zu einer autonomen staatlichen Einrichtung wird an zwei markanten Stationen sichtbar (Vgl. Winter: 45f.).

Der erste Schritt vollzog sich im Verlauf des verfassungsgebenden 19. Jahrhunderts. Durch die „Trennung der Wohlfahrtspolizei von der Sicherheitspolizei“ und „einhergehend mit der Aufgabendifferenzierung fand eine erste Institutionalisierung einer bürokratisch organisierten Polizei [...] statt“ (Winter 1998: 46). Im Jahr 1882, in Folge des ausschlaggebenden und richtungsweisenden Kreuzberg-Urteils<sup>4</sup> des Preußischen Oberverwaltungsgerichts, kam es zu einer Zuständigkeitsbeschränkung der Polizei. Zukünftig sollte die Wohlfahrtspolizei dem Allgemeinwohl dienen und die Sicherheitspolizei in einem weiteren Sinne die öffentliche Sicherheit – insbesondere den Staatsschutz – garantieren. Das entscheidende an dem Urteil war die Tatsache einer gerichtlichen und nicht politischen Weichstellung. „Die Ergebnisse der Rechtssprechung [...] fanden schließlich im Preußischen Polizeiverwaltungsgesetz vom 1.6.1931 ihren Niederschlag“ (Boldt 1992: 21). Dieses richtungsgebende Gesetz verengte den Polizeibegriff und begrenzte die Aufgaben der Polizei signifikant auf die Verteidigung und den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Vgl. Winter 1998: 47). „Die Polizeibehörden haben im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit oder dem Einzelnen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird.“<sup>5</sup>

Der zweite differenzierende Schritt, der auch als Gegenwirkung bezüglich der Polizeientwicklung im zur Zeit des Nationalsozialismus gesehen werden kann, bestand in der „Entpolizeilichung“ (Winter 1998: 47). In institutioneller Hinsicht bildete das Ende des Zweiten Weltkriegs einen Einschnitt in der Polizeistruktur, da die im Nationalsozialistischen System bestehenden Sicherheits- und Polizeibehörden abgeschafft wurden (Vgl. Lange 2003: 12). Durch die nationalsozialistische Machtergreifung im Jahre 1933 kam es zu einem schnellen Abbau rechts-

---

<sup>4</sup> In dem Kreuzberg-Urteil wurde eine Polizeiverordnung für ungültig erklärt. Diese Verordnung begrenzte eine Straße höhenmäßig bezüglich einer Bebauung. Die Intention der Begrenzung wurde seitens der Polizei mit einer freien Sicht auf das Siegerdenkmal auf dem Berliner Kreuzberg begründet, die durch eine zu hohe Bebauung der Straße nicht mehr gewährleistet werden könnte. Das Preußische Oberverwaltungsgericht sprach der Polizei für solche Maßnahmen die Kompetenz ab (Vgl. Knemeyer, 1993: 4).

<sup>5</sup> Preußisches Polizeiverwaltungsgesetz vom 1.6.1931 (§ 14 I), Zitat siehe Boldt, 1992: 21.

staatlicher Strukturen und demzufolge zur Zentralisierung, bei der die Polizei mit der SS (der Parteipolizei bzw. Schutzstaffel der NSDAP) zusammengeschlossen wurde. Hinzu trat die im nationalsozialistischen Sinne gelegene Ideologisierung des Polizeirechts (Vgl. Boldt 1992: 25). Nach Noethen bildete die Polizei zu nationalsozialistischen Zeiten eine Stütze des Staates. Alle Dienstzweige der Polizei waren an den Verbrechen des Regimes beteiligt und unterstanden dem Kommando des Reichsführers – SS und Chef der deutschen Polizei, Heinrich Himmler (Vgl. Lange 2003: 78). Hervorgerufen durch die Kenntnisse des Machtmissbrauchs der Polizei durch das nationalsozialistische Regime trieben die Alliierten nach 1945 die Entpolizeilichung<sup>6</sup> voran.

Es ist also deutlich erkennbar, dass die Entstehung und Entwicklung der Polizei historisch bedingt und gewachsen ist und immer auch abhängig vom Wandel der Staaten, ihrer Struktur und Verfassungen war. Die Geschichte der Polizei „kennt daher keinen eindeutigen Polizeibegriff.“ (Boldt 1992: 2).

Gegenwärtig wird Polizei begrifflich hauptsächlich im funktionellen (materiellen) und im institutionellen (formellen) Sinne unterschieden. Kennzeichnend für den funktionellen Polizeibegriff ist der Auftrag der Gefahrenabwehr, dementsprechend also „alle Funktionen der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, ihre Wiederherstellung und die Ermittlung von Verstößen gegen sie.“ (Rupprecht 1986: 307). Der institutionelle Polizeibegriff betrifft die Organisation und fasst alle Behörden und Verbände zusammen, die solche Aufgaben wahrnehmen. Damit umfasst er die „Summe aller Aufgaben, die von den institutionell als Polizei bestimmten Verwaltungsbehörden wahrgenommen werden, unabhängig davon, ob diese präventiver oder repressiver Natur sind.“ (Knemeyer 1993: 14).

Anschließend an diese theoretischen Grundlagen zum Polizeibegriff und seiner Evolution wird das Hauptaugenmerk auf die Entwicklungs-

---

<sup>6</sup> Entpolizeilichung meint die Abkopplung anderer Ordnungsbehörden von der Institution Polizei, die nach 1945 durch die Alliierten in der westlichen Besatzungszone vorangetrieben wurde (Winter, 1998: 48). Desweiteren meint der Begriff, den organisatorischen Neuaufbau der Polizei und die Beschränkung ihrer Befugnisse. Die Maßnahmen standen unter dem Ziel, das deutsche Polizeiwesen zu entnazifizieren, zu demokratisieren, zu entmilitarisieren und zu dezentralisieren (Knemeyer, 1993: 6). Siehe auch Lange, 2003: 78 und Boldt, 1992: 27.

prozesse der bundesrepublikanischen Polizei nach 1945 gelegt. Dabei werden diese in Phasen eingeteilt. Gleichwohl muss angemerkt werden, dass die folgend beschriebenen Phasen angesichts der unterschiedlichen Literaturvorgaben und der fließenden Übergänge schwierig zu ziehen sind. Aus diesem Grund dienen die Jahresangaben hauptsächlich als Orientierung.

## **Entwicklungslinien der bundesrepublikanischen Polizei von 1945 bis 1990**

Mit dem Ende des Zweiten Weltkrieges ging die gesamte staatliche Gewalt, so auch die Hoheit über die Polizei, auf die alliierten Besatzungsmächte über. Sämtliche Aufgaben wurden zunächst von der alliierten Militärpolizei und so genannten deutschen Hilfspolizisten übernommen. Hervorgerufen durch eine wachsende Nachkriegskriminalität wurde eine rasche Aufstellung und Ausbildung deutscher Polizeieinheiten erforderlich, wozu bereits im Mai 1945 eine Polizeischule<sup>7</sup> in Hilstrup bei Münster von den britischen Alliierten installiert wurde (Vgl. Boldt 1992: 27). Ein entscheidendes und spezielles Konzept zur Umstrukturierung und Reform der Polizei seitens der Alliierten fehlte indes. Nur bezüglich der Beseitigung der Elemente des Nationalsozialismus und Militarismus herrschte Einigkeit. Zu diesen Maßnahmen zählte erstens der Wegfall der militärisch geregelten und kasernierten Polizeieinheiten samt einhergehender Bewaffnungsreduzierung (Entmilitarisierung), zweitens der Ausschluss aller einstigen Angehörigen der NSDAP (Entnazifizierung) und drittens der Erzeugung einer Länderhoheit über das Polizeiwesen (Dezentralisierung, Demokratisierung) (Vgl. Boldt 1992: 27 und Lange 2003: 78). Abgesehen von diesen Grundsätzen verfahren die alliierten Besatzungsmächte in ihrer jeweiligen Besatzungszone bezüglich der Polizeipolitik nach eigenen Vorstellungen (Lange 2003: 78). Ohne detailliert auf die einzelnen Entwicklungen in den vier Besatzungszonen einzugehen, lässt sich folgendes Resümee postulieren: „Mit rund 78.000 Mann in den Westzonen [...], und ca. 60.000 Mann in der sowjetischen Besatzungszone [...] hatte die Polizei in Deutschland zwar schon Ende 1946 wieder

---

<sup>7</sup> Aus der 1945 gegründeten Polizeischule Hilstrup ging 1973 die Polizeiliche Führungsakademie Hilstrup hervor (Vgl. Boldt, 1992: 27).

eine respektable Stärke erreicht, doch war ihre Organisation uneinheitlicher als je zuvor.“ (Boldt 1992: 29)

### Die Polizei in der Bundesrepublik Deutschland von 1949 bis 1960 – Restaurationsphase

Mit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland und Inkrafttreten des Grundgesetzes ergab sich wesentlicher Raum für die autonome Gestaltung des Staates und damit auch der Polizei seitens der deutschen Politik<sup>8</sup>. Diese ersten Schritte manifestierten sich im Grundgesetz, welches im Bereich der Polizei die generelle Gesetzgebungskompetenz nicht beim Bund vorsah (Vgl. Boldt 1992: 30). Bis heute sind nur einzelne polizeiliche Bereiche beim Bund grundrechtlich fixiert. Dazu zählen „die Freizügigkeit, das Passwesen, die Ein- und Auswanderung und die Auslieferung“ (Artikel 73 Absatz 3 GG) sowie im Bedarfsfall die Ordnung des „Vereins- und Versammlungsrechtes“ (Artikel 74 Absatz 3 GG) (Hesselberger 2001: 273 – 274). Durch den Artikel 73 Absatz 10 GG wurde der Bund ermächtigt, seine Gesetzgebungsgewalt auf „die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in der Kriminalpolizei, zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung [...] (Verfassungsschutz) [...] sowie die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes und die internationale Verbrechensbekämpfung“ (Ebd.: 274) zu erstrecken. Folglich regelte der Artikel 87 Absatz 1 GG, dass „durch Bundesgesetz [...] Bundesgrenzschutzbehörden, Zentralstellen für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen, für die Kriminalpolizei und zur Sammlung von Unterlagen für Zwecke des Verfassungsschutzes [...], eingerichtet werden“ (Ebd.: 296) können. Letztendlich ermächtigt der Artikel 91 Absatz 1 GG, dass „zur Abwehr einer drohenden Gefahr [...] ein Land Polizeikräfte anderer Länder sowie Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen und des Bundesgrenzschutzes anfordern“ (Hesselberger 2001: 305) kann. „Ist das Land, in dem die Gefahr droht nicht zur Bekämpfung der Gefahr bereit oder in der Lage, so kann die Bundesregierung die Polizei in diesem Lande und die Polizeikräfte anderer Länder ihren Weisun-

---

<sup>8</sup> Es muss berücksichtigt werden, dass gerade in Polizeiangelegenheiten die Beatzungsmächte auch nach 1949 über Richtlinienkompetenzen verfügten und diese auch in Anspruch nahmen (Vgl. Boldt, 1992: 30).



gen unterstellen sowie Einheiten des Bundesgrenzschutzes einsetzen. [...]“ (Artikel 91 Absatz 2 GG) (Ebd.: 305).

Mit dem Polizeibrief vom 14. April 1949<sup>9</sup> besaß der verfassungsgebende Parlamentarische Rat keinen großen Spielraum und die Gesetzgebungshoheit des Bundes bezüglich der Zuständigkeit in Polizeiangelegenheiten wurde von Beginn an eingeschränkt und beeinflusst (vgl. Boldt 1992: 30f.). Den vorgegebenen Bestimmungen im Polizeibrief folgend hoben die Militärgouverneure den Artikel 91 Absatz 2 in dem Genehmigungsschreiben zum Grundgesetz vom 12. September 1949<sup>10</sup> auf. Damit wollten sie eine auch nur temporäre Subordination der Landespolizei unter der Befehlsgewalt der Bundesregierung verhindern. Ein Umdenken fand im Jahre 1950 statt, denn im Zuge des Koreakrieges sowie der Zuspitzung des Kalten Krieges kam es zu einer veränderten Haltung von Seiten der Alliierten. Sie zeigten sich nun bereitwilliger, den deutschen Forderungen im Hinblick auf die Organisation der Polizei nachzugeben. Das Entgegenkommen der Alliierten bezüglich einer autonomeren deutschen Polizeipolitik und das Inkrafttreten des 1949 suspendierten Artikel 91 Absatz 2 ermöglichte der Bundesregierung eine Reorganisation der Polizei mit militärisch organisierten Polizeieinheiten.<sup>11</sup> Hervorgerufen durch diese Entwicklungen wird die Polizei in den 50er Jahren auch mit dem Wort Restauration etikettiert. Dennoch blieb die bundesrepublikanische Polizeipolitik weiter uneinheitlich (Vgl. Boldt 1992: 31).

Die Länder installierten nach dem Muster der Weimarer Republik militärisch organisierte und kasernierte Bereitschaftspolizeien, die bereits in den 50er Jahren eine Truppenstärke von 15.000 Mann umfassten. Allgemein kam es in dieser Zeit zu einer beachtlichen quantitativen Zunahme der Polizeikräfte, bei der sich die Landespolizei inzwischen in diverse Dienstzweige (Schutzpolizei, Wasserschutzpolizei, Bereitschaftspolizei und Kriminalpolizei) gliederte. 1955 betrug die Zahl an Polizeibeamten inklusive der neuen Bundespolizei mittlerweile fast 150.000 Mann (Vergleich 1950: 112.000 Mann). In den 50er und 60er Jahren wurden nach und nach in allen Ländern Polizeigesetze erlas-

---

<sup>9</sup> siehe Anhang 1

<sup>10</sup> siehe Anhang 2

<sup>11</sup> Es wurden zu dieser Zeit vornehmlich Bewerber im Alter von 18 – 24 Jahren rekrutiert, die über eine ausreichende Allgemeinbildung verfügten (Vgl. Winter, 2003: 129).

sen. Der Bund errichtete mit Gesetz vom 8. März 1951 ein Bundeskriminalamt und nahm damit sein im Grundgesetz fixiertes Recht wahr, eigene Polizeieinheiten aufzustellen (Vgl. ebd.: 32). „Als eine Art Ersatz für die im Grundgesetz nicht vorhergesehene Bundesbereitschaftspolizei ist ebenfalls 1951 der Bundesgrenzschutz aufgestellt worden [...]“ (Boldt 1992: 33).

Die 60er Jahre begannen sehr ruhig und deshalb muss man diese Phase in zwei Etappen untergliedern, nämlich der Periode bis 1961 und den Zeitraum der Jahre 1962 bis 1967, in dem „sich die Vorboten der politischen Unruhen“ (Winter 1998: 186) ankündigten. Zu diesen Vorläufern zählten die so genannten Schwabinger Krawalle<sup>12</sup> vom Juni 1962 und die Spiegel Affäre<sup>13</sup> im Oktober 1962. Beide Ereignisse sorgten für Entrüstung in der Bevölkerung und es kam besonders im Rahmen der Spiegel Affäre zu Massenkundgebungen. Neben einem Anwachsen der Kriminalität stellten diese Proteste der Jugendlichen und Bürger für die Polizei eine Herausforderung dar (Vgl. Boldt 1992: 33). „Diese Ereignisse bedeuteten insofern einen Einschnitt in die Entwicklung der Polizeiorganisation, als dass moderne Planungstechniken und Effektivitätsüberlegungen in die Polizei transportiert wurden.“ (Lange 2003: 129).

---

<sup>12</sup> „Vom 21. bis zum 25. Juni 1962, begehrte die Münchner Jugend auf - lange vor dem Höhepunkt der APO in den Jahren um 1968. Nacht für Nacht gingen tausende Jugendliche auf die Straßen. Der Auslöser der so genannten „Schwabinger Krawalle“ war nichtig: ein Polizeieinsatz gegen fünf Straßenmusikanten, die mit Gitarren auf der Leopoldstraße spielten.“ Quelle:  
<http://jetzt.sueddeutsche.de/texte/anzeigen/386547>.

<sup>13</sup> „Am 26. Oktober 1962 durchsucht die Polizei auf Anordnung der Bundesanwaltschaft in einer nächtlichen Aktion die Redaktionsräume des Nachrichtenmagazins "Spiegel" in Hamburg und Bonn. Mehrere leitende Redakteure werden wegen Verdacht auf Landesverrat festgenommen. Der Herausgeber Rudolf Augstein stellt sich zwei Tage später selbst der Polizei. In Spanien wird der stellvertretende Chefredakteur und Militärexperte des Blattes, Conrad Ahlers, an seinem Urlaubsort verhaftet. Anlass der Polizeiaktion ist ein Artikel über das NATO-Manöver "Fallex 62". In ihm berichtet der "Spiegel" über atomare Planungen der Bundeswehr.“  
Quelle:  
<http://www.dhm.de/lemo/html/DasGeteilteDeutschland/DieZuspitzungDesKaltenKrieges/UnzufriedeneRepublik/spiegelAffaere.html>.

Beherrschte Anfang der 60er Jahre die Debatte um den Kombattantenstatus<sup>14</sup> die Polizei (Schwerpunkt 1961 – 1963), nahm diese gegen Ende 1963 schnell ab. Besonders durch die Jugendkrawalle von Schwabing rückte die Polizei in den Fokus der Öffentlichkeit und Medien. Es kam zu heftiger Kritik und einer Anzeigenflut gegen die Unverhältnismäßigkeit und Brutalität seitens der Polizei. Die öffentliche Kritik veranlasste eine kontroverse Diskussion zwischen Traditionalisten und Reformern innerhalb der Organisation über den Umgang mit diesen neuartigen Erscheinungen (Vgl. Winter 1998: 186f.). Ergebnis waren erste Ansätze einer Reform und die damit verbundene Vorstellung, „dass man mit modernen Planungstechniken die Effektivität und das demokratische Potential des Staates und damit auch der Polizei steigern könnte.“ (Boldt 1992: 33). Nach Winter sind besonders die Erkenntnisse von Schwabing für den polizeilichen Lernprozess von entscheidender Bedeutung, denn das Beispiel Schwabing zeigt, „dass die polizeilichen Lernprozesse auf konkreten Einsatzerfahrungen basieren, also immer reaktiv sind.“ (Winter 1998: 187).

### Die Polizei in der Bundesrepublik Deutschland von 1967 bis 1979 – Umbruch- und Reformphase

Gegen Ende der Restauration (1949 – 1968)<sup>15</sup> kam es in Deutschland zu vermehrten studentischen Demonstrationen und Bürgerprotesten, welche einen vermehrten Polizeieinsatz zur Folge hatten. Nach den Ereignissen von Schwabing rückte die Polizei gegen Ende der 60er Jahre erneut in den Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit. Bei einer Demonstration gegen den Besuch des iranischen Schahs in Westberlin am 2. Juni 1967 wurde der Student Benno Ohnesorg durch eine Polizeikugel getötet.<sup>16</sup> Durch dieses Ereignis änderte sich der Diskussionsstil innerhalb der Polizei und es kam zu einer heftigen Auseinan-

---

<sup>14</sup> Die Debatte drehte sich um die Frage, ob die Polizei den Streitkräften zugeordnet werden kann. Besitzt sie also einen militärischen oder zivilen Charakter und ist damit eine militärische Einrichtung oder Teil einer inneren, zivilen Verwaltung (Vgl. Winter, 1998, 186).

<sup>15</sup> Nach Boldt bildet die Zeitspanne zwischen 1949 – 1968 die so genannte Restaurationsphase der deutschen Polizei (Vgl. Lisken/Denninger, 1992: 30-31).

<sup>16</sup> „Für die Entwicklung der Studentenbewegung besitzt dieses Datum eine hohe Bedeutung: Der 2. Juni 1967 markiert den Sprung vom lokalen Protest zur bundesweiten Revolte“ (Winter, 1998: 189).

dersetzung zwischen den Traditionalisten und den Reformern bezüglich Einsatz- und Polizeiphilosophie. Die Dynamik der Geschehnisse führte auf Seiten der Reformer zu einem allmählichen Dominanzzuwachs. Für die weitere Entwicklung der Polizei bedeuteten das Jahr 1968, der starke Protest und die Revolte der Studenten sowie die Auseinandersetzung mit der Außerparlamentarischen Opposition (APO) eine der größten Zäsuren der vergangenen 30 Jahre. Die Diskussion innerhalb und um die Polizei erreichte den Höhepunkt, da ein weiterer Image- und Legitimationsverlust durch die öffentliche Kritik an den zum Teil brutalen Polizeimethoden nicht akzeptabel waren (vgl. Winter 1998: 189). Die zur Debatte stehenden Fragen drehten sich zum einen um das Verhalten der Polizei bei Protesten und wie mit diesen umgegangen werden soll, zum anderen wurde in diesem Zusammenhang die Frage nach der Rolle der Polizei im demokratischen Staatswesen aufgeworfen (Vgl. Boldt 1992: 34). Im Hinblick auf Ausbildung, Einsatz und Organisation kam es gegen Ende der 60er Jahre dementsprechend zu Reformen und Änderungen. Im ersten Schritt änderte sich das polizeiinterne Bildungsniveau. Befanden sich 1960 vornehmlich Hauptschüler in der Polizeiorganisation, so waren es 1970 zum größten Teil Realschüler (siehe Tabelle 1).

Polizeiinternes Bildungsniveau nach Schulabschluss 1960/1970

**Tabelle 1**

	<b>1960</b>	<b>1970</b>
<b>Hauptschulabschluss</b>	<b>79%</b>	<b>42%</b>
<b>Realschulabschluss</b>	<b>19,6%</b>	<b>55,6%</b>
<b>Abitur</b>	<b>1,4%</b>	<b>2,4%</b>

Quelle: Lange, 2003: 129.

Der sich Ende der 60er Jahre allmählich entwickelnde Terrorismus und neue Typen des organisierten Verbrechens führten 1969 zu einem Sofortprogramm<sup>17</sup> der sozialliberalen Regierung. Gleichzeitig war es

---

<sup>17</sup> „Sofortprogramm zur Modernisierung und Intensivierung der Verbrechensbekämpfung“ (Boldt, 1992: 34).

der Versuch „Bundesgrenzschutz und Bundeskriminalamt zu stärken und den Schwerpunkt der polizeilichen Tätigkeit auf die Verhütung von Verbrechen als der ureigenen polizeilichen Aufgabe zu verlagern.“ (Boldt 1992: 34).

Mit der Änderung des Grundgesetzes (Artikel 35 Absatz 2) im Jahre 1972 wurde die Rechtsgrundlage geschaffen, dass der Bundesgrenzschutz von einem Land angefordert werden kann, um die Polizei bei der „Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ (Hesselberger 2001: 224) zu unterstützen. Durch diese Veränderung rückten Länderpolizeien und Bundesgrenzschutz enger zusammen. Auf einer Innenministerkonferenz (IMK) im Jahre 1972 entwickelten Bund und Länder ein „Programm für die Innere Sicherheit“ (Winter 1998: 193)<sup>18</sup>, welches 1974 eine Modifikation erhielt. Dieses Programm bzw. diese Reform betraf die „Organisationsstruktur, Polizeirecht, Ausbildung, Ausstattung, Personal, Aufgaben und Befugnisse der Polizei.“ (Winter 1998: 193). Hinsichtlich eines mittlerweile hohen Personalbedarfs schuf das Ausbildungsgesetz von 1976 die Grundlage für eine Übernahme von BGS Beamten in die Länderpolizeien (Vgl. Lange 2003: 130). Alle beschriebenen Faktoren dürfen nicht darüber hinweg täuschen, dass es sich um „keine Reform der Inhalte“ (Winter 1998: 194) handelte und bei alledem die Hoheit der Länder über die Polizei bestehen blieb (Vgl. Boldt 1992: 35). Der Image- und Legitimitätsverlust, den die Polizei Ende der 60er Jahre erlitten hatte, wandelte sich in den Jahren 1974 – 1978. In dieser Zeit überlagerte die Terrorismusbekämpfung alle anderen polizeilichen Einsatzgebiete und als Institution zum Schutze der staatlichen Ordnung erfuhr die Polizei in der deutschen Bevölkerung eine neue Legitimation und Akzeptanz (Vgl. Winter 1998: 195). „Dank dem systemäußeren Feind – den Terroristen – ist die Polizei nach innen geeint.“ (ebd.)

### Die Polizei in der Bundesrepublik Deutschland von 1980 bis 1990 – Differenzierungsphase

Die Folge der beschriebenen Situation war eine beachtliche Aufstockung der Polizeikräfte in den 70er Jahren. Demnach lag die Zahl der

---

<sup>18</sup> siehe auch Boldt (1992): „Sicherheitsprogramm für Organisation und Einsatz der Polizei“.

Polizeibeamten zu Beginn der 80er Jahre bei über 200.000 Mann. Gegenüber 1960 hatte sich ebenfalls die Landespolizei verdoppelt und auch die Zahl der Kriminalbeamten im Bundeskriminalamt<sup>19</sup> (BKA) stieg auf 1.500 Mann (Vergleich 1960: 500 Mann). Fundamentale Innovationen in Hinsicht auf Einsatz und Organisation erfuhr die Polizei durch die Einführung moderner Technik, wie z.B. der elektronischen Datenverarbeitung. Durch Ausnutzung dieser Möglichkeiten wurde das BKA zu einer der ersten Adressen der Verbrechensbekämpfung in Bund und Ländern und erhielt sogar eine zentrale Leitstelle (Vgl. Boldt 1992: 35).

Mitte der 80er Jahre und dem 1985 gefällten Brokdorf-Urteil<sup>20</sup> des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) machte sich ein Wandel im Demokratie- und Polizeiverständnis bemerkbar. Dieser ging mit einem allmählichen Generationswechsel in der polizeilichen Führungsschicht einher. Durch das Brokdorf-Urteil des BVerfG ist das Demonstrationsrecht nun polizeilich geschützt (vgl. Winter 1992: 197f.) und damit die Polizei zur Versammlungsfreundlichkeit verpflichtet (Vgl. Lange 2003: 130). „Das Urteil stärkte die positive Einschätzung des Demonstrationsrechtes, indem es dessen demokratische Funktion hervorhob.“ (Winter 1998: 199).

Dessen ungeachtet geriet die Polizei Mitte der 80er Jahre noch einmal in den Brennpunkt der öffentlichen Aufmerksamkeit, hervorgerufen durch die gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Demonstrationsgruppen der Anti-Atomkraft-Bewegung und der Polizei. Den Höhepunkt bildeten die Proteste um die Baustelle der Wiederaufbereitungsanlage (WAA) in Wackersdorf (Pfingstkrawalle 1986) und die Juni-Proteste in Wackersdorf, Brokdorf und Hamburg. Besonders die Demonstration in Hamburg und die Verwendung der neuen polizeitaktischen Maßnahme der Einschließung (Hamburger Kessel)<sup>21</sup> sorgten

---

<sup>19</sup> Das Bundeskriminalamt erfuhr (neben den Verfassungsschutzämtern) durch das „Programm für die Innere Sicherheit“ der Innenministerkonferenz aus dem Jahre 1972 einen erheblichen Ausbau (Vgl. Boldt, 1992: 34-35).

<sup>20</sup> Das Brokdorf-Urteil aus dem Jahr 1985 bezog sich auf ein „Verbot einer Demonstration gegen das Atomkraftwerk in Brokdorf im Jahr 1981. In dem Beschluss bestätigt das Gericht den hohen verfassungsrechtlichen Stellenwert der Versammlungsfreiheit. Demgemäß fordert es von den Behörden ein versammlungsfreundliches Verfahren“ (Winter, 1998: 197).

<sup>21</sup> Am 8. Juni 1986 wurden 781 Teilnehmer einer Anti-Atomkraft-Demonstration auf dem Hamburger Heiligengeistfeld von der Polizei taktisch eingeschlossen

für Unmut und Entrüstung in der öffentlichen Bewertung. Somit bildeten das Brokdorf-Urteil des BVerfG und die polizeilichen Maßnahmen rund um die Anti-Atomkraft-Proteste die Katalysatoren einer abermaligen Diskussion um die Polizeiphilosophie (Vgl. Winter 1998: 197). Durch diese Diskussion verstärkte sich ab Mitte der 80er Jahre die Tendenz, „das polizeiliche Selbstverständnis weniger etatistisch<sup>22</sup>, als vielmehr republikanisch, das heißt am Gedanken der Volkssouveränität (gemäß Artikel 20 II GG) auszurichten.“ (Winter 1998: 202).

## Resümee

An dieser Stelle soll noch einmal auf Hobbes und die Einleitung dieser Arbeit Bezug genommen werden. Auch wenn die Macht, innere und äußere Feinde abzuwehren (staatliches Gewaltmonopol), durch den Vertragsschluss dem Staat übertragen, dort gebündelt und monopolisiert werden, ist die legitimatorische Grundlage polizeilichen Handelns die Verfassung. Die hier fixierten Grundrechte sind durch die Polizei zu schützen, denn „Demokratie ist keine polizeilich geregelte Veranstaltung mit dem Bürger als Staatsteilnehmer.“ (Winter 1998: 202). Nach Kiesel soll die Polizei als Bürgerpolizei verstanden werden, sich damit gegenüber der herkömmlichen etatistischen Polizeiphilosophie abgrenzen und auf diese Weise ein neues Selbstverständnis repräsentieren: „Wegen dieser Garantenstellung kann die Polizei nicht in etatistischer Sicht als bloßer Bewahrer des status quo, als Niedertaltungsinstrument, als Wegputzer politischen Protests, qualifiziert werden. Insoweit ist sie keine ‚Staats‘polizei, sondern eine Bürgerpolizei, als sie der Minderheit [...] die Chance garantieren muss, Mehrheit werden zu können, solange sie sich im Rahmen der Verfassung hält.“ (ebd.).

Die Entwicklungslinien der Polizei in der Bundesrepublik Deutschland und dementsprechend auch die Evolution des Polizeibegriffs über lange historische Zeiträume hinweg, kann und muss als Bestandteil des kulturellen Repertoires einer Gesellschaft angesehen werden. Die Dis-

---

(Schlagwort: Hamburger Kessel). Einige der Demonstranten mussten bis zu 12 Stunden im Kessel verharren. Am 30. Oktober 1986 hat das Hamburger Verwaltungsgericht in seinem Urteil die Rechtswidrigkeit dieser Maßnahme festgestellt (Vgl. Winter, 1998:197).

<sup>22</sup> Etatismus (etatistisch) hier: Betonung des Staatinteresses.

kussion um und in der Polizei stand immer in Beziehung zu historischen Ereignissen und war häufig reaktionär. Sehr selten wurde von Seiten der Polizei antizipiert und die zahlreichen Debatten um ihr Selbstverständnis waren wiederholt eine Folge von Polizeieinsätzen und –maßnahmen anlässlich von Demonstrationen, Protesten und deren öffentlicher Wahrnehmung und Diskussion. Dadurch ist die Entwicklung und das Selbstverständnis der Polizei von chronischen Identitäts- und Legitimitätsproblemen begleitet und Einsatzphilosophie und Polizeiphilosophie zeitversetzt miteinander verbunden. Bis heute kämpft die Polizei mit ihrem Selbstverständnis und hat Schwierigkeiten mit der Antizipation und Beurteilung ihrer Einsatzphilosophie.

Rafael Behr, Polizeisoziologe in Hamburg (<http://www.rafael-behr.de>) begann seinen Artikel zum Thema Polizeiliche Selbstverständnisse aus dem Jahr 2000 mit der provozierenden These:

„Eine Organisation, die heute als Kommunikationspartner für Bürgerinteressen auftritt, morgen aber wieder einen Castor-Transport durch Deutschland peitscht, hat ein Problem mit ihrem Selbstverständnis.“ (Lange 2003:178).

## **Anhang**

### **Anhang 1: Schreiben der Militärgouverneure zum Grundgesetz ("Polizei-Brief")**

vom 14. April 1949

Wie wir Ihnen in unserem Aide Mémoire vom 22. November 1948 mitgeteilt haben, sollen die Befugnisse der Bundesregierung auf dem Gebiet der Polizei auf die von den Militärgouverneuren während der Zeit der Besatzung ausdrücklich genehmigten und nach diesem Zeitpunkt auf die durch internationale Vereinbarung bestimmten Befugnisse beschränkt sein.

Die Militärgouverneure sind nun, wie folgt übereingekommen:

1. Der Bundesregierung ist es gestattet, unverzüglich Bundesorgane zur Verfolgung von Gesetzesübertretungen und Bundespolizeibehörden auf folgenden Gebieten zu errichten:
  - a) Überwachung des Personen- und Güterverkehrs bei der Überschreitung der Bundesgrenzen;



b) Sammlung und Verbreitung von polizeilichen Auskünften und Statistiken;

c) Koordinierung bei der Untersuchung von Verletzungen der Bundesgesetze und die Erfüllung internationaler Verpflichtungen hinsichtlich der Rauschgiftkontrolle, des internationalen Reiseverkehrs und von Staatsverträgen über Verbrechensverfolgung.

2. Der Bundesregierung wird es ebenfalls gestattet, eine Stelle zur Sammlung und Verbreitung von Auskünften über umstürzlerische, gegen die Bundesregierung gerichtete Tätigkeiten einzurichten. Diese Stelle soll keine Polizeibefugnis haben.

3. Die Befugnisse, Zuständigkeit und Aufgaben jedes zu errichtenden Bundesorgans zur Verfolgung von Gesetzesübertretungen oder jeder Bundespolizeibehörde sind durch ein der Ablehnung durch die Militärgouverneure unterliegendes Bundesgesetz zu bestimmen. Keine Bundespolizeibehörde darf Befehlsgewalt über Landes- oder Ortspolizeibehörden besitzen.

4. Jede Bundespolizeibehörde unterliegt, insbesondere hinsichtlich ihrer Kopfstärke, Bestimmungen, soweit sie anwendbar sind, die die Militärgouverneure auf Grund der von den Besatzungsbehörden nach dem Besatzungsstatut vorbehaltenen Befugnisse erlassen.

5. Falls der Parlamentarische Rat oder die Bundesregierung Bundesorgane zur Verfolgung von Gesetzesübertretungen oder Bundespolizeibehörden auf anderen gebieten in Vorschlag bringen sollte, so sind, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Absätzen 3 und 4, Vorschläge dieser Art den Militärgouverneuren zur Genehmigung vorzulegen

gez.	gez.	gez.
Lucius D. Clay	B. H. Robertson	Pierre Koenig
General US-Army	General	General der Armee
Militärgouverneur	Militärgouverneur	Militärgouverneur
Amerikanische Zone	Britische Zone	Französische Zone

Quelle: <http://www.verfassungen.de/de/de49/grundgesetz-schreiben49-3.htm>.

## **Anhang 2: Genehmigungsschreiben der Militärgouverneure der britischen, französischen und amerikanischen Besatzungszone zum Grundgesetz**

vom 12. Mai 1949

Herrn Dr. Konrad Adenauer  
Präsident des Parlamentarischen Rates  
Bonn

Sehr geehrter Herr Dr. Adenauer!

1. Das am 8. Mai vom Parlamentarischen Rat angenommene Grundgesetz hat unsere sorgfältige und interessierte Aufmerksamkeit gefunden. Nach unserer Auffassung verbindet es in glücklicher Weise deutsche demokratische Überlieferung mit den Prinzipien einer repräsentativen Regierung und einer Rechtsordnung, die die Welt als für das Leben eines freien Volkes unerlässlich betrachtet.

2. Indem wir die Verfassung genehmigen, damit sie gemäß Artikel 144 (1) dem deutschen Volke zur Ratifizierung unterbreitet werde, nehmen wir an, dass Sie verstehen werden, dass wir verschiedene Vorbehalte machen müssen. Zum ersten unterliegen die Befugnisse, die dem Bund durch das Grundgesetz übertragen werden, sowie die von den Ländern und den örtlichen Verwaltungskörperschaften ausgeübten Befugnisse den Bestimmungen des Besatzungsstatutes, das wir Ihnen schon übermittelt haben und das mit dem heutigen Datum verkündet wird.

3. Zweitens versteht es sich, dass die Polizeibefugnisse, wie sie in Artikel 91(2) enthalten sind, nicht ausgeübt werden dürfen, bis sie von den Besatzungsbehörden ausdrücklich gebilligt sind. In gleicher Weise sollen die übrigen Polizeifunktionen des Bundes im Einklang mit dem in dieser Frage an Sie gerichteten Schreiben vom 14. 4. 49 ausgeübt werden.

4. Ein dritter Vorbehalt betrifft die Beteiligung Groß-Berlins am Bund. Wir interpretieren den Inhalt der Artikel 23 und 144 (2) des Grundgesetzes dahin, dass er die Annahme unseres früheren Ersuchens darstellt, demzufolge Berlin keine abstimmungsberechtigte Mitgliedschaft im Bundestag oder Bundesrat erhalten und auch nicht durch den Bund regiert werden wird, dass es jedoch eine beschränkte Anzahl Vertreter zur Teilnahme an den Sitzungen dieser gesetzgebenden Körperschaften benennen darf.

5. Ein vierter Vorbehalt bezieht sich auf die Artikel 29 und 118 und die allgemeinen Fragen der Neufestsetzung der Ländergrenzen. Abgesehen von Württemberg-Baden und -Hohenzollern hat sich unsere Haltung in dieser Frage, seitdem wir die Angelegenheit mit Ihnen am 2. März besprochen haben, nicht geändert. Sofern nicht die Hohen Kommissare einstimmig eine Änderung dieser Haltung beschließen, sollen die in den genannten Artikeln festgelegten Befugnisse nicht ausgeübt werden und die Grenzen aller Länder mit Ausnahme von Württemberg-Baden und -Hohenzollern bis zum Zeitpunkt des Friedensvertrages, so wie sie jetzt festgelegt sind, bestehen bleiben.

6. Wir sind fünftens der Auffassung, dass Artikel 84, Absatz 5, und Artikel 87, Absatz 3, dem Bund sehr weitgehende Befugnisse auf dem Gebiet der Verwaltung geben. Die Hohen Kommissare werden der Ausübung dieser Befugnisse sorgfältige Beachtung schenken müssen, um sicherzustellen, dass sie nicht zu einer übermäßigen Machtkonzentration führen.

7. Bei unserer Zusammenkunft mit Ihnen am 25. April unterbreiteten wir Ihnen eine Formel, in der auf englisch der Sinn des Artikels 72 (2), 3, wiedergegeben war. Diese Formel, die Sie annahmen, da Sie Ihre Auffassung wiedergebe, lautete wie folgt:

"... weil die Wahrung der Rechts- oder wirtschaftlichen Einheit sie erfordert, um die wirtschaftlichen Interessen des Bundes zu fördern oder eine angemessene Gleichheit wirtschaftlicher Möglichkeiten für alle Menschen sicherzustellen."

Wir möchten Sie davon unterrichten, dass die Hohen Kommissare diesen Artikel in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Text auslegen werden.

8. Um die Möglichkeit zukünftiger Rechtsstreitigkeiten auszuschalten, möchten wir klarstellen, dass wir bei der Genehmigung der Verfassungen für die Länder bestimmten, dass nichts in diesen Verfassungen als Beschränkung der Bestimmungen der Bundesverfassung ausgelegt werden kann. Ein Konflikt zwischen den Länderverfassungen und der vorläufigen Bundesverfassung muß daher zugunsten der letzteren entschieden werden.

9. Wir möchten es auch klar verstanden wissen, dass nach Zusammentritt der gesetzgebenden Körperschaften, die das Grundgesetz vorsieht und nachdem entsprechend dem im Grundgesetz festgeleg-

ten Verfahren die Wahl des Präsidenten sowie die Wahl und Ernennung des Kanzlers bzw. der Bundesminister erfolgt sind, die Regierung der Bundesrepublik Deutschland konstituiert ist und das Besatzungsstatut daraufhin in Kraft tritt.

10. Nach Vollendung seiner letzten Aufgabe, wie sie in Artikel 145, Absatz 1, festgelegt ist, wird der Parlamentarische Rat aufgelöst. Wir möchten diese Gelegenheit benützen, um die Mitglieder des Parlamentarischen Rates zur erfolgreichen Vollendung ihrer unter kritischen Verhältnissen durchgeführten schwierigen Aufgabe sowie zu der offenkundigen Sorgfalt und Gründlichkeit, mit der sie ihre Arbeit geleistet haben, und zu der Hingabe an demokratische Ideale, nach deren Erreichung wir alle streben, zu beglückwünschen.

Frankfurt, den 12. Mai 1949

	gez.	
Lucius D. Clay	B. H. Robertson	Pierre Koenig
General US-Army	General	General der Armee
Militärgouverneur	Militärgouverneur	Militärgouverneur
Amerikanische Zone	Britische Zone	Französische Zone

Quelle: <http://www.verfassungen.de/de/de45-49/verf45-i.htm>

## Literatur

Berg, Günter und Hein, Karl-Ernst: Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht für Berlin. Kommentar für Ausbildung und Praxis. Hilden/Rhld., Verlag Deutsche Polizeiliteratur, 1989

Boldt, Hans: Die Geschichte der Polizei in Deutschland. In: Denninger, Erhard und Lisken, Hans (Hrsg.): Handbuch des Polizeirechts. München, Beck, 1992

Busch, Heiner/Funk, Albrecht/Kauß, Udo/Narr, Wolf-Dieter/Werkentin, Falco: Die Polizei in der Bundesrepublik. Frankfurt/Main, Campus, 1988

Hesselberger, Dieter: Das Grundgesetz. Kommentar für die politische Bildung. Neuwied, Luchterhand, 2001

Hobbes, Thomas: Leviathan oder Stoff. Form und Gewalt eines kirchlichen und bürgerlichen Staates. Frankfurt am Main, Suhrkamp, 1984

Knemeyer, Franz-Ludwig: Polizei- und Ordnungsrecht. München, Beck, 1993

Lange, Hans-Jürgen (Hrsg.): Die Polizei der Gesellschaft. Zur Soziologie der Inneren Sicherheit. Opladen, Leske und Budrich, 2003

Lange, Hans-Jürgen/Schenck, Jean-Claude: Polizei im kooperativen Staat. Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2004

Preu, Peter: Polizeibegriff und Staatszwecklehre. Die Entwicklung des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts. Göttingen, Schwartz, 1983

Rupprecht, Reinhard (Hrsg.): Polizei Lexikon. Heidelberg, Kriminalistik Verlag, 1986

Samper, Rudolph und Honnacker, Heinz: Polizeiaufgabengesetz – PAG. Gesetz über die Aufgaben der Bayerischen Staatlichen Polizei. Stuttgart, Boorberg, 1992

Winter, Martin: Politikum Polizei. Macht und Funktion der Polizei in der Bundesrepublik Deutschland. Münster, LIT, 1998

## **Internetquellen**

<http://www.rafael-behr.de/>, letzter Zugriff 28.02.2008

<http://www.verfassungen.de/de/de49/grundgesetz-schreiben49-3.htm>

<http://www.verfassungen.de/de/de45-49/verf45-i.htm>

<http://jetzt.sueddeutsche.de/texte/anzeigen/386547>

<http://www.dhm.de/lemo/html/DasGeteilteDeutschland/DieZuspitzungDesKaltenKrieges/UnzufriedeneRepublik/spiegelAffaere.html>

Saskia Ellenbeck

## **Polizei im Orient**

### Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in Kambodscha

Seit ihrem Anbeginn beschäftigt sich die Soziologie mit dem, was man „Moderne“ nennt (Giddens 1999: S. 7f.). Die Feststellung, dass z.B. Industrialisierung, Demokratisierung und Technisierung die traditionellen Lebensformen vielerorts ablösen, hat dabei die Frage aufkommen lassen, ob diese „Moderne“ ein westliches, oder ein universelles Phänomen sei. Während Max Weber z.B. die Moderne dem Okzident zuschlug und davon ausging, dass sie allenfalls in die restliche Welt importiert werden könne, vermutet Emile Durkheim hinter der Modernisierung einen Trend, der zwar hier und dort schneller als anderswo vorangehe, letztlich aber universell sei (Grutzpalk 2002: S. 128ff.).

Für die Polizei bedeutet das, dass sie nach Ansicht Webers im Orient nur stellenweise und nicht auf Dauer angelegt entstehen kann, während nach Durkheims These letztlich weltweit Polizeien entstehen müssten. Max Weber zufolge konnte eine rationale, dem Gewaltmonopol des Staates unterworfenen Polizei nur im Okzident entstehen. Die griechische Polis und die christliche Gemeindeethik legten nach Webers Ansicht nur in der westlichen Welt die Grundlage dafür, dass sich ein solches staatliches Gewaltmonopol über die Stammes- und Standesethiken erheben konnte.<sup>1</sup>

Durkheim hingegen ist der Ansicht, dass sich weltweit ein Übergang von einer vormodernen „mechanisch“ geprägten in eine moderne, „organische“ Solidarität beobachten lasse. Er nennt die Solidarität mechanisch, weil die Mitglieder einer solchermaßen verbundenen Gesellschaft derart miteinander verzahnt sind, dass jede Bewegung innerhalb des Systems eine ausgleichende Regelung an anderer Stelle auslöst, ganz wie bei einem Uhrwerk. Organische Solidaritäten dagegen leben von einer relativen Autonomie ihrer Einzelmitglieder, die sich in unterschiedlichen Branchen organisieren, kooperativ zusammenar-

---

<sup>1</sup> „Im Okzident fehlten eben die Tabuschränken des indisch-äquatorialen Gebiets und die totemistischen, ahnenkultischen und kastenmäßigen magischen Klammern der Sippenverbände, welche in Asien die Verbrüderung zu einer einheitlichen Körperschaft hemmten“ (Weber 1980; S. 745).

beiten, und so den sozialen Körper am Leben erhalten. Während in mechanisch-solidarischen Gesellschaften heftige kollektive Emotionen z.B. in Form der Blutrache den Erhalt der Gesellschaft sicherstellten, (Durkheim 1893, S. 92f.) herrsche in organisch-solidarischen Gesellschaften ein anderer Geist: „Mehr und mehr aber haben wir ganz andere Qualitäten nötig. Auch der Gelehrte, der Ingenieur, der Arzt, der (...) Industrielle brauchen Ausdauer und Energie, aber eine eher stille Ausdauer und eine weniger lodernde, ruhigere und beständigere Energie“ (Durkheim 1975; S. 161). Die Leidenschaften flauen ab – ein gesellschaftlicher Zustand, in dem die Polizei die Ruhe und Ordnung garantiert, die die Menschen brauchen, um ihren Berufen nachzugehen. Wer von den beiden das zutreffendere Beschreibungspotential auffahren kann, ist in der Soziologie umstritten. Am Beispiel der Polizei im nicht-okzidentalen Kambodscha lässt sich aber recht leicht untersuchen, wer von den beiden Granden in der Soziologie eher Recht behält.

Diese Untersuchung bietet sich an, weil ich die Gelegenheit hatte, Kambodscha während eines zweimonatigen Aufenthalts im Rahmen eines entwicklungspolitischen Praktikums kennenzulernen. Deswegen soll hier in einem ersten Schritt die Polizei in Kambodscha beschrieben werden, um in einem zweiten Schritt zu klären, ob Max Weber Recht hat, und Polizei ein westlicher Import ist, oder ob Emile Durkheims Vermutung über ein schrittweise Modernisierung der gesamten Welt eher zutrifft.

Da die Datenlage und der Forschungsstand zur Polizei in Kambodscha nicht sehr weit fortgeschritten ist, greift diese Arbeit vor allem auf Reports von internationalen Organisationen wie die UN und verschiedenen NGO's zurück. Ich konnte in dieser Arbeit verwendeten Informationen im Rahmen von Gesprächen u.a. mit Journalisten und dort tätigen Entwicklungshelfern, sammeln. Die getätigten Aussagen entstammen teils meinem Gedächtnis, daher kann die wörtliche Wiedergabe Ungenauigkeiten aufweisen.

## **Polizei in Kambodscha – Der Blick in die Vergangenheit**

Eine Untersuchung der Rolle, der Arbeit und der Probleme der Polizei in Kambodscha kommt nicht ohne einen Blick in die Zeit unter Pol Pot, die Zeit der vietnamesischen Besatzung und der Zeit des „nation-

building“ unter der UN-Mission UNTAC und unter dem Einfluss der internationalen Gebergemeinschaft in den 90er Jahren aus.

Nachdem König Sihanouk 1953 die Unabhängigkeit von Frankreich erreichen konnte, folgte eine kurze Blütezeit, in der politische, kulturelle und wirtschaftliche Freiheiten ausgebildet und verwirklicht wurden. Während des Vietnamkrieges, in dem auch Kambodscha stark bombardiert wurde, konnten die kommunistischen Guerillatruppen der „Roten Khmer“ viele Kämpfer in der von den Flächenbombardements betroffenen Landbevölkerung rekrutieren. Nachdem zunächst 1970 Generalstabschef Lon Nol den Staatschef Sihanouk stürzte, konnte der Khmer Rouge „Bruder Nr. 1“ Pol Pot am 17. April 1975 die Hauptstadt Phnom Penh erobern. Mit der Errichtung des „Demokratischen Kambuchea“ folgte eine Zwangsagrarisierung, der zwischen 1 und 1,7 Mio. Menschen zum Opfer fielen (ein Zehntel bis ein Fünftel der gesamten Bevölkerung). Dem radikalen Menschenbild des sozialistischen Bauernstaates folgend, in der alle Klassenunterschiede aufgehoben werden sollten, fielen besonders Intellektuelle, darunter Lehrer, Künstler, Journalisten und Mönche der Terrorherrschaft zum Opfer. Innerhalb von vier Tagen wurde die Millionenstadt Phnom Penh entvölkert und die Vertriebenen wurden in Arbeitslager gebracht und zur harten Feldarbeit gezwungen. Im Sinne des „demokratischen Zentralismus“ Lenins wurden die Verwaltungsstrukturen stark zentralisiert. Dem radikalen Gleichheitspostulat folgend musste jeglicher Ausdruck von Individualität abgelegt und sich in Aussehen und Verhalten an die vorgegebenen Anweisungen angepasst werden. Familien wurden auseinander gerissen und Ehen wurden nicht mehr wie traditionell von den Familien sondern durch Anordnung geschlossen. Viele Kambodschaner tragen schwere Traumatisierungen aus dieser Zeit mit sich. Darunter auch viele Anhänger Pol Pots, die nicht selten Opfer der Paranoia ihres Führers wurden. Erst der Einmarsch der Vietnamesen im Dezember 1979 konnte die Khmer Rouge entmachten. Ein Jahrzehnt der Besatzung und des Bürgerkrieges folgte, bis 1991 eine internationale Friedenskonferenz in Paris Kambodscha zum UN-Protectorat erklärte. Unter dem Schutz der UNCTAC Mission wurden 1993 eine demokratische Verfassung verkündet und die ersten demokratischen Wahlen abgehalten. Erst 1998 konnten jedoch durch Eingliederung und Amnestieversprechen die letzten Kämpfer der Roten Khmer zur Aufgabe gebracht und der fast 30 Jahre währende Bürgerkrieg beendet werden. Seit dem Ende der UNCTAC Mission ist Kambodscha mit



Hilfe der internationalen Gebergemeinschaft im Aufbau demokratischer und rechtsstaatlicher Strukturen begriffen.<sup>2</sup>

### Folgen dieser Erfahrungen auf Bevölkerung und Gesellschaft

Der Prozess des „nation building“ erweist sich in Kambodscha als äußerst schwierig. Trotz der internationalen Hilfe bestehen weiterhin Probleme vor allem im Gesundheit- und im Bildungswesen. Strukturen, Machtansprüche und gesellschaftliche Verhaltens- und Denkweisen zeugen in vieler Hinsicht von der gewalttätigen Geschichte der vergangenen 50 Jahre. Traditionelle, auf Dorfebene organisierte soziale Ordnungen, sind durch die Vertreibungen und Terrorherrschaft unter den Khmer Rouge stark erodiert. Willkürliche Gewalt als Herrschaftsinstrument ist stark verankert. Weite Teile der älteren Bevölkerung sind durch die Terrorherrschaft der Roten Khmer stark traumatisiert und aus Angst vor staatlicher Repression in politische Apathie verfallen. Den staatlichen Organen und im Besonderen den Politikern wird wenig bis gar kein Vertrauen entgegengebracht.<sup>3</sup> Auch das große Bildungsdefizit und die extreme Polarisierung zwischen arm und reich tragen dazu bei. Die lange Zeit der Besatzung, des Bürgerkrieges und der Terrorherrschaft erschweren die Entwicklung von rechtsstaatlichem Denken und die Ausbildung rechtsstaatlicher Institutionen. In vielen Bereichen herrschen Rechts- und Straflosigkeiten. So ist Kambodscha in den 90er Jahren vermehrt zu einem Ziel von Pädophilen aus der ganzen Welt avanciert, da sich das Vakuum, das sich durch die Auflösung traditioneller Ordnungsinstitutionen bildete, nicht durch die Anwendung der formal vorhandenen Rechtsordnung gefüllt werden konnte. Zwar wurde mit der Verfassung von 1993 ein umfassender Rechtskatalog in Kraft gesetzt und formal die dafür nötigen Institutionen geschaffen, innerhalb deren konnten aber Strukturen und Abhängigkeiten aus der Zeit des Bürgerkrieges weiter bestehen bleiben („Fassadendemokratie“).<sup>4</sup> Insbesondere die zentralistische Verwaltungsstruktur besteht bis

---

<sup>2</sup> Vgl. <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Laenderinformationen/Kambodscha/Geschichte.html>.

<sup>3</sup> Auswertungsstudie der GTZ: Machtumverteilung durch Bürgerbeteiligung und Gute Regierungsführung, <http://www.gtz.de/de/themen/uebergreifende-themen/partizipation/15168.htm>.

<sup>4</sup> Vgl. <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Laenderinformationen/Kambodscha/Geschichte.html>.

auf stark begrenzte Versuche der Dezentralisierung weiterhin. Weitere Folgen des jahrzehntelangen Bürgerkrieges sind vor allem für die Landbevölkerung die große Armut, das Fehlen an Bildungseinrichtungen und das mangelnde Gesundheitssystem. Während die Nachbarstaaten Thailand und Vietnam eine rasante wirtschaftliche Entwicklung erlebten und erleben, bleibt Kambodschas Wirtschaft weit dahinter zurück.

### Zusammensetzung und Organisation der Polizei in Kambodscha

Entscheidend für den Aufbau rechtsstaatlicher Organe zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung wie dem Justiz- und dem Polizeiapparat ist die Beteiligung von ausgebildeten und vertrauenswürdigen Kambodschanern. Auf diese gebildete Elite konnte jedoch aufgrund der Eliminierung der nahezu kompletten Intelligenzija unter Pol Pot nicht zurückgegriffen werden. Im Gegenteil: vielfach wurden bewaffnete Kämpfer der Khmer Rouge als „Friedensdividende“ in den Polizeidienst aufgenommen.<sup>5</sup> Doch fehlten und fehlen die Lehrer zur Ausbildung von Polizisten nach rechtsstaatlichen Prinzipien. Auch das Rekrutierungs- und Aufstiegsverfahren ist nicht transparent und folgt weniger der Logik der Kompetenz und des Engagements als der des Klientelismus und der persönlichen Bereicherung. Nicht selten müssen Aufstiegsmöglichkeiten oder die Versetzung an einen attraktiven Arbeitsplatz bezahlt werden. Innerhalb der Polizeibehörde gibt es keine transparenten Berichts- und Beschwerdewege. Eine formale Amtshierarchie mit Anordnungswegen besteht zwar. Diese Anordnungswege funktionieren jedoch weniger über Regeln und Verfahren als über persönliche Bindungen und Abhängigkeiten.

### Betriebsförmigkeit

Aufgrund des prekären Staatshaushalts von lediglich 800 Mio. US-Dollar<sup>6</sup> kann den Polizisten in Kambodscha kein ausreichendes Gehalt gezahlt werden. Auf Nebeneinkünfte durch Korruption und Bestechung

---

<sup>5</sup> Vgl.

[http://www.smallarmssurvey.org/files/sas/publications/year\\_b\\_pdf/2006/2006SAS\\_Ch5\\_summary\\_ge.pdf](http://www.smallarmssurvey.org/files/sas/publications/year_b_pdf/2006/2006SAS_Ch5_summary_ge.pdf).

<sup>6</sup> Vgl. <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Laenderinformationen/Kambodscha/Wirtschaft.html>

kann daher häufig nicht verzichtet werden. Zeugnis darüber gibt die Befragung eines Polizisten, der in der Verkehrsüberwachung tätig war.

“I have worked as a policemen for five years. I have two children. I earned a salary of 90000 riel (25 dollar) per month. I know that it is not good that I take the money from the drivers along the street. Do you think that I want to do so? I also feel ashamed but how can I survive with my small salary?”<sup>7</sup>

Korruption ist in vielen staatlichen Einrichtungen durch die mangelnde Bezahlung von 20 bis 40 Dollar pro Monat systemimmanent. Die weit verbreitete Korruption wird jedoch häufig nicht als Verstoß gegen rechtsstaatliche Prinzipien betrachtet, sondern als legitime zusätzliche Einnahme.

“Public servants often view public positions as a source of income in itself, beyond the actual salary. The majority of people consider this type of corruption as part of poverty. They do not regard this corruption as a violation of social rights that they can legally claim.”<sup>8</sup>

Nebeneinkünfte können jedoch nicht nur über Bestechungsgelder erzielt werden. Da es keine zentrale Informationszusammenführung gibt und die Organisation der Polizei weitestgehend intransparent verläuft, ist es den verschiedenen Abteilungen möglich, Arbeitnehmer formell zu schaffen, die real nicht existieren. Durch diese sogenannten „Ghost worker“ können zusätzliche Gehälter durch die realen Angestellten eingenommen werden und zum Teil zur Aufbesserung des Gehaltes genutzt werden und zum Teil müssen diese an den zuständigen Leiter der Abteilung abgegeben werden. Durch diese Transfers nach oben, die auch bei Korruption stattfinden, ist die innere Organisation der Polizei in diesem Sinne relativ stabil.<sup>9</sup> Ein Verkehrspolizist gibt darüber Auskunft:

„You know I have to give my boss 100 dollar per month to be stationed here. If I don't give him the money, I will not be assigned

---

<sup>7</sup> Aus verschiedenen Gründen möchte der interviewte Polizist anonym bleiben. Seine Identität ist der Autorin jedoch bekannt.

<sup>8</sup> Vgl. Studie des UNDP zur Rechts- und Justizreform in Kambodscha <http://www.un.org.kh/undp/programs/governance/p2j/en/files/A-LAST-FOREWORD.pdf>.

<sup>9</sup> Die oberen Leiter der Polizeibehörde und der Polizeichef Kambodschas gehören zu den reichsten Männern des Landes.

to work here. My friend told me that he give our boss 300 dollars. The better street, the more bribe.”

Ein weiterer Effekt der mangelnden Bezahlung ist die wirtschaftliche Betätigung der kambodschanischen Polizei, nicht selten auch bei illegalen Geschäften. Dazu gehört der illegale Holzschlag, Landraub, Prostitution und Drogenhandel und Schmuggel. Dabei ist die Polizei nicht selten Komplize einflussreicher Politiker, die ihre Machtansprüche durchsetzen möchten. Fälle des Machtmissbrauchs von Politikern mit Hilfe der Polizei als Ausführungsorgan werden von Amnesty International immer wieder aufgenommen und beklagt. Meist kommt es jedoch nicht zu einer gerichtlichen Untersuchung des Vorfalls. Auch im Strafvollzugswesen werden Verstöße gegen Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit nur selten verfolgt, obwohl sie verschiedenen Quellen zur Folge nicht selten vorkommen.<sup>10</sup> Nach einer Studie von Amnesty International gaben mehr als zehn Prozent der befragten Häftlinge in Kambodscha an, in Polizeihaft gefoltert worden zu sein. Justiz und Polizei fehlt es gleichzeitig an Durchsetzungskraft gegenüber einflussreichen Politikern. Auch dazu berichtet der befragte ehemalige Verkehrspolizist:

„I never stopped cars whose drivers look like powerful men. I never called luxury cars because I do not want to take a risk of being fired. Before I ask a car or a motorbike to stop, I have to think if I can ask its driver for money or if its driver will not cause me any problem. If there is a complaint to my boss, I can be fired or transferred to a place that can not make money.”

### Standardisierung

Die vielen ökonomischen und politischen Interessen, von denen die Polizeiarbeit geleitet wird, führen zu einer Fokussierung der Polizeiarbeit auf bestimmte Bereiche. Hauptbetätigungsfeld der Polizei ist die Verkehrsüberwachung, bei der sich für kambodschanische Verhältnisse sehr hohe Einnahmen erzielen lassen:

---

<sup>10</sup> Vgl. <http://www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/windexde/JL2002183>;  
<http://hrw.org/wr2k2/asia3.html>;  
<http://www.asyl.net/Magazin/Docs/Docs11/I-17/I6319cbd.pdf>.

„A group of us can earn around 80000 to 10000 riel (20 bis 25 Dollar) a day from fining the commuters. The money will be shared among the four of us. Therefore, I can get five dollars a day but if it is a lucky day, we can get more.”

Auch die mangelnde materielle Ausstattung mit kriminologischen Instrumenten erschwert bzw. unterbindet die Polizeiarbeit in Bereichen der Verbrechensbekämpfung und Verfolgung. Auch hier müssen bestimmte kriminologische Dienstleistungen mit Bestechungsgeldern bezahlt werden, wie auch die Studie des UNDP feststellt:

„These illegal fees [...] prevent victims of crimes from having forensic examinations.”<sup>11</sup>

### Formalisierung

Die Fixierung von Regeln, Abläufen und Ergebnissen der Polizeiarbeit ist nicht sehr ausgeprägt, was sich besonders deutlich an dem Problem der sogenannten Ghost-worker zeigen lässt. Die genaue Anzahl der in Kambodscha beschäftigten Polizisten lässt sich nicht mit Sicherheit feststellen, da viele Abteilungen offiziell Mitarbeiter einstellen, die tatsächlich jedoch niemals eingestellt wurden. Der zusätzliche Lohn für diese Ghost-worker wird zwischen dem Abteilungsleiter und anderen Mitarbeitern aufgeteilt. Die Aktenmäßigkeit der polizeilichen Bürokratie ist demnach nicht gewährleistet.

## **Zur Sozialkultur und Außenwirkung der kambodschanischen Polizei**

Die problematische Zusammensetzung der Polizei, die fehlenden Ressourcen und die Instrumentalisierung für politische und ökonomische Konflikte haben zu einer bestimmten Polizeikultur geführt, aber auch das Bild der Polizei in der Bevölkerung geprägt. Das klientelistisch organisierte Rekrutierungsverfahren und die nicht selten gewaltvollen Erfahrungen in Konfliktsituationen haben zu starken sozialen, emotionalen und finanziellen Abhängigkeiten und Verbundenheiten innerhalb der Polizei geführt.

---

<sup>11</sup> Vgl. Studie des UNDP zur Rechts- und Justizreform in Kambodscha <http://www.un.org.kh/undp/programs/governance/p2j/en/files/A-LAST-FOREWORD.pdf>.

Das Bild, das die kambodschanische Bevölkerung von der Polizei hat, ist stark durch persönliche Erfahrungen mit Korruption, besonders im Straßenverkehr, geprägt. Darüber gibt ein kambodschanischer NGO-Mitarbeiter Auskunft:

„I hate the policemen. They are appointed to serve the people. Instead, they abuse their power and extort money from the people. They always extort money from the people. They do not do their job to solve the traffic jam.“

Auch die fehlende Durchsetzungskraft der Polizei und der Justiz gegenüber der Willkür und dem Machtmissbrauch von einflussreichen Kambodschanern, der allgegenwärtig ist, trägt maßgeblich zu der sehr negativen Reputation der Polizei bei. Das fehlende Vertrauen der Bevölkerung in staatliche Organe trifft auch auf die Polizei zu.

### **Einordnung des kambodschanischen Polizeiapparats in das Herrschaftstypenmodell Max Webers**

Formal besteht in Kambodscha ein System der rationalen Herrschaft mit bürokratischem Verwaltungsstab im Sinne Webers. Sowohl eine demokratische Verfassung als auch die Existenz der Exekutivorgane Verwaltung und Polizei nach westlichem Vorbild weisen auf den Typus der rationalen oder legalen Herrschaft hin. Die Strukturprinzipien, die Weber der rationalen Herrschaft zuschreibt, fehlen der kambodschanischen Polizei zum Teil völlig oder sind nur mangelhaft ausgebildet. Weder die Professionalisierung, noch die Zentralisierung, noch die Betriebsförmigkeit, die Standardisierung, als auch die Formalisierung der kambodschanischen Polizei erfüllen die geforderten regelgebundenen Elemente der rationalen Herrschaft.

Doch auch die traditionellen Elemente der öffentlichen Ordnung sind in Kambodscha erodiert. Die Terrorherrschaft und die Vertreibungen unter Pol Pot, die jahrelange Fremdherrschaft und der jahrzehntelange Bürgerkrieg haben die althergebrachten Konfliktlösungswege und Institutionen weitgehend zerstört. Die Ideologie des demokratischen Zentralismus unter den Khmer Rouge hat zu einer Schwächung der dörflichen Strukturen geführt und die Schaffung eines abstrakten, unpersönlichen, rationalen Verwaltungssystem nötig gemacht. Diese formal geschaffenen Institutionen werden jedoch durch die Bevölkerung mit Skepsis betrachtet, wodurch ihre Legitimität in Frage gestellt

wird. Nach Weber ist jedoch erst der Legitimitätsglaube das entscheidende Moment, das Herrschaft konstituiert. Durch den fehlenden Glauben an die rationale Herrschaft und der gleichzeitigen Schwächung der Traditionen und formalen Illegalität von traditionaler Herrschaft, geht die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in Kambodscha häufig mit sozialen Konflikten einher. In diesem Sinne lässt sich das Herrschaftssystem in Kambodscha aufgrund fehlender Strukturprinzipien sowohl der rationalen als auch der traditionellen Herrschaft und fehlendem Legitimitätsglauben weder dem rationalen noch dem traditionellen Typus zuschreiben. Wenn Max Weber aber Staat als „politischer Anstaltsbetrieb“ definiert, „wenn und insoweit sein Verwaltungsstab erfolgreich das Monopol legitimen physischen Zwanges für die Durchführung der Ordnungen in Anspruch“<sup>12</sup> nehmen kann, ergibt sich in der logischen Konsequenz erhebliches Konfliktpotential für die Staatlichkeit in Kambodscha.

Die Omnipräsenz der internationalen Geberinstitutionen und zahlreichen NGOs üben jedoch immer mehr Einfluss auf die Arbeit der staatlichen Organe aus. Internationale Finanztransfers und das entwicklungspolitische Engagement werden an die Entwicklung eines nach westlichem Vorbild rationalen regelgebundenen Verwaltungsapparates geknüpft. Dabei steht neben dem Justizwesen besonders der Polizeiapparat aufgrund seiner zentralen Funktion zum Aufbau von Rechtsstaatlichkeit im Fokus der internationalen Beobachtungen. Ob sich dieses angesichts des großen Vertrauensverlustes in staatliche Organe und dem fehlenden Glauben an die Legitimität der gesetzten rationalen Ordnungen überhaupt leisten lässt, mag bezweifelt werden.

So gesehen hat Max Weber Recht und wir haben es bei dem Polizeiapparat in Kambodscha mit einem institutionellen Import zu tun, der nicht so recht in die gesellschaftlichen Umstände des Landes zu passen scheint.

Zugleich erheben die Kambodschaner aber Ansprüche an ihre Polizei. Sie fordern Sicherheit und Ordnung, um ihren Berufen nachgehen zu können. Sie scheinen also die Polizei nicht als Fremdkörper, sondern als einen Apparat zu verstehen, der besser funktionieren, nicht aber aus ihrem Alltagsleben verschwinden sollte. Diese Beobachtung stützt eher Durkheims These einer weltweiten Modernisierung.

---

<sup>12</sup> Weber, Max; Wirtschaft und Gesellschaft, S. 29.

Am Beispiel Kambodschas scheint sich zu zeigen, dass letztlich beide: Weber und Durkheim recht behalten haben. Die Polizei ist im Okzident entstanden und hat sich hier zu einer Einrichtung entwickelt, die auch andernorts eingesetzt werden kann.

## **Literatur**

Durkheim, Émile: *La Division du travail social*; Paris: Alcan 1893.

Durkheim, Émile: *L'Etat, la morale et le militaire*; In: *L'Humanité nouvelle*, mai 1899; S. 50-52; zit. nach: *Textes 3. Fonctions sociales et institutions*; Victor Karady (Hrsg.); Paris: Minuit 1975; S. 160-163; S. 161.

Giddens, Anthony: *Soziologie*; Graz, Wien: Nausner & Nausner 1999, S. 7f.

Grutzpalk, Jonas: *Blood Feud and Modernity. Max Weber's and Émile Durkheim's Theory*. In: *Journal of Classical Sociology* 2 (2); S. 115-134.

Monjardet, Dominique; *Ce que fait la police – Sociology de la force publique*, Editions la decouverte, Paris 1996.

Weber, Max: *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie*. Besorgt von Johannes Winkelmann, 5. revidierte Auflage. Studienausgabe, Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 1980 (1. Auflage 1921-1922).

Weber, Max: *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre*. Hrsg. von Johannes Winkelmann. 6., erneut durchgesehene Auflage, Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 1985 (1. Auflage 1922).

Weber, Max: *Die Wirtschaftsethik der Weltreligionen. Konfuzianismus und Taoismus* In: *Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie*; Bd. 1; Tübingen: Mohr 1988.

## **Internetquellen**

<http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Laenderinformationen/Kambodscha/Geschichte.html>  
[zugegriffen am 15. Aug. 2007]



[http://www.smallarmssurvey.org/files/sas/publications/year\\_b\\_pdf/2006/2006SASCh5\\_summary\\_ge.pdf](http://www.smallarmssurvey.org/files/sas/publications/year_b_pdf/2006/2006SASCh5_summary_ge.pdf)

[zugegriffen am 15. Aug. 2007]

<http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Laenderinformationen/Kambodscha/Wirtschaft.html>

[zugegriffen am 15. Aug. 2007]

<http://www.un.org.kh/undp/programs/governance/p2j/en/files/A-LAST-FOREWORD.pdf>

[zugegriffen am 15. Aug. 2007]

<http://www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/windexde/JL2002183>

[zugegriffen am 15. Aug. 2007]

<http://hrw.org/wr2k2/asia3.html> [zugegriffen am 15. Aug. 2007]

<http://www.asyl.net/Magazin/Docs/Docs11/I-17/I6319cbd.pdf>

[zugegriffen am 15. Aug. 2007]

[http://www.un.org.kh/publications/mdg/cmdg\\_en\\_full.pdf](http://www.un.org.kh/publications/mdg/cmdg_en_full.pdf)

[zugegriffen am 15. Aug. 2007]

[http://www.un.org.kh/undp/resources/publications/annual\\_2005\\_en.pdf](http://www.un.org.kh/undp/resources/publications/annual_2005_en.pdf)

[zugegriffen am 15. Aug. 2007]

<http://www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/210b31aa146ed695c125682b003a7b54/46621f213914f024c12572d500660f20?OpenDocument>

[zugegriffen am 15. Aug. 2007]

<http://www.itglwf.org/DisplayDocument.aspx?idarticle=15178&langue=1> [zugegriffen am 15. Aug. 2007]

<http://securityinnovator.com/index.php?articleID=12087&sectionID=27>

[zugegriffen am 15. Aug. 2007]

[http://www.unescap.org/stat/data/apif/cambodia\\_apif2004.pdf](http://www.unescap.org/stat/data/apif/cambodia_apif2004.pdf)

[zugegriffen am 15. Aug. 2007]

<http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/0/dd734d02caa861e0c1256e68003571f7?Opendocument> [zugegriffen am 15. Aug. 2007]

<http://www.unescap.org/esid/hds/pubs/2249/p1b.pdf>

[zugegriffen am 15. Aug. 2007]

<http://ara.amnesty.org/aidoc/ai.nsf/a85f4dc8381ecc7b80256f33003ae7b3/b4b3dd82478d9db980256e3500688b7f!OpenDocument>

[zugegriffen am 15. Aug. 2007]

Auswertungsstudie der GTZ: Machtumverteilung durch Bürgerbeteiligung und Gute Regierungsführung,  
<http://www.gtz.de/de/themen/uebergreifendethemen/partizipation/15168.htm>

Jonas Grutzpalk

## **Mutawa**

### Eine islamische Polizei in Saudi-Arabien

Von Sippenverbänden angedrohte oder vielleicht sogar vollstreckte Blutrache wird im Text von Franziska Harnisch als universeller Ausgangspunkt für die Entstehung einer öffentlichen Ordnung betrachtet. In Europa führte – von Christentum und städtischer Selbstorganisation befördert – der Aufbau solch einer Ordnung zur Polizei (Rawlings 2002: 8-10). Doch wie sieht Polizei in nicht-okzidentalern Ländern aus? Ist sie ebenso aufgebaut wie in Europa, was hat sie für Aufgaben? Ähnlichen Fragen widmet sich Saskia Ellenbeck in ihrem Beitrag über Kambodscha. Sie zeigt, dass der Sippenverband – wenn auch nicht unbedingt die Blutrache als Sanktionsform – dort an Bedeutung gewinnt, wo die Polizei sich institutionell nicht durchsetzen kann. Das ist in Kambodscha der Fall. Allerdings zeigt sich in ihrer Untersuchung auch, dass Max Webers kategorische Vermutung, dass Polizei nur in okzidentalern Gesellschaften entstehen könne, zu kurz schließt. Die Erhaltungshaltung der Kambodschaner der Polizei gegenüber macht deutlich, dass ihnen das Modell einer öffentlich finanzierten und für öffentliche Ordnung zuständigen Polizei nicht wesentlich kulturfremd ist. Die massive Verunsicherung, die Krieg, Bürgerkrieg und Pol-Pot-Regime in Kambodscha hinterlassen haben, haben sicherlich dazu beigetragen, sich grundsätzlich für die Idee einer über die Schranken der Familienbeziehungen hinaus aktiven Polizei zu öffnen.

Einen anderen Eindruck erhält man beim Blick auf die aktuelle Situation im Irak. Hier finden fast täglich islamistisch motivierte Attentate statt, die sich nur selten gegen die Besatzungstruppen richten, sondern gegen Vertreter der entstehenden irakischen Staatsgewalt. Polizeirekruten sind besonders häufig Opfer von solchen Attentaten. Anders als in Kambodscha scheinen hier Krieg und Terror nicht zu einer Hinwendung zur Polizei als Garantin öffentlicher Ordnung geführt zu haben. Woran das liegen mag, kann hier sicherlich nicht abschließend geklärt werden, doch kann es sich lohnen, mit Blick auf eine spezifisch islamische Form der Polizei, der „Mutawa“ zu klären, auf welchem Selbstverständnis sie beruht und wie sie im kulturellen Rahmen des Islam entstehen konnte.

## Die Entstehung der „Mutawa“

Die islamische Religionspolizei der Mutawihin (arab.: die, die gehorchen) entstand Mitte des 18. Jahrhunderts im Zusammenhang im heutigen Saudi-Arabien (Allen 2007: 54). Die Wahhabiya, damals eine kleine radikalislamische Sekte, gewann hier an Einfluss und eroberte sich sukzessive immer mehr Landstriche im Entstehungsland des Islam zusammen. Die Mutawa war anfangs so etwas wie die spezifisch wahabitische Religionspolizei. Sie war, mit Knüppeln ausgestattet, in erster Linie damit beschäftigt, die Menschen im Wahhabitischen Machtbereich fünf Mal täglich zum Gebet anzuhalten. Aber sie stellte auch eine gesellschaftliche Einheitlichkeit sicher, z.B. in Modefragen. Nichts Äußerliches, keine Mode, sollte die Menschen von der Einzigartigkeit Gottes ablenken. Als die Wahhabiten 1924 Herrscher über die Heiligen Stätten des Islam in Mekka geworden waren „säuberten“ die Mutawihin die Stadt von ihrer Auffassung nach unislamischen Traditionen (Allen 2007: 253).

Im modernen Saudi-Arabien sind die Mutawihin eine Behörde mit ca. 3.500 Mitarbeitern, einem eigenen Haushaltsposten und einer eigenen Website (<http://www.hesbah.gov.sa/>). Ihr offizieller Name ist „Behörde zur Förderung der Tugend und Bekämpfung des Lasters“, eine Formulierung, die dem Koran entlehnt ist. Dort heißt es in der dritten Sure, Vers 110: „Ihr seid die beste Gemeinschaft, die unter den Menschen entstanden ist. Ihr gebietet, was Recht ist und verbietet, was verwerflich ist und glaubt an Gott“ (Paret 2004: 51). Dieses Motto zeigt, dass sich Mutawa als eine religiöse Einrichtung versteht. Religiös legitimierte Polizeien sind im islamischen Kulturbereich nichts Ungewöhnliches: Auch Ibn Khaldun (1967: 433 ff.), von dessen Asabiya-Theorie noch die Rede sein wird, zählt Polizei und Marktaufsicht zu den „religiösen Ämtern.“ Insofern haben wir es bei der Mutawa mit einer religiösen Polizei zu tun, die man als typisch für die islamische Welt ansehen kann.

Religiös legitimierte Polizeien gibt es heute z.B. auch in Algerien, Ägypten, Indonesien, Jemen, Libyen, Malaysia, Sudan, Usbekistan, in den palästinensischen Gebieten sowie in Teilen Pakistans und Nigerias. Während sie in Saudi-Arabien von der staatstragenden Saud-Familie finanziert werden, entstehen z.B. im Irak dort Mutawa-Einheiten quasi spontan, wo sich, wie z.B. in Basra die Besatzungstruppen zurückziehen

([http://stevenvincentfoundation.org/intheredzone/democracy\\_and\\_elections](http://stevenvincentfoundation.org/intheredzone/democracy_and_elections)).

Auch gibt es Berichte über sich verselbständigende Mutawa-Gruppen, die auf eigene Faust dafür sorgen, dass es auf den Straßen „islamisch“ zugeht, wobei es ihrer Interpretation unterworfen bleibt, was damit gemeint ist. Bekannt wurde die Mutawa über die Grenzen Saudi-Arabiens hinaus, als sie 2002 während eines Brandes in einer Schule in Mekka mehrere Mädchen daran hinderten, das Gebäude zu verlassen und Feuerwehrleuten den Zugang verweigerten. Sie nannten als Grund für dieses Verhalten, das vierzehn Mädchen das Leben kostete, dass letztere nicht anständig verschleiert gewesen seien. Beschwerden über solch eine oft eigenwillige Handhabung des „Tugend“-Begriffes haben dazu geführt, dass in Saudi Arabien 2002 eine „Akademie für Islamische Polizei“ eingerichtet wurde, in der Mutawihin ausgebildet werden sollen (Zuhur 2005: 25). Trotz solcher Ansätze zeigt sich die Mutawa als eine Religionspolizei, die sich weniger an dem Gedanken der öffentlichen Ordnung als an dem der religiösen Anständigkeit orientiert.

## **Die Mutawa in der islamischen Ideenwelt**

Wenn nach Max Weber Blutrache und Polizei als die beiden Enden eines Entwicklungsstranges angenommen werden, stellt sich die Frage, wo dabei die Mutawa zu verorten ist. Denn die Saudi-Arabische Mutawa entsteht zu einer Zeit, in der die Blutrache auf der Arabischen Halbinsel vorherrscht. Die von Michael E. Meeker (1979) untersuchte arabische Heldendichtung des 19. Jahrhunderts beschreibt Beduinenfamilien, die in einer Welt von Überfällen, Plünderungen und Raubzügen nur in ihrer Sippe Schutz finden. Blutrache hält Bündnisse zusammen, rechtfertigt politisches Handeln und schützt die Individuen vor den Wirrnissen ihrer Zeit.

Es sei eine Welt, schreibt Meeker (1979: S. XI), wie sie schon der nordafrikanische Sozialhistoriker Ibn Khaldun (1332-1405) beschrieben habe, eine Welt des Zusammenhaltes in Beduinenfamilien, den Ibn Khaldun mit dem Begriff „Asabiya“ umriss. Da Ibn Khaldun (1967: 312ff.) in der Asabiya eine soziale Kraft sieht, die sich regelmäßig insbesondere gegen Versuche einer Polizeiisierung der Gesellschaft in den Weg stellt, soll ihr hier erweiterte Aufmerksamkeit zukommen.

Der Begriff Asabiya geht auf die Wurzel `asb zurück, die „Bindung“ bedeutet (Wehr 1980: 615). Verstanden wurde unter asaba stets die Blutsverwandtschaft, namentlich unter männlichen Familienmitgliedern (Encyclopedia of Islam 1967: 681). Im Großen und Ganzen beschreibt der Begriff also die Sippenordnung, die auf Blutsverwandtschaft oder einer Fiktion der familiären Zusammengehörigkeit fußt. Das Entscheidende für solcherlei zusammengehaltene Verbände ist, dass man sich einander verwandt weiß und aus dieser Verwandtschaft (die auch rein erfunden sein kann, aber von allen Beteiligten anerkannt sein muss) ein Schutzverhältnis für die beteiligten Einzelnen ableiten lässt.

Was Ibn Khaldun mit Asabiya beschreiben möchte, ist vielfach übersetzt worden. Ich möchte die verschiedenen Übersetzungsvorschläge hier aber nicht vorstellen, weil sie von dem ablenken, was der Begriff beschreiben will. Nimmt man „Asabiya“ einfach als soziologischen Arbeitsbegriff, eröffnen sich dem Leser letztlich eigene und zutreffendere Übersetzungsmöglichkeiten.<sup>1</sup>

In seiner Geschichtstheorie beschreibt Ibn Khaldun mit „Asabiya“ eine Form sozialen Zusammenhaltes, die politische Macht begründet. Dabei geht er davon aus, dass der Aufstieg und Untergang einer Dynastie vier Generationen umfasst, die jeweils unterschiedliche Aspekte der Asabiya betonen. Eine Asabiya ist am Anfang nicht mehr als ein Schutzbund von Blutsverwandten, die sich mit vergleichbaren Asabiya in Konkurrenz stehen. Man führt Krieg miteinander: „Ihren Ursprung haben die Kriege im Begehren einiger Menschen, an anderen Rache zu nehmen. Dabei wird für jede der beiden Parteien von den Angehörigen ihrer `asabiya Partei ergriffen“ (Ibn Khaldun 1992: 153). Werner Schiffauer (1983: 65f.) berichtet von einer Begebenheit aus der Türkei des 20. Jahrhunderts, die das veranschaulicht:

„Die Auseinandersetzung betraf eine Viehweide, die von zwei Dörfern genutzt wurde. Es war vereinbart worden, die Weide nicht vor einem bestimmten Termin abgrasen zu lassen. Aber mehrere Tage vor diesem Termin trieben zwei vielleicht zehnjährige Jungen die Herden ihrer Familien auf die Wiese. Sie wurden von zwei älteren Bauern aus dem Nachbardorf überrascht und angebrüllt. Durch das Geschrei aufmerksam gemacht, kam auch der ältere Bruder der Hütejungen, ein Mitzwanziger, hinzu und

---

<sup>1</sup> ausführlich dazu: Grutzpalk 2007: 29-44.

griff ein. (...) Der Konflikt ist deshalb so bemerkenswert, weil die Schuldfrage geklärt scheint: Es handelt sich um den Verstoß gegen eine Absprache. (...) Dies hinderte den Bruder nicht, bedingungslos Partei zu ergreifen.“

Solche und ähnliche Situationen mögen Ibn Khaldun vorgeschwebt haben, wenn er an die Urform der Asabiya dachte. Der Zusammenhalt der Asabiya-Mitglieder fragt nicht nach Recht oder Unrecht, er fragt nach Zusammenhalt. Ibn Khaldun geht davon aus, dass die radikalste Form des Zusammenhalts in der Asabiya bei den Beduinen vorherrscht, die nicht zögern, ihre Asabiya stets bis zum Äußersten zu verteidigen.

Der Islam entstand in einem sozialen Umfeld, in dessen Mittelpunkt die auf Blutsverwandtschaft fußende Sippen- und Stammeszugehörigkeit stand. Ein Leben jenseits der durch Familienbände aufgezeigten Grenzen wurde von den frühen Muslimen wie von ihren nichtmuslimischen Zeitgenossen beim wahrsten Sinne des Wortes als asozial verstanden. Eine Gruppe früh zum Islam Bekehrter war im Jahr 614 nach Abessinien geflohen und erklärte ihren dortigen Gastgebern ihre Religion wie folgt:

„(Der Prophet) befahl uns, stets die Wahrheit zu sprechen, Treue zu wahren, Blutsbände zu achten, dem Gast Schutz zu gewähren und Verbrechen und Blutvergießen zu meiden. Er verbat uns, zu huren und zu lügen, den Waisen den Besitz zu nehmen und unbescholtene Frauen zu verleumden.“ (Ibn Ishaq 1979: 66f.).

Alles andere hätte man sowohl in Arabien als auch in Abessinien auch merkwürdig gefunden. Dass man unter anderem Blutsbände zu achten habe, galt universell als normal, wie Franziska Harnisch ja auch in ihrem Text darlegt.

In seiner weiteren Entwicklung jedoch legte der Islam zunehmend Wert auf eine andere Begrifflichkeit: „Umma“. Die Umma ist demnach eine durch Glauben an den Einen Gott und das Jüngste Gericht zusammengehaltene Gemeinde, deren Mitglieder sich gegen Anfeindungen von den „Ungläubigen“ verteidigen. Nicht aufgrund ihrer Blutsbände wird diese Gemeinschaft zusammen gehalten, sondern weil sich ihre Mitglieder durch Glaubenbekenntnis jeweils individuell dem einzigen Gott unterworfen und die Regeln des Propheten als für sie geltend akzeptiert haben.

Neun Jahre nach der erwähnten Flucht früher Muslime nach Abessinien floh Mohammed selbst nach Yathrib, dem heutigen Medina. Ein als die „Gemeindeordnung von Medina“ bekannt gewordenes Dokument beschreibt die Umma der Muslime, die zusammen mit den ortsansässigen Juden ein Schutzbündnis gegenüber allen anderen Gruppen einging (Wunderer 2003: 24). Blutsbande werden hier der religiösen Gemeinschaft unterworfen, sie übernimmt die Schutzfunktion gegenüber dem Individuum, die vormals durch den Clan geregelt wurde. Solche Stammesföderationen sind in der arabischen Welt nichts Seltenes (Meeker 1979: 80), sie kommen allerdings nur phasenweise und anlassbezogen vor. Eine auf Dauer angelegte Umma hingegen ist in Mohammeds Zeit etwas Neues. Sie sollte eine neue Art der Schutzgemeinschaft darstellen, die, anders als die Asabiya, nicht auf Blutsverwandtschaft, sondern auf Glauben an den Einen Gott und das Jüngste Gericht basieren sollte. Der Propheten Mohammed wird mit der Aussage zitiert, die Asabiya stehe nunmehr dem „Geist des Islam“ und somit der Umma entgegen (Encyclopedia of Islam 1967: 681).

Ibn Khaldun (1967: 315 ff.) ist davon überzeugt, dass der Umma-Begriff sich nur durchsetzen konnte, weil er religiös legitimiert war. Der Koran nennt die muslimische Umma die beste überhaupt (Sure 3, 104). Ihre Mitglieder sollen in einem organischen Verhältnis zueinander stehen, wie es in einer Überlieferung über den Propheten Mohammed heißt:

„Die Gläubigen gleichen hinsichtlich ihres Mitgefühls, ihrer freundschaftlichen Beziehungen und ihres Wohlwollens miteinander dem Organismus – wenn eines seiner Glieder leidet, sorgen sich die Übrigen um dieses Glied, indem sie mit Schlaflosigkeit und Fieber reagieren“ (Sahih al-Buhari 2002: 428).

Radikalislamische Bewegungen wie die Wahhabiten haben sich stets den Umma-Begriff zu eigen gemacht und in Aussicht gestellt, dass sie die Gemeinschaft der Gläubigen in die Tat umsetzen könnten und würden. Die Mutawa orientiert sich an der Vorstellung einer nach den Geboten der Sharia ausgerichteten Umma.



## Islamismus, Mutawa und das Internet

Blutsverwandtschaft und Sippenzugehörigkeit blieben dennoch auch nach der Islamisierung die bestimmenden Kräfte in der arabischen Gesellschaft. Besonders beredt ist die Auseinandersetzung zwischen arabischen und afghanischen Mujaheddin um die Bedeutung des Paschtunwali<sup>2</sup> Ende der 1980er Jahre hatte man im Kampf gegen die Sowjetunion zueinander gefunden. Die in Afghanistan einheimischen Paschtunen machten geltend, ihr zum Schutz der Sippenbande anhaltender Ehrenkodex (der so genannte Paschtunwali) sei Ausdruck des Islam, sie seien sogar „Muslime der ersten Stunde.“ Arabische Freischärler, die dem gegenüber ein radikales und weltumspannendes Umma-Konzept vertraten, sahen das anders und verwarfen den Paschtunwali als unislamisch (Glatzer 2000).

Dieses Beispiel zeigt, dass auch der moderne Islamismus sich einer radikalen Umma-Ideologie verschrieben hat, die alle Ansätze einer Asabiya zu verdrängen versucht. Das Gegenteil von einer religiös geprägten Gesellschaft ist dieser Ideologie zufolge eine Gesellschaft, die in Stammesverbände zerfällt und in der der Islam keine Rolle spielt. Entweder, so ist die islamistische Logik, ist eine Gesellschaft islamisch, oder sie ist „Jahiliya“ (Unwissenheit), befindet sich also in einem Zustand vorislamischer Sitten- und Zügellosigkeit (Qutb o.J.: 93).

Auch die Mutawa in Saudi-Arabien sieht ihre Aufgabe darin, diesen Zustand der moralischen Verrohung gar nicht erst aufkeimen zu lassen. Im Oktober 2007 gab die Behörde bekannt, man werde insbesondere gegen Jugendliche vorgehen, die „unislamisches“, also insbesondere „westliches“, Verhalten an den Tag legten. Darunter fällt das Sitzen auf Caféterassen ebenso wie das Tragen bestimmter Kleidung (<http://www.mediarabe.info/spip.php?article1087>).

Trotz dieser radikalislamischen Polizeiarbeit ist es Saudi-Arabien, das den besonderen Zorn der Islamisten auf sich gezogen hat. Dort herrsche, so Osama bin Ladin in einem Interview mit dem Fernsehsender CNN 1997, eine Dynastie, die „eine große Sünde gegen den Islam begangen“ habe, „denn die Regierung der Menschen“ habe „die Regierung Gottes ersetzt“ (Keppel 2005: 80). Diese Logik ist typisch für den modernen Islamismus: Eine wahre Umma ist für ihn nur unter dem

---

<sup>2</sup> zum Schutz der Sippenbande anhaltender Ehrenkodex

reinen Gesetz Gottes und nicht unter menschlicher Macht denkbar. Würde man Osama bin Ladin nach der Mutawa in einem islamistischen Staat befragen, der nach seinen Vorstellungen eingerichtet wäre, würde er wohl darauf hinweisen, dass sie dort nicht notwendig sei, da alle Menschen sich freiwillig dem Gebot Gottes unterwerfen würden. So jedenfalls sieht es bin Ladins großer intellektueller Mentor, Sayyid Qutb (2000: 125). Mutawa wäre für Osama bin Ladin also wahrscheinlich ein Phänomen einer Übergangsgesellschaft, in der die Menschen noch zum „wahren Glauben“ erzogen werden müssten.

Mit solchen Theorien können Islamisten so lange arbeiten, wie sie nicht reale Macht zu verantworten und gegebenenfalls Mutawihin zu steuern haben. Das Auftreten von islamischen Polizeien in immer mehr Regionen der islamischen Welt wird aber die Frage nach ihrer Legitimation regelmäßig neu entfachen. Ein Verweis auf das Wort Gottes reicht da zur Erklärung ihres Verhaltens nicht aus, wo, wie zuletzt in Saudi-Arabien Jugendliche zum Teil gewaltsam gegen das rigide Auftreten der Religionspolizei aufbegehren ([http://www.ambafrance.org.sa/article.php3id\\_article=800](http://www.ambafrance.org.sa/article.php3id_article=800)).

Es ist nicht anzunehmen, dass auf Dauer eine religiöse Sittenpolizei erträglich ist, die sich jeder äußeren Kontrolle entzieht. Ein Eintrag im Internet-Portal „youtube“ zeigt die Festnahme eines Geschwisterpaares durch die saudische Mutawa, die die beiden für ein Liebespärchen gehalten hatte (<http://de.youtube.com/watch?v=acqC-8U1AWc&feature=related>). Die junge Frau, die das Video in das Portal eingestellt hat, schreibt über die Mutawa: „i just posted this, to show that they are also human and they too, make mistakes. Because most of them act as though they are always right and that we are not allowed to question their actions ever.“ Die bereits erwähnte Einrichtung einer Polizeischule für die Mutawa in Saudi-Arabien zeigt, dass das Problem dort bereits erkannt ist, auch wenn dennoch Mutawa-Skandale nicht ausbleiben, die mit den im Okzident hinlänglich bekannten Polizeiskandalen vergleichbar sind. 2006 wurde, wohl auch vor dem Hintergrund solcher Skandale, der Mutawa das Recht auf Verhör entzogen (Iran Daily, 25.5.2006: 9).

## **Fazit: Auch die Mutawa wird sich demokratisch legitimieren müssen**

Die Geschichte der okzidentalen Polizei war auch eine Geschichte ihrer Legitimation. Max Weber konnte den deutschen Schutzmann noch als „Stellvertreter Gottes auf Erden“ belächeln<sup>3</sup>, Strategen und Aktivisten der „1968er“ stellten ihrerseits „die Humanität der staatlichen Organe und der Demokratie“ mit Blick auf die Polizei „überhaupt in Frage“ (Goeschel 1971, S. 31).

Da wo polizeiliche Macht real ist, muss sie sich legitimieren. Das gilt insbesondere für eine Welt, in der Legitimationsfragen binnen Sekunden der ganzen Internetcommunity mitgeteilt werden können. Es ist deswegen nicht auszuschließen, dass die Mutawa auf Dauer einem solchen Legitimationsdruck ausgeliefert sein wird, der eine demokratische Kontrolle ihrer Tätigkeit erzwingen kann. Wären sie, wie in ihrer Anfangsphase, allein der Koranexegese einer kleinen wahhabitischen Sekte verpflichtet, könnten sie sich eine solche Einmischung verbitten, aber das ist nicht mehr der Fall. Auch die Mutawa wird sich auf Dauer darauf einstellen müssen, dass es mehrere Wege gibt, ein guter Muslim zu sein. „God may be One, but Islam most definitely is not“, schreibt der US-amerikanische Religionswissenschaftler Reza Aslan (2006; 263). Der religiöse Pluralismus im Islam wird in Zukunft voraussichtlich eher zu- als abnehmen (Grutzpalk 2008). Deswegen ist eine polizeiliche ad-hoc-Maßnahme im Namen der reinen Religion zunehmend undenkbar und Konflikte vorprogrammiert. Die pluralistische islamische Welt wird auf Dauer immer öfter nach Gründen für polizeiliches Einschreiten fragen und sie nicht stillschweigend erdulden. Der Weg zu einer demokratisch legitimierten und kontrollierten Polizei steht der Mutawa deswegen genauso bevor, wie anderen Polizeien vor ihr. So kann sich aus der Mutawa letztlich eine Polizei entwickeln, die sich äußerlich nicht von anderen Polizeien in der Welt unterscheidete, außer darin, dass sie ihre Wurzeln im Wahhabismus findet.

---

<sup>3</sup> „Es führt ein stetiger Weg von der bloß sakralen oder bloß schiedsrichterlichen Beeinflussung der Blutfehde, welche die Rechts- und Sicherheitsgarantie für den Einzelnen gänzlich auf die Eideshilfe- und Rachepflicht seiner Sippenossen legt, zu der heutigen Stellung des Polizisten als des "Stellvertreters Gottes auf Erden" (Weber 1988: 561).

## Literatur

Allen, Charles (2007): *God's Terrorists. The Wahhabi Cult and the Hidden Roots of Modern Jihad*; London: Abacus.

Aslan, Reza (2006): *No God but God. The Origins, Evolution and Future of Islam*; London: Arrow Books.

Encyclopedia of Islam (1967), Vol. 1; Leiden: Brill.

Encyclopedia of Islam (1990); Vol. VI; Leiden: Brill.

Encyclopedia of Islam (2000) Vol. X; Leiden: Brill.

Glatzer, Bernt (2000): *Zum Paschtunwali als ethnischem Selbstportrait*; In: *Subjekt und System: Soziologische und Anthropologische Annäherungen. Festschrift für Christian Sigrist zum 65. Geburtstag*; Frankfurt a.M.: IKO; S. 93-102.

Goeschel, Albrecht u.a. (1971): *Beiträge zu einer Soziologie der Polizei 1*; Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

Grutzpalk, Jonas (2007): *Umma und Asabiya. Ein muslimisches Gegenkonzept zu „Gemeinschaft und Gesellschaft“ oder eine mögliche Ergänzung der Tönnies'schen „Grundbegriffe der reinen Soziologie“?*; In: *Tönnies-Forum 1*; S. 29-44.

Grutzpalk, Jonas (2008): *„Jihad gegen die Gelehrten“ Sind wir Zeitzeugen einer Reformation im Islam?*; in: *Leviathan 1*, S 15-38.

Ibn Ishaq (1979): *Das Leben des Propheten*; Gernot Rotter (Übers.); Tübingen, Basel: Erdmann.

Ibn Khaldun (1992): *Buch der Beispiele. Al Muqaddima*; Reclam: Leipzig.

Ibn Khaldun: *Discours sur l'histoire universelle (al-Muqaddima)*; Vincent Monteil (Übers.); Beyrouth: Commission Libanaise pour la traduction des chefs-d'œuvre 1967; Bd. 1.

Issawi, Charles (1987): *An Arab Philosophy of History. Selections from the Prologomena of Ibn Khaldun of Tunis*; Kairo: The American University of Cairo Press.

Keppel, Gilles (Hrsg.) (2005): *Al-Qaida. Texte des Terrors*; München, Zürich: Piper.

- Lawrence, Thomas (1992): Die sieben Säulen der Weisheit. München: dtv.
- Meeker, Michael E. (1979): Literature and Violence in North Arabia; Cambridge: CUP.
- Qutb, Sayyid (2000): Social Justice in Islam; Oneonta: iPi.
- Qutb, Sayyid (o.J.): Milestones; Damaskus: Dar al-Ilm.
- Rawlings, Philip (2002). Policing. A Short History; Uffculme: Willan.
- Sahih al Buhari (2002): Nachrichten von Taten und Aussprüchen des Propheten Muhammed; Dieter Ferchl (Übers.); Stuttgart: Reclam.
- Schiffauer, Werner (1983): Die Gewalt der Ehre. Erklärungen zu einem türkisch-deutschen Sexualkonflikt; Frankfurt a.M.: Surhkamp.
- Watt, Montgomery u.a. (1985): Der Islam. II Politische Entwicklungen und theologische Konzepte; Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz: Kohlhammer.
- Weber, Max (1988): Wirtschaft und Gesellschaft; Tübingen: Mohr.
- Wehr, Hans (1980): A Dictionary of Modern Written Arabic. Arabic-English; Beirut: Librairie du Liban.
- Wikipedia.de, Stichwort „Mutawa“, Recherche am 27.12.2007.
- Wunderer, Hartmann (Hrsg.)(2003): Der Islam und die westliche Welt. Konfrontation, Konkurrenz, Kulturaustausch; Hannover: Schroedel.
- Zuhur, Sherifa: Saudi Arabia. Islamic Threat, Political Reform, and Global War on Terror; Carlisle: Strategic Studies Institute 2005.

Björn Schülzke

## **Die Sicherheitskräfte der USA**

Ein Einblick in die Geschichte und Struktur

„America will never be destroyed from the outside. If we falter, and lose our freedoms, it will be because we destroyed ourselves.“ – Abraham Lincoln

Die USA sind wie Deutschland ein föderaler Staat mit einer dreigliedrigen Organisationsstruktur, die ähnlich dem deutschen Ordnungsprinzip in Bund (Federal Government), Länder (State) und Gemeinden (Counties) aufgeteilt ist. Im Gegensatz zu unitaren Staaten, die die Rechte des Gesamtstaates gegenüber den Mitgliedern stärken, besitzen föderale Staaten den Vorteil, integrierend zu wirken, indem sie das Prinzip der Subsidiarität anwenden. Der Ansatz, Probleme vor Ort zu lösen, wo sie entstehen, ist im Fall der USA historisch durch den geringen zentralstaatlichen Einfluss auf die Länder- und Gemeindeebene zu erklären. Wir haben es hier mit einem demokratischen „grassroot“-Ansatz zu tun, mit einem „gewachsenen“ System.

Dieser Beitrag analysiert die Reaktion der Vereinigten Staaten von Amerika auf die Terroranschläge am 11. September 2001 und deren Effekte. Fokussiert wird hierbei auf die als Reaktion auf die Anschläge gegründete Department of Homeland Security. Die zentrale Frage ist, inwiefern sich die veränderte Strukturierung und die erweiterten Befugnisse der amerikanischen Sicherheitsbehörden auf die Fähigkeit des Staates, Sicherheit für seine Bürger zu gewährleisten, ausgewirkt haben.

Durch einem Rückblick auf die Entstehung der USA und ihrer Sicherheitsorgane wird mittels eines historischen Ansatzes die Entstehung der zentralen Polizeidienste auf der Gemeinde-, Landes-, und Bundesebene erklärt. Am Beispiel der Terroranschläge vom 11. September 2001 werden dann die systemimmanenten Parameter der föderalen Organisation von Sicherheit aufgezeigt. Dabei wird auch in den Blick genommen, wie in einem liberal-demokratischen Föderalstaat zwischen Sicherheit und Freiheit abgewogen werden kann.

# Die historische Entwicklung der Sicherheitskräfte der USA

## Die frühen Jahre der Polizei

Die Geschichte der USA begann als Kolonie fremdgesteuert durch die britische Krone bis im Jahr 1775 der Unabhängigkeitskrieg ausbrach. In dessen Verlauf wurde am 4. Juli 1776 die Unabhängigkeitserklärung verabschiedet und im Jahr 1783 erkannte das britische Empire die Souveränität der ursprünglich dreizehn englischen Kolonien im Frieden von Paris an. Diese dreizehn Neuenglandstaaten waren jetzt formal unabhängig.

Aber erst die Verabschiedung der Verfassung der Vereinigten Staaten im Jahr 1787 markiert den Beginn moderner, liberaler und republikanischer Staatlichkeit, in dem sie den Staatszweck, wie folgt, feststellt:

„We the People of the United States, in Order to form a more perfect Union, establish Justice, insure domestic Tranquility, provide for the common defence, promote the general Welfare, and secure the Blessings of Liberty to ourselves and our Posterity, do ordain and establish this Constitution for the United States of America“ (Präambel der US-Amerikanischen Verfassung).

Trotz dieser formalen Loslösung vom englischen Mutterland bildete das angelsächsische „common law“ weiterhin die Grundlage der Polizeiarbeit in den USA. Die Aufgabe, Verbrecher zu verfolgen, war primär eine soziale Pflicht jeden Bürgers: (Rawlings 2002: S.72) „When crimes were observed, citizens were expected to raise an alarm, gather their countrymen, and pursue and capture the criminal. All citizens were obliged to pursue wrongdoers, and those who refused were subject to punishment“ (Encyclopædia Britannica 2007: Police). Ergänzt wurde dieses System durch den Beruf des „Constable“:

„Constables were responsible for overseeing the ‘watch-and-ward’ system. The primary responsibility of the watch and ward was to guard the city gates at night. Later, the duties of watchmen were expanded to include lighting lamps, calling time, watching for fires, and reporting other conditions. Despite the addition of constables, however, the investigation and prosecution of crimes remained a private matter to be handled by the victims“ (Encyclopædia Britannica 2007: Police).

Diese extreme Form der Dezentralisierung von Sicherheit, garantiert zwar maximale Bürgernähe und Responsivität, offenbarte aber unter dem Druck der Industrialisierung zunehmend seine systematischen Schwächen. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhundert veränderte sich die interne Struktur der USA auf Grund von zwei Faktoren:

(1) Technische Innovationen, wie die Erfindung der Dampfmaschine, wurden im grossen Maßstab angewandt. Die Städte entwickelten sich zu Industriezentren, die über Eisenbahnen und dampfbetriebene Schiffe untereinander und mit den Ressourcenquellen verbunden waren. Großindustrielle Fertigungsanlagen entstanden und zogen wiederum Arbeiter vom Land und aus dem Ausland an. Urbane Ballungszentren bildeten sich zuerst in New York, Boston und Philadelphia. Die Landwirtschaft verlor an Bedeutung. Die Industrielle Revolution gewann zunehmend an Geschwindigkeit.

(2) Die ethnische und religiöse Zusammensetzung der USA veränderte sich. Die ursprünglich namentlich durch englische und niederländische Protestanten geprägte Bevölkerungsstruktur diversifizierte sich zunehmend. Insbesondere italienische, irische und deutsche Einwanderer strömten in die Industriezentren der Ostküste. Angezogen wurden sie von den reizvollen Möglichkeiten der „Neuen Welt“ ein neues Leben zu beginnen, die eigene wirtschaftliche Lage zu verbessern und aus den rigiden, ständeorientierten politischen Systemen Europas auszubrechen. Die Folge dieser Einwanderungswellen waren für die USA die Herausbildung von ethnisch segregierten Arbeitervierteln, was zu Spannungen zwischen den Nachkommen der ursprünglichen Siedler, die ihren „way of live“ bedroht sahen, und den Wirtschaftsemigranten der „Alten Welt“, die ihre Kultur nicht ablegen, sondern integriert sehen wollten, führte. Amerika wurde zum Einwanderungsland mit den spezifischen Spannungen und Lösungen (Casanova 2006: S. 182-207).

Die Industrielle Revolution und die Diversifizierung der Bevölkerung machten es unmöglich, die Verfolgung von Kriminellen weiterhin über den Weg der sozialen Obligation zu organisieren. Als Schwachstelle der Dezentralisierung stellte sich zunehmend das Fehlen einer bei der Gemeinde oder Stadt liegende Kontroll- und Koordinationsinstanz für die Polizei heraus. Dieses System war besonders korruptionsanfällig, ebenso war es nicht in der Lage den durch die Urbanisierung bedingten neuen Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit entgegenzuwirken.



Der organisierten Kriminalität, die nicht an Gemeindegrenzen gebunden war, sowie gewalttätigen Aufständen und Protesten einer sich zunehmend polarisierenden Gesellschaft war das System der sozialen Obligation nicht mehr gewachsen. Gutherzige Aktionen, wie Bibeln zu verteilen und an das Gute im Menschen zu appellieren, änderten daran nichts (Encyclopædia Britannica 2008: Police). Ein Systemwechsel wurde unvermeidbar.

## **Der Beginn organisierter Polizeiarbeit**

Im Jahr 1844 wurde in New York City das erste Polizei Department auf Geheiß des Gouverneurs des Staates New York und des Bürgermeisters der Stadt New York gegründet. Im Juli desselben Jahres nahm das heutzutage größte Polizeidepartment der Welt mit damals 800 Mann seine Arbeit auf. Aufgabe war die Prävention von Straftaten und die Etablierung allgemeiner öffentlicher Ordnung durch Präsenz auf den Straßen. Innerhalb der nächsten zehn Jahre wurden landesweit in allen großen Städten der USA Polizeidepartments gegründet. Straftaten aufzuklären blieb aber weiterhin Privatsache der zivilen „Constables“ und der „thief-taker“, da die Departments ihre Aufgabe exklusiv in der Prävention von Straftaten sahen. Durch dem Druck der Öffentlichkeit, Verbrechenopfer nicht mehr sich selbst zu überlassen und der sich durchsetzenden Erkenntnis, dass es nicht möglich ist, alle Verbrechen schon im Vorfeld zu verhindern, wurde 1846 in Boston und 1857 in New York Detektiv-Einheiten geschaffen. Sie waren mit der Untersuchung und Aufklärung von Straftaten beauftragt. Die einzige Gemeinsamkeit der Departments war ihre paramilitärische Organisationsstruktur mit Rängen und starrer Hierarchie. Die Rechtsgrundlage der Polizei waren die lokalen Gesetze, die sich wegen des fehlenden Einflusses der Bundesregierung stark von einander unterschieden.

„Since Americans lacked a unifying symbol like the English crown, local politics and laws became the primary bases of police authority. The decentralization of the authority for policing was extended to political wards and neighbourhoods, which developed relatively autonomous police units. The police established intimate relations with neighbourhoods and neighbourhood leaders and initially did not even wear uniforms“ (Encyclopædia Britannica 2007, Police).

Diese Dezentralisierung und die damit verbundene Delegation der Polizeiorganisation allein auf die lokale Ebene ist bis heute eine der zwei auszeichnenden, wenn auch problematischen Eigenschaften der amerikanischen Polizei.

„Since no binding ideology of policing existed, each police organization was an entity unto itself. Each department formed local policy and had little or no communication or coordination with other police organizations. [...] American policing was atomistic and without a coherent identity“ (Encyclopædia Britannica 2007, Police). Tief in ihren Gemeinden und Bezirken verwurzelt, war die Polizei allzu intim mit ihrem Klientel vertraut. Polizisten wurden aus den Bezirken, in denen sie ihren Dienst taten rekrutiert, dadurch waren sie oft parteiisch und weit verbreitete Korruption war die Folge. Die Dezentralisierung der Polizei bedingte also die zweite auszeichnende Eigenschaft der amerikanischen Polizei und das treibende Motiv für zukünftige Strukturanpassungen: Die Etablierung und Sicherung der politischen Kontrolle über die Polizei.

Das zur selben Zeit aufkommende Konzept der Werkspolizei stellte eine Konkurrenzmodell zur staatlich organisierten Sicherheitsvorsorge dar. Die Industrialisierung und das markt-liberale Wirtschaftssystem der USA ermöglichten die Akkumulation von Kapital in bisher ungekanntem Maße. Gewaltige Großunternehmen waren die Folge und diesen mächtigen Unternehmen wurde vom Staat die Möglichkeit eingeräumt, eigene Polizeikräfte aufzustellen. Beispielhaft war die Kohle- und Eisenpolizei von Pennsylvania. Waren die Departments für ihre Korruption bekannt, so war die Werkspolizei schon konzeptionell bedingt parteiisch und ein Instrument der Unternehmensführung zur Unterdrückung und Einschüchterung der Belegschaft. Aufgaben waren die Sicherung des Firmeneigentums, die Zerschlagung von Streiks und die Verfolgung der damals noch illegalen Gewerkschaften. Dieses System fand in der Öffentlichkeit keine Akzeptanz und vierzig Jahre nach der Errichtung der Kohle und Eisenpolizei wurde sie im Jahr 1905 durch eine öffentlich bezahlte und der Allgemeinheit verpflichteten Landespolizei in Pennsylvania ersetzt. Formal wurde der Werkspolizei 1931 vom Gouverneur die Lizenz entzogen.

Die Entstehung der Landespolizei ist aber nicht primär als Reaktion auf die fehlerhafte Konzeption der Werkspolizei zu sehen, sondern vielmehr auf die Westausdehnung der USA zurückzuführen. Zum Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts hatte sich die USA von den einst

13 Neuenglandstaaten zu einer Föderation aus nunmehr 45 Staaten entwickelt, die sich von der West- bis zur Ostküste erstreckten. Flächenstaaten im Südwesten und Mittelwesten waren aber unmöglich durch lokale Polizeidepartments, deren Jurisdiktion jeweils an der Stadtgrenze endete, zu kontrollieren. Die neue Landespolizei war direkt dem Gouverneur unterstellt und verfolgte Straftaten, die nicht oder nicht allein unter die Verantwortung der Polizeidepartments fielen.

### Die Polizei des Bundes

Die Bundesregierung war ursprünglich nicht für Fragen der inneren Sicherheit zuständig. Ihre konstitutionelle Aufgabe war es primär, die Einheit des Landes zu wahren, den Handel unter den Ländern zu fördern und die Vereinigten Staaten in der Welt zu vertreten. Die Möglichkeit, dass der Bund eine eigene Polizei unterhielt, wurde 1870 durch den Interstate Commerce Act geschaffen, der zum Ziel hatte, einen besseren Schutz der für die Wirtschaft lebenswichtigen Eisenbahnstrecken zu gewährleisten. Im Jahr 1908 wurde durch den Generalbundesanwalt auf Geheiß des Präsidenten der USA eine permanente Spezialeinheit, die 1909 Bureau of Investigation benannt wurde und aus ehemaligen Mitgliedern des Secret Service und des Justizministeriums bestand, zur Verfolgung von „federal crimes“ gegründet. Die Gründung erfolgte, nachdem die bisherige Praxis, bei der der Generalbundesanwalt informell Sicherheitsbeamte des Secret Service für spezielle Untersuchungen anwarb, für verfassungswidrig erklärt wurde. Beschäftigte des Bureaus erhielten den Status und Titel des „Special Agent“ und waren einem „Special Examiner“ unterstellt, der wiederum dem Justizminister Rechenschaft ablegte, bis 1919 dann der Posten des „Director of the Bureau of Investigation“ eingeführt wurde.

„When the Bureau was established, there were few federal crimes. The Bureau of Investigation primarily investigated violations of laws involving national banking, bankruptcy, naturalization, antitrust, peonage, and land fraud“ (US Department of Justice 2007: History of the FBI).

„When Hoover took over, the Bureau of Investigation had approximately 650 employees, including 441 Special Agents who worked in field offices in nine cities“. (Department of Justice, 2007, History of the FBI:).

Durch John A. Hoover, der 1924 Direktor des Bureau of Investigation wurde und es 42 Jahre lang bis zu seinem Tod leitete, wurden die Kapazitäten des FBI weiter ausgebaut und durch neue Elemente ergänzt. Zu den wichtigsten Neuerungen zu Beginn seiner Amtszeit gehörte die Schaffung einer landesweit tätigen Identifizierungseinheit, eines forensischen Labors und die Veröffentlichung des „Uniform Crime Report“, welcher erstmals einen landesweiten Überblick über Korruption im Amt ermöglichte. Die Veröffentlichung einer landesweiten Liste flüchtiger Verbrecher, später in „Ten Most Wanted“ Liste umbenannt, geht auch auf ihn zurück. Hoover erkannte auch, dass sich Verbrechen nicht nur durch Kriminaltechnik bekämpfen lassen: „The Agents of the Bureau of Investigation have been impressed with the fact that the real problem of law enforcement is in trying to obtain the cooperation and sympathy of the public and that they cannot hope to get such cooperation until they themselves merit the respect of the public“ (Department of Justice 2007: History of the FBI:). Das Motto „Fidelity, Bravery, Integrity“ stand für ein erfolgreiches Programm:

„Prior to 1933, Bureau Agents had developed an esprit de corps, but the public considered them interchangeable with other federal investigators. Three years later, mere identification with the FBI was a source of special pride to its employees and commanded instant recognition and respect from the public. By the end of the decade, the Bureau had field offices in 42 cities and employed 654 Special Agents and 1141 Support Employees“ (Department of Justice 2007: History of the FBI:).

Die Etablierung des FBI als de-facto Führungsinstanz des Bundes zur Strafverfolgung war der letzte integrale Schritt in der internen Sicherheitsarchitektur der Vereinigten Staaten. Die Polizeidepartments, die Landespolizeien und das FBI bilden zusammen ein komplettes, sich ergänzendes vertikal-föderales System. Dennoch war dies nicht das Ende des Aufbaus weiterer Sicherheitsdienste. Auf Bundesebene waren neben dem FBI auch das Bureau of Alcohol, Tobacco, Firearms and Explosives (ATF) und die Drug Enforcement Administration mit der Verfolgung von „federal crimes“ beauftragt sowie die Federal Emergency Management Agency, die für die Koordination der Hilfsmaßnahmen zwischen Bund und Ländern im Katastrophenfall zuständig waren. Auf Landesebene kamen zudem noch die National Defence Forces und die National Guard, beide quasi-militärische Einheiten der

Länder, sowie Border Patrol und Coast Guard hinzu. Durch diese Schritte wurde das Sicherheitsmanagement der USA mit seinen sich überschneidenden und konkurrierenden Kompetenzen zunehmend horizontal-föderal.

Als problematisch erwiesen sich besonders die Kompetenzüberschneidungen im Bereich der geheimdienstlichen Tätigkeit und der Terrorabwehr zwischen FBI und der Central Intelligence Agency, die 1947 in Reaktion auf den 2. Weltkrieg als Auslandsgeheimdienst eingerichtet worden war. Dass es eine historische Schwachstelle der Entwicklung der Sicherheitsdienste war, die Kompetenzen zu zerstückeln und die einzelnen Behörden dadurch zu Konkurrenten zu machen, wo eigentlich Kooperation das Ziel sein sollte, wird im folgenden Teil behandelt.

## **Der 11. September 2001 und die Folgen für die Sicherheitsbehörden**

„That morning, nineteen terrorists affiliated with al-Qaeda hijacked four commercial passenger jet airliners. Each team of hijackers included a trained pilot. The hijackers intentionally crashed two of the airliners into the World Trade Center in New York City, one plane into each tower, resulting in the collapse of both buildings soon afterward and irreparable damage to nearby buildings. The hijackers crashed a third airliner into the Pentagon in Arlington County, Virginia, near Washington, D.C. Passengers and members of the flight crew on the fourth aircraft attempted to retake control of their plane from the hijackers; that plane crashed into a field near the town of Shanksville in rural Somerset County, Pennsylvania. In addition to the 19 hijackers, 2,973 people died as an immediate result of the attacks, and the death of at least one person from lung disease was ruled by a medical examiner to be a result of exposure to WTC dust. Another 24 people are missing and presumed dead. The victims were predominantly civilians“ (Wikipedia Foundation 2007: September 11, 2001 attacks).

Im Februar 1998 erklärten Osama bin Laden, Ayman al Zawahiri und drei weitere Islamisten den USA im Namen der „World Islamic Front“ in einer Fatwa den Krieg. Veröffentlicht wurde diese Fatwa in einer arabischen Zeitung in London. Drei Monate später elaborierte Bin Laden

seine Kriegserklärung in einem Fernsehinterview folgendermaßen: „We believe that the worst thieves in the world today and the worst terrorists are the Americans. Nothing could stop you except perhaps retaliation in kind. We do not have to differentiate between military or civilians. As far as we are concerned, they are all targets“ (Government of the USA, 2003, S.47). Ernstgenommen wurde diese Erklärung von den USA nicht. Bereits am 7. August desselben Jahres wurde die Drohung Bin Ladens aber in die Tat umgesetzt: In Tansania und Kenia detonierten an diesem Tag jeweils ein mit Sprengstoff beladenes Auto vor der Botschaft der Vereinigten Staaten, es waren mehr als 200 Tote und über 4000 Verletzte zu beklagen. Das Al-Kaida-Netzwerk bombte sich mit diesen Anschlägen das erste Mal in das Bewusstsein der internationalen Öffentlichkeit. Bin Laden wurde in Folge auf die „Ten Most Wanted“ Liste des FBI gesetzt. Im Oktober 2000 folgte der Selbstmordanschlag auf die USS Cole, der 17 US Soldaten tötete und ein Loch in die Flanke des Kriegsschiffes riss, bevor dann am 11. September 2001 die Anschläge auf das World Trade Center und das Verteidigungsministerium den Beginn eines neuen Umbruchs in der Sicherheitsarchitektur der USA markierten.

Die Terroranschläge kamen nicht unangekündigt. Bereits 1998 hatten verschiedene Geheimdienste – nach einer gemeinsamen Untersuchung der Geheimdienstausschüsse von Kongress und Senat nach den Ereignissen am 11. September – die Informationen, dass „a group of unidentified Arabs planned to fly an explosives-laden airplane into the World Trade Center“. Schon damals war von einem Plan Bin Ladens die Rede, der den Einsatz von Flugzeugen in New York und Washington beinhaltete. Die Flugsicherheitsbehörde stufte diesen Fall aber als "highly unlikely given the state of that foreign country's aviation program" ein. Die Vorstellung, dass die Flugzeuge innerhalb der USA entführt werden könnten und dies nicht rechtzeitig bemerkt würde, schien zu abwegig. In der Folge nahm das FBI auch keine Ermittlungen auf, obwohl der damalige CIA Direktor Tenet im Dezember 1998 feststellte: "We must now enter a new phase in our effort against bin Laden. ... We are at war". Dies war dem FBI aber unbekannt, ebenso versäumte es der CIA, das FBI zu informieren, dass Nawaf al-Hamzi and Khalid al-Mihdhar, deren Zugehörigkeit zu Al Kaida bekannt war, in die USA einreisten, daher wurden sie auch nicht weiter überwacht. Auch die letzte Möglichkeit, die Anschläge abzuwenden wurde verpasst, als im Juli 2001 führende Vertreter der US Regierung vom

Geheimdienst auf einem „significant terrorist attack against U.S. and/or Israeli interests in the coming weeks hingewiesen wurden. The attack will be spectacular and designed to inflict mass casualties ... [it] will occur with little or no warning“ (alles CNN 2004: Report cites warnings before 9/11) hingewiesen wurden. Diese Hinweise gipfelten in dem Memo für den Präsidenten vom 6. August 2001 mit dem Titel „Bin Laden determined to strike in the US“, in dem die bisher über 70 Untersuchungen zu Al Kaida des FBI in den USA zusammengefasst wurden. Eine konkrete Warnung enthielt das Memo zwar nicht, aber die Feststellung, dass „FBI information since that time indicates patterns of suspicious activity in this country consistent with preparations for hijackings or other types of attacks, including recent surveillance of federal buildings in New York“ (CNN 2005: Transcript: Bin Laden determined to strike inside US). Hätte es eine zentrale Instanz gegeben, die die mannigfaltigen Erkenntnisse von CIA, FBI, Einwanderungsbehörde und Flugsicherung zusammengetragen und zu einem komplexen Bild zusammengefügt hätte, die Anschläge wären vermeidbar gewesen.

Trotz der nach den Reportagen des FBI und CIA zu befürchteten massiven Bedrohung der USA durch Anschläge waren am 11. September gerade 35-40 Mitarbeiter des CIA und weniger als 20 FBI Beamte mit der Verfolgung und Überwachung von Bin Laden's Al Kaida Netzwerk beauftragt. Vor dem Hintergrund, dass beide Behörden größtenteils autonom arbeiteten und Erkenntnisse nicht miteinander teilten, sowie der Größe der Bedrohung, scheint dies inadäquat. Die horizontal-föderale Struktur der Sicherheitskräfte und das mangelnde Risikobewusstsein begünstigten somit die Anschläge.

### Das Department of Homeland Security

Als Reaktion auf die Anschläge vom 11. September wurde am 25. November 2002 das United States Department of Homeland Security gegründet und nahm im März des nächsten Jahres voll funktionsfähig seine Arbeit auf. Es handelte sich um die größte Umstrukturierung der Sicherheitsarchitektur seit der Errichtung des Department of Defence vor mehr als 50 Jahren. Ziel des neuen Ministeriums mit über 200.000 Mitarbeitern war es: „to develop and coordinate the implementation of a comprehensive national strategy to secure the United States from terrorist threats or attacks. The Office will coordinate the executive

branch's efforts to detect, prepare for, prevent, protect against, respond to, and recover from terrorist attacks within the United States“ (Wikipedia Foundation 2007: United States Department of Homeland Security). Dieses Ziel sollte erreicht werden, indem die bisher von einander unabhängigen föderalen Sicherheitsbehörden, wie die National Guard, die Federal Emergency Management Agency, die United States Coast Guard, der Immigration and Naturalization Service, der U.S. Customs Service, der Secret Service und die Transportation Security Administration, in einem Ministerium mit Kabinettsplatz zusammengeführt wurden, so dass eine zentrale Koordination bei terroristisch motivierten Anschlägen und Naturkatastrophen erfolgen konnte und ergo die Leistungsfähigkeit der einzelnen Behörden erhöht würde. Die leistungsfähigsten Sicherheitsbehörden der USA, das FBI, die CIA und das Verteidigungsministerium, blieben aber weiterhin eigenständig. Von dem Department of Homeland Security als zentraler Führungsinstanz konnte also kaum mehr die Rede sein.

Schon bei der ersten sich bietenden Gelegenheit versagte das neue Department. Nachdem der Hurrikan Katrina am 29. August 2005 in New Orleans mehrere Dämme zum Brechen brachte und die Stadt in Folge überflutet wurde, offenbarte sich, dass die Arbeit des Krisenmanagement Dienstes FEMA, einer Agency im Department of Homeland Security, weiterhin von föderalem Hick-Hack und allzu bürokratischem, formalistischem Denken und Handeln gesteuert wurde. Auf Grund der fehlenden Anfragen beziehungsweise der nicht formal korrekt geäußerten Anfragen nach Bundeshilfe vom Bürgermeister von New Orleans und der Gouverneurin von Louisiana setzten die Hilfsmaßnahmen erst verspätet ein. Am Ende brauchte die US-Regierung fünf Tage um die anarchischen Zustände in der Metropole einzudämmen. Die Untersuchungskommision zu den Ursachen des katastrophalen Krisenmanagements stellte Folgendes fest: „FEMA and the Red Cross did not have a logistics capacity sophisticated enough to fully support the massive number of Gulf coast victims. Additionally, it placed responsibility for the disaster on all three levels of government“ (Wikipedia Foundation 2007: Hurricane Katrina). Das föderale System der USA hatte seine Schwäche offenbart auf nationale Krisen adäquat zu reagieren, indem es sich als unfähig erwies eine zentrale beim Bund liegende Führungsstruktur effektiv zu etablieren. Vom Heimatschutzministerium als Führungsinstanz kann daher nicht gesprochen werden, eher ist es eine Koordinationsinstanz zwischen Jus-



tiz- und Verteidigungsministerium und den anderen, kleineren Sicherheitsdiensten.

### Erweiterte Befugnisse

„Any society that would give up a little liberty to gain a little security will deserve neither and lose both.“ – Benjamin Franklin

Der Patriot Act, formal “Uniting and Strengthening America by Providing Appropriate Tools Required to Intercept and Obstruct Terrorism Act of 2001”, war neben dem Department of Homeland Security die zweite Neuerung in der Sicherheitsarchitektur der USA nach dem 11. September. Das Gesetzespaket zielt darauf ab, die Leistungsfähigkeit der Sicherheitsbehörden zu verbessern, indem es ihre Befugnisse und die erlaubten Mittel zur Bekämpfung von Terrorismus erweitert. Nur 45 Tage nach den Anschlägen verabschiedet, schaffte es die Möglichkeit, dass die Sicherheitsbehörden Einblicke in Telefongespräche, E-Mails sowie medizinische und finanzielle Aufzeichnungen und Büchereilisten in bis dato ungeahntem Ausmaß erhielten. Zusätzlich wurden Beschränkungen bezüglich der Informationsbeschaffung im Ausland gelockert, die Rechte von des Terrorismus verdächtigten Personen beschränkt und die Definition von Terrorismus erweitert, wodurch sich der Anwendungsbereich des Patriot Act erweiterte. In der ursprünglichen Fassung war der gesamte Patriot Act mit einer „sunset clause“ ausgestattet, die bewirkte, dass das Gesetz nach vier Jahren automatisch verfiel, sollte es nicht erneut legitimiert werden. Die Reautorisierung im Jahr 2005 machte die unumstrittenen Teile des Patriot Act permanent, dazu gehören unter anderem die Möglichkeit Haftbefehle retroaktiv auszustellen, die exklusive Zuständigkeit einer Sicherheitsbehörde bei Terrorverdacht sowie die Möglichkeit der lokalen Polizei, mit der Bundespolizei Informationen auszutauschen.

Folglich wurden auch die Aufgaben des FBI angepasst, sie umfassten nun die „prevention of terrorist attacks, on countering foreign intelligence operations against the U.S., and on addressing cybercrime-based attacks and other high-technology crimes“ (US Department of Justice 2007: History of the FBI). Das FBI bildet somit die vorderste Front in der strafrechtlichen Bekämpfung des Terrorismus in den USA. Neu ist, dass das Verteidigungsministerium die Führung der im Rahmen des „Krieges gegen den Terrorismus“ hinzugekommene militärische Bekämpfung des Terrorismus übernahm.

Diese Maßnahmen sind nicht unumstritten. Kritiker vergleichen den Patriot Act mit der Reichstagsbrandverordnung, die 1933 die Bürgerrechte und zivilen Freiheiten der Weimarer Republik außer Kraft setzte und Adolf Hitlers absoluten Machtanspruch konsolidierte. Insbesondere die Möglichkeit, Telefongespräche ohne richterliche Anordnung abzuhören wird als verfassungswidriger Eingriff in die Privatsphäre gedeutet und als Schritt hin zum orwellschen Überwachungsstaat. Im August 2006 stellte eine Bundesrichterin die Verfassungswidrigkeit dieser Praxis fest: „It was never the intent of the Framers to give the president such unfettered control, particularly where his actions blatantly disregard the parameters clearly enumerated in the Bill of Rights” (New York Times 2006: Washington) und verbot den Bundesbehörden, ohne richterlichen Beschluss Gespräche zwischen Amerikanern abzuhören. Eine Ausnahme ist der Geheimdienst NSA, der weiterhin Gespräche zwischen Amerikanern und Ausländern ohne richterliche Erlaubnis abhören kann.

Der Patriot Act ist eine zwiespältige Sache. Auf der einen Seite stehen Freiheitsrechte, die das legitimierende Fundament jedes demokratischen Staates sind, und auf der anderen Seite steht Sicherheit, ohne die Freiheit nicht gelebt werden kann. Daraus entsteht ein Dilemma, wenn die Sicherheitserhöhung nur über das Mittel, die Freiheit der Bürger einzuschränken, erreicht werden kann. Gelöst werden könnte dieser Widerspruch, wenn andere Möglichkeiten gefunden würden die Sicherheit zu erhöhen ohne Freiheitsrechte zu minimieren. Ein Automatismus, der Sicherheit nur auf Kosten von individueller Freiheit steigern kann, ist jedoch bedenklich.

## **Resümee**

Im Laufe des Beitrags wurde gezeigt, wie ein funktionierendes Polizeisystem in den Vereinigten Staaten heranwuchs und ständig in Reaktion auf „Fehler“ im System oder externe Schocks weiterentwickelt wurde. Ein einfaches Strafverfolgungssystem, dass es zur sozialen Obligation jeden Bürgers machte, Verbrecher zu verfolgen, wuchs zu einem ausdifferenzierten föderalen Sicherheitssystem heran. Die Kapazitäten des Staates, Sicherheit zu liefern, erhöhten sich konsequent. Über die Jahre wurde von den Städten der Ostküste nach Westen dringend das Gewaltmonopol der Staatsmacht auf- und ausgebaut. Die verschiedenen lokalen und föderalen Sicherheitsdienste existier-

ten autonom voneinander. Durch die gleichberechtigte Anordnung mehrerer Sicherheitsdienste, bei sich überschneidenden Jurisdiktionen, wurde eine Konkurrenzsituation erzeugt, in der sich die Dienste theoretisch gegenseitig kontrollieren sollten. Diese „checks and balances“ sollten die staatlichen Eingriffe in Bürgerrechte minimieren.

Die „schwache Stelle“ im System war immer die nicht vorhandene zentrale Steuerung und Planung der Sicherheitsorganisation, die historisch begründet ist. Um dem entgegenzuwirken wurde das FBI als die zentrale Führungsinstanz der Polizei etabliert und sorgte so in der Vergangenheit für Sicherheit in den USA. Das System schien stabil bis die Terroranschläge am 11. September 2001 als Reaktion die Zentralisierung der „kleinen“ Sicherheitsdienste im Heimatschutzministerium und eine Erweiterung der Befugnisse der leistungsfähigen Sicherheitsdienste des Justiz- und Verteidigungsministeriums zur Folge hatten. Die Sicherheitsstrategie des FBI ist jetzt eine globale, wobei nicht mehr klar zwischen klassischen Polizei- und Geheimdienstmethoden unterschieden werden kann. Ebenso ist die polizeiliche Bekämpfung mittlerweile nur eine Option neben der militärischen geworden. Dies erzeugt auf dem von den USA prioritär behandelten Feld der Sicherheitspolitik eine erneute Konkurrenz und Verflechtung von Kompetenzen zwischen FBI, Verteidigungs- und Heimatschutzministerium. Somit hat die Sicherheitsarchitektur der USA ihre Antwort auf die Herausforderung des letzten systemprägenden Ereignisses gefunden und wiederum einen Ruhepunkt erreicht. Wie sich dieser jetzt in Nuancen ausbalancieren wird ist aber kontrovers, wie der Patriot Act.

## **Literatur**

Casanova, José. Einwanderung und der neue religiöse Pluralismus. In: Leviathan. Berliner Zeitschrift für Sozialwissenschaft 2 (2006); S. 182-207.

Casanova, José. Aggiornamenti? Katholische und muslimische Politik im Vergleich. In: Leviathan. Berliner Zeitschrift für Sozialwissenschaft 3 (2006); S. 305-321.

Government of the United States (2003). The 9/11 Commission Report. U.S. Government Printing Office: Washington, DC.

Kaplan, Amy. (2003). Homeland Insecurities: Transformations of Language and Space. In Dudziak, Mary L (Hrsg.). September 11 in History. Duke University Press: Durham & London.

Kelly, Terrence K. (2006). Options for Transitional Security Capabilities for America. RAND Corporation.

Maguire, Edward R. (2003). Organizational Structure in American Police Agencies. State University of New York Press: Albany.

May, Elaine T. (2003). Echo of the Cold war: The Aftermath of September 11 at home. In Dudziak, Mary L (Hrsg.). September 11 in History. Duke University Press: Durham & London.

Monkkonen, Eric H. (2002). Crime, Justice, History. The Ohio State University Press: Columbus.

Police. Encyclopædia Britannica. Erhalten 1. August 2007, von Encyclopædia Britannica 2006 Ultimate Reference Suite DVD.

Treverton, Gregory F. (2003). Reshaping Intelligence to Share with „Ourselves“. Commentary Canadian Security Intelligence Service.

## **Internetquellen**

CNN (2004). Report cites warnings before 9/11. Erhalten 8. August 2007, von <http://archives.cnn.com/2002/ALLPOLITICS/09/18/intelligence.hearings/>.

CNN (2005). Transcript: Bin Laden determined to strike inside US. Erhalten 8. August 2007, von <http://www.cnn.com/2004/ALLPOLITICS/04/10/august6.memo/>.

Coal And Iron Police. Wikipedia Foundation. Erhalten 4. August 2007, von [http://en.wikipedia.org/wiki/Coal\\_and\\_Iron\\_Police](http://en.wikipedia.org/wiki/Coal_and_Iron_Police).

Hurricane Katrina. Wikipedia Foundation. Erhalten 8. August 2007, von [http://en.wikipedia.org/wiki/Hurricane\\_katrina](http://en.wikipedia.org/wiki/Hurricane_katrina).

Industrial Revolution. Wikipedia Foundation. Erhalten 9. August 2007, von [http://en.wikipedia.org/wiki/Industrial\\_Revolution](http://en.wikipedia.org/wiki/Industrial_Revolution).

New York Times (17. August 2006). Washington. Erhalten 13. August 2007, von <http://www.nytimes.com/2006/08/17/washington/17cndnsa.html?ex=1187236800&en=12f9952c0efbc7d7&ei=5070>

Patriot act. Wikipedia Foundation. Erhalten 13. August 2007, von [http://en.wikipedia.org/wiki/Patriot\\_act](http://en.wikipedia.org/wiki/Patriot_act)

September 11, 2001 attacks. Wikipedia Foundation. Erhalten 30. Juli 2007, von [http://en.wikipedia.org/wiki/September\\_11%2C\\_2001\\_attacks](http://en.wikipedia.org/wiki/September_11%2C_2001_attacks).

United States. Wikipedia Foundation. Erhalten 1. August 2007, von <http://en.wikipedia.org/wiki/Usa>.

United States Department of Homeland Security. Wikipedia Foundation. Erhalten 8. August 2007, von [http://en.wikipedia.org/wiki/United\\_States\\_Department\\_of\\_Homeland\\_Security](http://en.wikipedia.org/wiki/United_States_Department_of_Homeland_Security).

United States Department of Justice (5. August 2007). History of the FBI. Von <http://www.fbi.gov/fbihistory.htm>.

Frederick Sixtus

## **Interpol und Europol**

Vorboten einer Weltpolizei?

Worum handelt es sich bei den internationalen Polizeibehörden Interpol und Europol? Wie sind sie entstanden, was tun sie und wie funktionieren sie? Diesen Fragen und jener, ob sie als 'Vorboten einer Weltpolizei' zu sehen sind, möchte ich in diesem Beitrag nachgehen.

### **Interpol**

#### Kurzer geschichtlicher Abriss

Im April des Jahres 1914 findet ein erster internationaler Polizeikongress in Monaco statt. Polizeibeamte, Anwälte und Richter aus 14 Ländern treffen sich und diskutieren über FestnahmeprozEDUREN, Identifikationstechniken und Auslieferungsverfahren, aber auch über die Einrichtung einer internationalen Datenbank zur Förderung polizeilicher Kooperation. Durch den nur wenige Monate darauf ausbrechenden Ersten Weltkrieg wird diese Entwicklung jedoch vorerst unterbrochen. So findet, auf Initiative des Präsidenten der Wiener Polizei, Dr. Johannes Schober, erst 1923 in Wien erneut ein Kongress statt, auf dem schließlich die „Internationale Kriminalpolizeiliche Kommission“ (IKPK), mit Hauptquartier in Wien, gegründet wird. Die IKPK entwickelt sich in den folgenden Jahren weiter, so beschließt die Generalversammlung 1925 die Einrichtung nationaler Kontaktstellen in den einzelnen Ländern, was 1927 zur Gründung der Nationalen Zentralbüros (s. u.) führt. 1930 werden spezielle Abteilungen für Fälschungsbekämpfung und Personenerkennung eingerichtet, und 1932, nach dem Tod Dr. Schobers, der Posten des Generalsekretärs eingeführt, dessen erster Amtsinhaber der österreichische Polizeikommissar Michael Skubl ist. 1935 schließlich wird ein internationales Funknetz in Betrieb genommen. Nach dem Anschluss Österreichs ans Dritte Reich wird Michael Skubl 1938 abgesetzt und durch den österreichischen Nazi Otto Steihäusl ersetzt. Die meisten Länder beenden ihr Engagement bei Interpol, so dass dieses kaum noch als eine internationale Organisation zu bezeichnen ist. Nach dem Tod Steihäusls wird der Sitz der IKPK 1942 nach Berlin verlegt und der SS-General Reinhard

Heydrich zum Präsidenten ernannt. Doch auch Heydrich stirbt kurz darauf durch ein Attentat des tschechischen Widerstandes und wird durch den SS-General Ernst Kaltenbrunner ersetzt, der nach dem Krieg in Nürnberg gehängt wird. Die bereits angelegten Akten Interpols, wie etwa das so genannte internationale Zigeunerregister, werden in dieser Zeit oftmals zur Verfolgung bestimmter Menschengruppen verwendet.

Nach dem Krieg wird die IKPK 1945 vorerst aufgelöst, jedoch bereits 1946, auf Initiative des Generalinspektors der belgischen Polizei Florent Louwage neu gegründet. Hierbei werden neue Statuten festgeschrieben. So werden etwa die Menschenrechte und das Völkerrecht eingebunden und die ausschließliche Verfolgung gewöhnlicher, in Abgrenzung zu politischer, Kriminalität festgelegt. Das Hauptquartier wird nach Paris verlegt, was eine mehrere Jahrzehnte währende Dominanz der französischen Polizei zur Folge hat. Eine Annäherung an die UN findet statt. „Interpol“ wird als Telegrammanschrift festgelegt. Demokratische Wahlen des Präsidenten und des Exekutivkomitees werden eingeführt. 1949 schließlich garantieren die Vereinten Nationen Interpol konsultativen Status als eine Nichtregierungsorganisation.

1950 kommt es zu einer Krise. Nach der Entführung dreier Verkehrsflugzeuge fordert die Tschechoslowakei die Kooperation Interpols an, wobei sie die Entführungen als kriminelle Taten ansieht. Der Vizepräsident der IKPK und das FBI sehen hierin jedoch politisch motivierte Taten, was ein Handeln der IKPK ausschließt. Der Vorfall zieht den Austritt der USA sowie beinahe aller Ostblockstaaten nach sich.

So kommt es 1956 erneut zu einer Neugründung. Ein neuer Name, „Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation – Interpol“ (IKPO) wird gewählt, durch neue Verträge wird Interpol internationaler, durch die Einführung von Mitgliedsbeiträgen autonomer. Sie erhält den Status einer juristischen Person. 1971 wird Interpol schließlich von den Vereinten Nationen als zwischenstaatliche Organisation (IGO) anerkannt, 1972 erklärt ein Sitzabkommen des Hauptquartiers mit Frankreich Interpol zu einer internationalen Organisation.

In den 1970er Jahren kommt es jedoch auch zu schwerer Kritik an Interpol, so wird der Organisation eine fehlende Beteiligung an der Terrorismusbekämpfung sowie eine schwerfällige Kommunikation vorgeworfen. In der Folge erlässt die Generalversammlung 1984 eine Resolution die vorsieht, dass der politische Charakter von Straftaten

von nun an im jeweiligen nationalstaatlichen Ermessen liegt. Außerdem kommt es 1989 mit dem Umzug der Organisation nach Lyon zu einer Reorganisation des Generalsekretariats. Ein Ausbau der Informationsstruktur folgt. So wird ab 1990 ein Kommunikationssystem („X.400“) für den Datenaustausch mit den Nationalen Zentralbüros eingerichtet. Seit 2002 sind beinahe alle Nationalen Zentralbüros durch das I-24/7-System mit dem Interpol-Hauptquartier verbunden. 2003 wird das Command and Co-ordination Centre (s. u.) eingerichtet, welches es Interpol erlaubt, rund um die Uhr zu operieren. 2004 erhält Interpol schließlich Beobachterstatus bei der UN. Die Vertretung bei den Vereinten Nationen wird eingeweiht und der erste Sonderbeauftragte bei der UN, der Deutsche Dr. Ulrich Kersten, wird ernannt (Vgl. Endres, 1991: 10-19; Interpol, 2007, Interpol History).

### Interpol heute

Interpol ist mit 186 Mitgliedsstaaten die weltgrößte Polizeiorganisation und ermöglicht grenzübergreifende Polizeikooperation und unterstützt alle Organisationen, Regierungen, Behörden und Dienste, deren Mission die Bekämpfung des internationalen Verbrechens ist. Die Polizeikooperation soll selbst dort ermöglicht werden, wo ansonsten keine diplomatischen Beziehungen bestehen. Dabei sollen sich die durchgeführten Operationen stets im Rahmen der jeweiligen nationalen Gesetze bewegen, sowie der Menschenrechte. Die Konvention untersagt Aktivitäten mit politischem, militärischem, religiösem oder rassischem Charakter.

Interpol hat vier offizielle Sprachen: Arabisch, Englisch, Französisch und Spanisch. Finanziert wird es durch jährliche Zahlungen der Mitgliedsstaaten, so betrug das Budget für 2007 44,5 Millionen Euro (Vgl. Interpol, 2007, About Interpol).

### Struktur

Die Generalversammlung der Interpol stellt deren oberstes Verwaltungsgremium dar. Sie setzt sich aus je einem Delegierten jedes Mitgliedsstaates zusammen, wobei jedes Mitglied über ein gleiches Stimmrecht verfügt. Für Entscheidungen reicht hier eine einfache Mehrheit.



Die Generalversammlung kommt einmal im Jahr zusammen und trifft alle wichtigen Entscheidungen zum grundsätzlichen Vorgehen, zu für internationale Kooperationen benötigten Ressourcen, zu Arbeitsmethoden, Finanzen, Aktivitäten und Programmen. Sie wählt auch das Exekutivkomitee (Vgl. Endres 1991: 19-25; Interpol, 2007, About Interpol).

Das Exekutivkomitee ist das beratende Organ der Interpol. Es hat 13 Mitglieder und setzt sich zusammen aus dem Präsidenten (zur Zeit Jackie Selebie aus Südafrika), drei Vizepräsidenten und neun Delegierten. Die Delegierten sollen dabei aus verschiedenen Ländern kommen, Präsident und Vizepräsidenten müssen aus verschiedenen Weltregionen (Kontinenten) stammen.

Das Exekutivkomitee trifft sich drei Mal im Jahr und überwacht die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung. Es erstellt außerdem die Tagesordnungen für die Sitzungen der Generalversammlung und schlägt der Generalversammlung Arbeitsprogramme oder Projekte vor, die es für sinnvoll hält. Des weiteren überwacht das Komitee die Amtsführung und Arbeit des Generalsekretärs.

Die Mitglieder des Exekutivkomitees fungieren als Repräsentanten der Organisation und sind gegenüber ihren Entsendestaaten nicht weisungsgebunden (Vgl. Endres 1991: 19-25; Interpol, 2007, About Interpol).

Das Generalsekretariat sitzt in Lyon/Frankreich und verfügt zusätzlich über fünf regionale Büros in Argentinien, Elfenbeinküste, Kenia, Thailand und Simbabwe, sowie über eine Vertretung bei den Vereinten Nationen in New York.

Es ist zuständig für das Tagesgeschäft und arbeitet rund um die Uhr. Dabei ist es die internationale Zentrale auf dem Gebiet der Verbrechensbekämpfung, das Fach- und Informationszentrum, und soll außerdem die Verbindung zwischen den internationalen und den nationalen Behörden aufrechterhalten.

Der Vorsitzende des Generalsekretariats ist der Generalsekretär (zur Zeit Ronald Kenneth Noble, ursprünglich Rechtswissenschaftsprofessor in New York), der von der Generalversammlung gewählt wird. Er ist der eigentliche Vorsitzende Interpols, und hat die Aufgabe, das Tagesgeschäft der internationalen Polizeikooperation, sowie die Umsetzung der Entscheidungen der Generalversammlung und des

Exekutivkomitees zu überwachen (Vgl. Endres 1991: 19-25; Interpol, 2007, About Interpol).

Jeder Mitgliedsstaat der Interpol unterhält ein Nationales Zentralbüro, ausgestattet mit nationalen Gesetzeshütern. Dieses ist die Ansprechstelle für das Generalsekretariat, sowie für andere Mitgliedsstaaten, die Unterstützung benötigen.

Das Nationale Zentralbüro in Deutschland ist das Bundeskriminalamt in Wiesbaden (Vgl. Endres 1991: 19-25; Interpol, 2007, About Interpol). Die Berater sind Experten in rein beratender Funktion. Sie können vom Exekutivkomitee berufen und von der Generalversammlung bestätigt werden (Vgl. Endres 1991: 19-25; Interpol, 2007, About Interpol).

### Die Kernfunktionen Interpols

Interpol hat insgesamt drei Kernfunktionen, erstens die Bereitstellung sicherer globaler polizeilicher Kommunikationsdienste, zweitens die Erstellung von Datenbanken für die Polizeien und drittens operationale Polizei-Unterstützung.

Zu diesem Zweck wurde das System I-24/7 eingerichtet. Es verbindet das Hauptquartier Interpols, die Nationalen Zentralbüros und die regionalen Büros des Generalsekretariats miteinander und schafft so ein globales Netzwerk für den Austausch polizeilicher Informationen und versorgt Strafverfolgungsbehörden in den Mitgliedsstaaten mit schnellem Zugriff auf die Datenbanken der Organisation und anderen Services.

Das System I-24/7 soll die Möglichkeiten der internationalen Strafverfolgung fundamental verändern, so können die Nationalen Zentralbüros Daten durchsuchen und querverproben, zudem können die Datenbanken der anderen Mitgliedsstaaten mit deren jeweils eigenen gesammelten Kriminalitätsdaten durchsucht werden. I-24/7 wird ursprünglich in den Nationalen Zentralbüros installiert, doch ermutigt Interpol die Mitgliedsstaaten, die Verbindungen etwa hin zur Grenzpolizei, zum Zoll, zu Immigrationsbehörden, etc. hin auszudehnen (Vgl. Endres 1991: 26; Interpol, 2007, Secure Global Police Communications Services).

Interpol soll auch Datenbanken erstellen und verwalten, auf welche dann über I-24/7 zugegriffen werden kann. Diese Datenbanken enthal-

ten etwa Daten zu irgendwo auf der Welt als verloren oder gestohlen gemeldeten Pässen, zu Terrorismus und verdächtigten Terroristen, nominale Daten zu Kriminellen (wie Namen oder Photos), Fingerabdrücke, DNA-Daten, Daten zu Kindesmissbrauch, zu gestohlenen Kunstgegenständen oder Kraftfahrzeugen (Vgl. Interpol, 2007, Operational Data Services And Databases For Police).

Interpol bietet Unterstützung im Ernstfall und operationale Aktivitäten vor allem in den von ihr primär behandelten Verbrechensgebieten an, also in den Bereichen Flüchtiger, der öffentlichen Sicherheit und des Terrorismus, der Drogenkriminalität und des Organisierten Verbrechens, des Menschenhandels, sowie der Finanz- und High-Tech-Kriminalität. Zu diesem Zweck existiert vor allem das Command and Co-ordination Centre (CCC). Dieses verbindet das Generalsekretariat mit den Nationalen Zentralbüros und den regionalen Büros. Es arbeitet rund um die Uhr in den vier Amtssprachen und ist die erste Anlaufstelle für Länder in Krisensituationen. So kann in Echtzeit auf dringende Fragen eingegangen werden, etwa können in Krisensituationen mit mehreren involvierten Ländern Geheimdienstdaten und Informationen ausgetauscht und koordiniert werden.

Das Command and Co-ordination Centre soll im allgemeinen eine Rolle als Krisenmanager im Falle von ernsthaften Geschehnissen spielen (etwa bei Terroranschlägen). Dabei kann einerseits auf Interpols Datenbanken zugegriffen werden, aber auch so genannte Incident Response Teams aufgestellt und in Krisengebiete gesandt werden. Diese sollen unterstützend wirken, in erster Linie haben sie Zugang zum I-24/7 System, welches dann beispielsweise im Falle der Tsunamikatastrophe 2004 zur Opferidentifizierung eingesetzt werden konnte.

Außerdem kann bei wichtigen Großveranstaltungen im Vorhinein ein Vertreter gesandt werden, der mobilen Zugang zum I-24/7 System hat (Vgl. Interpol, 2007, Operational Police Support Services).

## **Europol (oder: Europäisches Polizeiamt)**

### Kurzer geschichtlicher Abriss

Erste Impulse zur Schaffung eines Europäischen Polizeiamtes gibt es bereits in den 1970er Jahren aufgrund zunehmender Kritik an Interpol

(s. o.) und deren beinahe ausschließlich europäischer Nutzung. Zu einem ersten tatsächlichen Schritt hin zu einer wirklichen Zusammenarbeit kommt es 1976 mit der Gründung der TREVI-Gruppe durch die Innenminister der EG. Diese Gruppe soll den Informationsaustausch über Terrorakte und die Organisation der Zusammenarbeit sowie der gegenseitigen technischen Unterstützung in konkreten terroristischen Fällen, aber auch den Austausch der technischen Informationen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Polizeiarbeit und eine enge Zusammenarbeit in anderen Bereichen der allgemeinen Sicherheit ermöglichen und fördern. Die TREVI-Zusammenarbeit sieht neben einem halbjährlichen Treffen der Innen- bzw. Justizminister auch ein Treffen der Leiter der Polizeiabteilungen in den Ministerien (der sog. „Hohen Beamten“) vor. Die „Hohen Beamten“ bereiten die Sitzungen der Minister vor und haben dabei die Beschlüsse einer Experten- bzw. Arbeitsgruppe, die sich mit zu behandelnden Themen befasst, zu berücksichtigen.

Mit dem Schengener Abkommen und der Abschaffung der europäischen Binnengrenzkontrollen werden die Bestrebungen zur Schaffung einer europäischen Polizeibehörde nach 1985 schließlich wieder aufgenommen. So bringt Deutschland 1991 im Europäischen Rat den Vorschlag zur Einrichtung einer Europäischen Kriminalpolizeilichen Zentralstelle ein, woraufhin 1992 die Schaffung eines europäischen Polizeiamtes mit Sitz in Den Haag im Vertrag von Maastricht festgeschrieben wird. Die Anerkennung des Europäischen Gerichtshofes als letzte Instanz wird festgelegt, wobei Großbritannien sich hierbei jedoch weigert und seitdem über eine Ausstiegsklausel verfügt.

Erste kleinere Operationen starten schließlich im Januar 1994 in Form der Europol Drugs Unit (EDU) im Kampf gegen Drogen, in der Folge kommen Einsätze in weiteren Kriminalitätsgebieten hinzu.

Die Konvention Euopols wird mit der Zeit von allen EU-Staaten ratifiziert und tritt am 1. Oktober 1998 in Kraft, so dass nach verschiedenen rechtlichen Verfahren Europol am 1. Juli 1999 voll einsatzfähig ist.

Im Jahr 2001 folgen ein Kooperationsabkommen mit Interpol zur Bekämpfung von Falschgeld und ein Kooperationsabkommen mit den USA, welches eine strategische und technische Zusammenarbeit vorsieht und 2002 auf die operative Ebene ausgedehnt wird und den Austausch personenbezogener Daten erlaubt.

2002 wird auch das Mandat Europol's erweitert auf die Bekämpfung aller wichtigen Formen des internationalen Verbrechens (Vgl. Korell, 2005: 6-15; Engel, 2006: 3-11).

### Europol heute

Europol soll die Arbeit der nationalen Polizeibehörden Europas im Bereich der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität koordinieren und den Informationsaustausch zwischen den nationalen europäischen Polizeibehörden fördern.

Die Organisation finanziert sich über Mitgliedsbeiträge, deren Höhe abhängig ist vom Bruttosozialprodukt des jeweiligen Landes. So verfügte sie 2006 über ein Budget von 63,4 Millionen Euro.

Offizielle Arbeitssprachen sind die Amtssprachen der EU (Vgl. Korell, 2005: 15).

### Struktur

Europol ist auf Ebene der EU dem Ministerrat für Justiz und Inneres gegenüber rechenschaftspflichtig, der Rat ist für die grundsätzliche Kontrolle und Führung der Europol zuständig. Er ernennt den Direktor sowie die stellvertretenden Direktoren und bestätigt das Budget, außerdem überwacht er die Umsetzung wichtiger Bestimmungen u. ä., die in Verbindung zur Arbeit Europol's stehen.

Der Rat hat jährlich einen Bericht für das Europäische Parlament bezüglich der Arbeit Europol's zu erstellen. Das Parlament wird auch hinzugezogen, wenn die Europol-Konvention oder andere Europol betreffende Bestimmungen geändert werden sollen (Vgl. Europol, 2007, Management And Control).

Der Verwaltungsrat besteht aus je einem Vertreter pro Mitgliedsstaat, wobei jeder über eine Stimme verfügt. Er tritt mindestens zweimal jährlich zusammen, um eine große Spanne von Themen bezüglich aktueller und zukünftiger Aktivitäten von Europol zu diskutieren. Außerdem akzeptiert er den Bericht über die Tätigkeiten Europol's im Vorjahr und soll einen Bericht über die in Zukunft geplanten Aktivitäten Europol's erstellen. Die beiden Berichte werden dem Rat der EU vorgelegt (Vgl. Europol, 2007, Management And Control).

Der Direktor ist der Kopf und gesetzliche Vertreter von Europol. Er wird einstimmig ernannt vom Ministerrat der EU, nachdem dieser sich die Meinung des Verwaltungsrats angehört hat. Seine Amtszeit beträgt dann fünf Jahre und kann um weitere vier Jahre verlängert werden.

Der Aufgabenbereich des Direktors umfasst die Erfüllung der Europol übertragenen Aufgaben, die laufende Verwaltung, die Personalverwaltung und spezielle, ihm zugewiesene Aufgaben. Bei seiner Arbeit wird er von den drei stellvertretenden Direktoren unterstützt (Vgl. Europol, 2007, Management And Control).

Die Gemeinsame Kontrollinstanz besteht aus je zwei Repräsentanten der nationalen Kontrollinstanzen. In Deutschland ist dies der Bundesbeauftragte für Datenschutz.

Die Kontrollinstanz soll die Aktivitäten Europols überwachen, um sicherzustellen, dass die Rechte des Individuums nicht beeinträchtigt werden, etwa durch Speicherung, Verarbeitung, Auswertung und Weitergabe personenbezogener Daten. So hat jede Person das Recht, bei der Gemeinsamen Kontrollinstanz anzufragen, ob ihre persönlichen Daten rechtmäßig gesammelt, gespeichert, verarbeitet und ausgewertet worden sind (Vgl. Europol, 2007, Management And Control).

Zudem gibt noch den Gemeinsamen Prüfungsausschuss und die Finanzkontrolle, beide mit der Aufgabe betraut, die finanziellen Angelegenheiten zu überprüfen (Vgl. Europol, 2007, Management And Control).

## **Die Kontrolle Europols**

Die Kontrolle Europols erfolgt auf den Ebenen der Exekutive, des Parlaments und der Justiz.

Die exekutivische Kontrolle erfolgt erstens durch Europol-Organe, also den Verwaltungsrat, den Direktor und die Gemeinsame Kontrollinstanz. Zweitens erfolgt sie durch Organe der Europäischen Union, also durch den Rat der Europäischen Union, der den Datenschutz, die Regeln der Geheimhaltung, die Finanzordnung, die Immunität und die Regeln über Beziehungen zu Drittstaaten kontrolliert, und den Rechnungshof, der den Haushalt kontrolliert. Eine dritte Kontrolle schließlich geschieht auf Ebene der Mitgliedsstaaten durch die nationalen Kontrollinstanzen, welche hauptsächlich die Einhaltung des jeweiligen nationalen Datenschutzes kontrollieren (Vgl. Engel, 2006: 67-70).

Die parlamentarische Kontrolle erfolgt erstens durch das Europäische Parlament, das vom Ministerrat einen jährlichen Bericht über die Tätigkeiten Europol erhält und Anfragen oder Empfehlungen an den Rat richten kann, welche dieser zwar beantworten, jedoch aber nicht berücksichtigen muss, und zweitens durch die Parlamente der Mitgliedsstaaten, durch Ratifizierung der Konvention gemäß ihrem nationalen Recht, sowie über die Verantwortlichkeit der Vertreter im Rat gegenüber 'ihrem' nationalen Parlament (Vgl. Engel, 2006: 71-72).

Die justizielle Kontrolle schließlich erfolgt erstens durch den Europäischen Gerichtshof als letzter Instanz, der zuständig ist für alle Streitigkeiten bezüglich der Anwendung von Europol, zweitens durch die Gemeinsame Kontrollinstanz, die Beschwerden über Datenschutzverletzungen prüft, und drittens durch die nationalen Gerichte, welche in Kraft treten, wenn der jeweilige Mitgliedsstaat einer Schuld bezichtigt wird (v. a. unzulässige Daten eingegeben zu haben) (Vgl. Engel, 2006: 72-75).

### Die Kernaufgaben Europol

Europol unterstützt die Strafverfolgung in den Mitgliedsstaaten hauptsächlich gegen illegalen Drogenhandel, illegale Einwanderung, Terrorismus, Fälschung von Geld (vor allem des Euro) und anderer Zahlungsmittel, Menschenhandel, Kinderpornographie, illegalen Kraftfahrzeughandel bzw. -schmuggel und Geldwäsche. Außerdem liegen Schwerpunkte der Arbeit Europol auf Verbrechen gegen Personen, auf Wirtschaftskriminalität (Finanzverbrechen) und Onlinekriminalität, sofern kriminelle Strukturen dahinterstehen und mindestens zwei Mitgliedsstaaten betroffen sind. Laut der Europol-Konvention ist Europol zuständig, wenn mindestens zwei Mitgliedsstaaten in einer Weise betroffen sind, „die aufgrund des Umfangs, der Bedeutung und der Folgen der strafbaren Handlungen ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedsstaaten erfordert“.

Eine Unterstützung durch Europol erfolgt dann auf verschiedene Weise. Zum einen wird der Informationsaustausch zwischen den Mitgliedsstaaten durch die Europol-Verbindungsbeamten (ELOs) erleichtert. Die Verbindungsbeamten werden von den Mitgliedsstaaten als Repräsentanten der nationalen Strafverfolgungsbehörden zu Europol geschickt.

Außerdem werden von Europol operationale Analysen zur Unterstützung von Ermittlungen bereitgestellt und strategische Berichte erstellt, also etwa Sicherheits- bzw. Bedrohungsanalysen und Verbrechenanalysen auf Basis von Informationen und Intelligence, welche von den Mitgliedsstaaten und anderen Dritten Parteien geliefert werden.

Zusätzlich wird fachliche Kompetenz und technische Unterstützung für in der EU durchgeführte Untersuchungen und Operationen unter der Aufsicht und rechtlichen Verantwortung der betroffenen Mitgliedsstaaten angeboten.

Europol wirbt zudem für Verbrechenanalysen und eine gegenseitige Abstimmung der Untersuchungsmethoden der Mitgliedsstaaten (Vgl. Europol, 2007, Fact Sheet On Europol).

„Der Tätigkeitsschwerpunkt von Europol liegt in dem informationellen Handeln, als Relaisstation den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedsstaaten zu erleichtern und dabei Daten zu sammeln, zu verarbeiten und zu analysieren“ (Engel, 2006: 31).

Europol besitzt keine eigenständigen Ermittlungskompetenzen, die Europol-Konvention verteilt die Aufgaben zwischen Europol und den Mitgliedsstaaten so, dass diesen die operativen Ermittlungs- und Gefahrenabwehraufgaben bleiben, und Europol Aufgaben der Informationssammlung und -analyse erhält.

Auch Europol soll laut seiner Konvention ein computergestütztes System aufbauen, das die Eingabe, den Zugriff und die Analyse von Daten ermöglicht. Dabei legt die Konvention einen strikten Rahmen für Menschenrechte und Datenschutz, Kontrolle, Überwachung und Sicherheit fest. Das System nennt sich „The Europol Computer System“ (TECS) und umfasst drei Komponenten, erstens ein Informationssystem, zweitens ein Analysesystem und drittens ein Indexsystem.

Das Informationssystem enthält Daten über Personen, die einer Straftat im Zuständigkeitsbereich von Europol verdächtig sind, wegen einer solchen Straftat bereits verurteilt worden sind oder bei denen die Gefahr besteht, dass sie in Zukunft eine solche Straftat begehen werden. Die Daten werden dabei unmittelbar von den Mitgliedsstaaten eingegeben, aber auch Europol darf Daten von Drittstaaten oder -stellen oder aus eigenen Analysetätigkeiten eingeben. Solche Daten sind etwa Personalien, unveränderliche Merkmale, Angaben zu begangenen Straftaten, bzw. Tatvorwürfe, einschließlich Tatzeit, -ort und -mittel,



Angaben zur aktenführenden Dienststelle, zum Verdacht der Zugehörigkeit zu einer kriminellen Organisation und zu Verurteilungen. Einen unmittelbaren Zugriff auf das Informationssystem haben Europol, die Verbindungsbeamten und die nationalen Stellen (Vgl. Engel, 2006: 46).

Im Analysesystem werden Analyseergebnisse der Daten des Informationssystems sowie zusätzliche Daten, etwa zu Zeugen, Opfern, Informanten und unter gewissen Umständen auch besonders sensible Daten zu Verdächtigen gespeichert, die zu weiteren Analysen dienen können. Die Analysen sollen in erster Linie zur Aufdeckung potenzieller zukünftiger Straftaten führen (Vgl. Engel, 2006: 47-49).

Das Indexsystem soll den Verbindungsbeamten die Möglichkeit geben, feststellen zu können, ob Analysedateien Informationen enthalten, die für sie wichtig sind, ohne jedoch einen direkten Einblick zu gewähren. Gelangen sie so zu der Ansicht, über eine genauere Kenntnis der Informationen verfügen zu müssen, so können sie eine Einzelfalleinsicht und -analyse beantragen (Vgl. Engel, 2006: 53-55).

Europol wird immer wieder von Bürgerrechtlern und Datenschützern wegen Führung einer solchen Verdächtigen-Datei und der Führung einer Arbeitsdatei zu Analyse Zwecken kritisiert, einerseits aus Gründen des Datenschutzes, andererseits weil diese das Prinzip der Unschuldsvermutung umkehren würden.

### Wie arbeiten die internationalen Polizeibehörden tatsächlich?

Um dies angemessen darstellen zu können, soll zuerst geklärt werden, worum es sich bei einem internationalen Verbrechen handelt. Dies ist nicht so einfach zu definieren, da kein internationales Strafrecht existiert. So wird ein Verbrecher als ein internationaler Verbrecher bezeichnet, wenn er entweder durch Ortswechsel den Zuständigkeitsbereich mindestens zweier Staaten berührt, oder wenn er durch seine Betätigung zusätzlich wesentliche Rechtsgüter eines fremden Staates verletzt oder gefährdet, ohne dass er dabei den Zuständigkeitsbereich eines Staates verlassen muss.

Ein internationales Verbrechen besteht also dann, wenn mindestens zwei Staaten mit der Suche nach dem Rechtsbrecher oder mit dem Festnahmeersuchen befasst werden (Vgl. Endres, 1991: 5-8).

Eine internationale Fahndung soll nun anhand eines Beispiels einer Fahndung mit Hilfe Interpols nach einer Person beschrieben werden.

In einem ersten Schritt beantragt die zuständige nationale Justizbehörde bei ihrem nationalen Zentralbüro die internationale Verbreitung einer Fahndungsausschreibung mit der Zusicherung, dass nachfolgend im Falle der Ergreifung sofort ein Auslieferungersuchen gestellt wird. Das nationale Zentralbüro überprüft in einem zweiten Schritt die Vereinbarkeit des Ersuchens mit Artikel 3 der Statuten (also dass es sich um kein politisches, religiöses, militärisches oder rassisches Verbrechen handelt). Bestehen keine Bedenken, wird das Ersuchen an das Generalsekretariat weitergeleitet. Dieses überprüft es noch einmal. Bestehen immer noch keine Bedenken, so wird das Ersuchen in einem dritten Schritt an alle angeschlossenen nationalen Zentralbüros geschickt, und zwar in Form der „roten internationalen Ausschreibung“, die gewissermaßen ein internationaler Haftbefehl ist. Außerdem werden Anweisungen für die zu treffenden Maßnahmen im Falle der Ergreifung übermittelt. Mit dem vierten Schritt nehmen die Polizeibehörden der ersuchten Länder die Ermittlung auf. Dabei müssen sich die ihrer Meinung nach notwendigen Schritte unverzüglich unternehmen. Wird die gesuchte Person gefasst, informiert die Zugriffsbehörde in einem fünften Schritt umgehend ihr nationales Zentralbüro. Sie trifft zudem alle polizeilichen Maßnahmen, wie etwa die Überwachung, die Personenüberprüfung, Sicherungsmaßnahmen, Durchsuchungen und vor allem die vorläufige Festnahme, die unter Beachtung der inländischen Verfahrensvorschriften zu erfolgen hat. Im folgenden sechsten Schritt benachrichtigt das nationale Zentralbüro des Festnahmestaates unverzüglich das Generalsekretariat der Interpol, sowie das Zentralbüro des beauftragenden Landes. Dieses leitet im siebten Schritt die Tatsache der Festnahme an die zuständige Justizbehörde weiter, welche schnellstmöglich nach Ausfertigung des formellen Auslieferungersuchens dieses auf diplomatischem Wege an die zuständige Behörde des Festnahmestaates sendet. Als achte und letzte internationale Polizeimaßnahme schließlich muss das nationale Zentralbüro nach der endgültigen Inhaftierung das Generalsekretariat davon unterrichten, damit eine Fahndungseinstellungsmeldung durchgegeben werden kann (Vgl. Endres, 1991: 26-30).

Neben einer solchen internationalen Fahndung sind auch andere Verfahren wie Datenabgleich zur Rasterfahndung, Aufruf zur internationalen beobachtenden Fahndung, amtliche Rechtshilfe, etc. üblich.

Laut Europol sind die beiden internationalen Behörden verschieden strukturiert und bieten so unterschiedliche Möglichkeiten zur internationalen Kooperation bei der Strafverfolgung. Sie hätten unterschiedliche aber doch verwandte Rollen im Kampf gegen das organisierte Verbrechen und es bestünde somit kein Wettbewerb zwischen den beiden Organisationen. Zudem kooperieren sie seit 2002, um die internationale Kooperation bei der Strafverfolgung zu verbessern (Vgl. Europol, 2007, Frequently Asked Questions). Auch wenn keine Konkurrenz zwischen Interpol und Europol besteht, stellt doch Europol eine gesteigerte und effizientere, wenn auch regional begrenztere Form von Interpol dar und ist somit auch der Versuch, auf die Mängel Interpols zu reagieren.

Europol und seine Vorläufer entstanden aber nicht nur aus der Kritik an Interpol, sondern auch in Folge der europäischen Integration. Mit weiterhin zunehmender europäischer Integration ist anzunehmen, dass die einzelnen nationalen Zentralbüros der Interpol durch Europol ersetzt werden.

### Vorboten einer Weltpolizei?

Sowohl Interpol als auch Europol können nicht als wirkliche Weltpolizei bezeichnet werden, da sie keine eigentliche Polizeibehörde sind, solange sie über keinerlei operationale Möglichkeiten verfügen. Vielmehr verbinden sie die nationalen Polizeien miteinander, vermitteln zwischen diesen. Ob auf diese Weise jedoch eine Weltpolizei entstehen wird, ist fraglich, denn die nationalen Polizeibehörden werden sich auch weiterhin als nationale Polizeien sehen, was durch die einzelnen Verfassungen auch gedeckt ist.

Erst wenn den internationalen Organisationen eigene Ermittlungen und Operationen ermöglicht werden, könnten diese sich unter Umständen zu einer Art Weltpolizei entwickeln. So wird jedoch angeblich bereits darüber nachgedacht, Europol längerfristig Operationen zur Bekämpfung der Fälschung des Euro zuzugestehen (Vgl. Korrell, 2005: 266). Doch ob und wann es soweit kommen wird, ist ungewiss.

## **Literatur**

Baldus, Manfred (Hrsg.): Polizeirecht des Bundes mit zwischen- und überstaatlichen Rechtsquellen. Interpol, Schengen, Europol, Grenzschutz, Gemeinsame Ermittlungsgruppen, Verbindungsbeamte, Zollzusammenarbeit, Eurojust, Rechtshilfe, Grundrechtsschutz, 3. Auflage, Heidelberg: C. F. Müller 2005.

Endres, Hans Ulrich: Internationale Verbrechensbekämpfung. Verfassungs- und verwaltungsrechtliche Probleme, München: Verlag V. Florentz 1991.

Engel, Martin: Befugnis, Kontrolle und Entwicklung von Europol. Unter Berücksichtigung des Vertrages über eine Verfassung für Europa, Hamburg: Verlag Dr. Kovac 2006.

Korrell, Vera: Europol. Polizei ohne rechtsstaatliche Bindungen?, Frankfurt a. M.: Peter Lang 2005.

## **Internetquellen**

<http://www.interpol.com>

Interpol History:

<http://www.interpol.com/Public/icpo/governance/sg/history.asp>. (Stand: 27.07.2007)

About Interpol: <http://www.interpol.com/public/icpo/default.asp>. (Stand: 28.07.2007)

Secure Global Police Communications Services:

<http://www.interpol.com/Public/ICPO/corefunctions/securecom.asp>. (Stand: 28.07.2007)

Operational Data Services And Databases For Police:

<http://www.interpol.com/Public/ICPO/corefunctions/databases.asp>. (Stand: 28.07.07)

Operational Police Support Services:

<http://www.interpol.com/Public/ICPO/corefunctions/polsupport.asp>. (Stand: 28.07.07)

<http://www.europol.eu>

Management And Control:

<http://www.europol.europa.eu/index.asp?page=mgmtcontrol>. (Stand: 29.07.2007)

Fact Sheet On Europol:

<http://www.europol.europa.eu/index.asp?page=facts>. (Stand: 30.07.2007)

Frequently Asked Questions:

<http://www.europol.europa.eu/index.asp?page=faq>. (Stand: 30.07.2007)

Jonas Grutzpalk, Anja Bruhn, Julia Fatianova, Franziska Harnisch,  
Christiane Mochan, Björn Schülzke, Tanja Zischke

## Schlussfolgerung

Anhand der vorliegenden Beiträge kann man erkennen, dass der Polizeigriff nicht einheitlich ist. Dennoch lassen sich Gemeinsamkeiten zwischen den verschiedenen Polizeien feststellen. Wir wollen noch einmal zusammenfassen, was der Vergleich unterschiedlicher Polizeien bislang erbracht hat:

1. Gewalt ist ein Aspekt der Polizei, der gar nicht dermaßen beschreibend für ihre Tätigkeit ist, wie Soziologen häufig meinen. Insbesondere die deutsche Polizei, die sich viel eher als Sonderverwaltungsbehörde denn als Vertreterin des Gewaltmonopols versteht, macht das deutlich. Umgekehrt sind Fälle exzessiver Gewalt nur im Falle der Opritschnina beschreibend.

Die Zielrichtung der eingesetzten oder angedrohten Gewalt kann unterschiedlich ausfallen. Die Gewalt der Opritschnina und der Likatoren wird vornehmlich strafend und somit abschreckend eingesetzt, die der deutschen und us-amerikanischen Polizei zur Verhinderung von unkontrollierbarer Gewalt bzw. Gefahrenabwehr. Die Mutawa setzt ihre Gewalt wiederum sittlich züchtigend ein. Polizei zeichnet sich im Allgemeinen zwar tatsächlich durch die beruflich qualifizierte Androhung und Ausübung von Gewalt aus, doch zeigt sich, dass nicht in allen Fällen die Gewaltzwecke die Gleichen sind. Sie schwanken zwischen Rache, Strafe, Züchtigung und Gefahrenabwehr.

2. Die heutzutage als „Ehrenmord“ ausgeübte Blutrache erweist sich beim näheren Hinsehen als ein sozialer Fehlläufer, der nur unter großen Schwierigkeiten von der Gesellschaft eingedämmt werden kann. Die Blutrache bringt uns mit einem auch für die polizeiliche Arbeit typischen Problem in Berührung, das man als „Währungsproblem“ bezeichnen kann. Zwar herrscht allgemeiner Konsens darüber, dass Verbrechen ahndungswürdig und ahndungspflichtig sind, doch in welcher „Gewaltwährung“ gehandelt wird, kann von den Betroffenen selbst benannt werden. Das kann von der Drohung bis zur tatsächlichen Bluttat gehen. Wenn der „kulturelle Rahmen“ (Geertz 1987: S. 21) wegfällt, der die Androhung und Nutzung von Blutrache regelt,

gerät das soziale Gefüge, das er zusammenhalten soll, aus den Fugen.

3. Die Opritschnina stellte eine Körperschaft dar, die im Namen des Zaren Rache ausübte und „Verräter“ bestrafte. Sie wurde ursprünglich eingerichtet, um ein Reich zusammenzuhalten, das sich vor äußeren Feinden genauso fürchten musste, wie vor selbtherrlichen Alleingängen der Kleinfürsten. Dabei wurde die Opritschnina zu einem Selbstläufer, der sich durch kein Gesetz mehr binden ließ. Bemerkenswert ist, dass die übergeordneten staatlichen Interessen noch heute vor einer rechtsstaatlichen Selbstbindung der Polizei in Russland Vorrang haben. Schwarze Kleidung, Besen und Hundeköpfe waren die äußerlich Erkennbaren Symbole der Machtbefugnisse der Opritschnina. Die heutigen Spezialkräfte der Polizei tragen schwarze Uniformen, ihre berittenen Einheiten „arbeiten“ nur mit schwarzen Pferden. Ein offensichtlich bewusster Rückgriff auf die Symbolkraft der schwarzen Farbe im Zusammenhang mit der Opritschnina.

4. Die Likatoren waren der Opritschnina darin ähnlich, dass sie einer benennbaren Person (Magistrat) unterstellt waren. Zugleich vertraten sie aber dessen offizielle Würde, was ihre juristische Legitimation erkennen ließ. Die Likatoren waren eng an die Amtsperson gebunden, der sie dienten. Sie erhielten ein regelmäßiges staatliches Gehalt, worin sie sich wiederum deutlich von der Opritschnina unterscheiden. Die von ihnen geführten Fasces waren Rechtsmittel und Symbol für die Verbindung zum Amtsträger und mithin für den Likatoren selbst.

5. Im Unterschied zu Opritschnina und Likatoren tritt die Polizei in Deutschland in Form von Verwaltungsakten in Erscheinung und betont damit sehr deutlich den Vorrang des Gesetzes vor anderen beschreibenden Kriterien. Selbst der Schlagstockeinsatz wird in dieser Logik als Verwaltungsrealakt mit dem Zweck der Gefahrenabwehr interpretiert und so juristisch versachlicht. Eine solche Einschätzung der eigenen Gewalt wäre der Opritschnina merkwürdig vorgekommen. In Deutschland sind die Symbole polizeilicher Macht von den Einsatzbereichen der Polizei abhängig und reichen von der Uniform über die Polizeimarke bis hin zum Blaulicht.

6. Die islamische Religionspolizei Mutawa beschreibt sich als durch das (göttliche) Gesetz begründet und gesteuert. Sie setzt den koranischen Auftrag, „Böses zu verbieten und Gutes zu gebieten“ mit polizeilichen Mitteln um. Es kann nicht verwundern, dass Ibn Khaldun die

Polizei zu den religiösen Ämtern zählte. Mutawa-Polizisten verkörpern mit Bart und einfachen Gewändern das Ideal des lauterer Muslims. Der Stock, den sie bei sich führen drückt ihre besondere Autorität aus.

7. In den USA tritt die Polizei als Verkörperung der kommunalen Selbstverwaltung und -organisation in Erscheinung, was sich z.B. in den Wahlen des lokalen Polizeichefs niederschlägt. Der hohe Zergliederungsgrad der US-amerikanischen Polizeien ist auf diesen Aspekt zurückzuführen. In den USA hat es auch mit den Werkspolizien Formen von privater Polizeiarbeit gegeben, die die Frage nach der Rolle des Gesetzgebers als regelmäßigem Dienstherrn von Polizeien aufwerfen. Das Beispiel der Werkspolizeien in den USA zeigt, dass der Zusammenhang zwischen öffentlicher Verwaltung und Polizei, wie er in Deutschland typisch ist, nicht kategorisch beschreibend für alle Polizeien in demokratischen Staaten sein muss.

8. Die kambodschanische Polizei wurde nach dem Zusammenbruch des Pol-Pot-Regimes nach westlichem Vorbild eingerichtet. Sie funktioniert offensichtlich nicht reibungslos. Ein Grund dafür könnte sein, dass Polizei ein Phänomen der okzidentalen Moderne ist, das im Orient kein zu Hause findet. Das zumindest behauptet Max Weber. Es zeigt sich aber, dass sich die Bevölkerung durchaus eine unabhängige, funktionierende und respektierte Polizei wünscht. Hieran zeigt sich, dass es eine öffentliche Anspruchshaltung geben kann, die eine Polizei und ihre effektive Arbeit mit konstituiert.

9. Die Beispiele von Europol und Interpol zeigen, dass es schwierig ist, nationale Polizeien auf internationale polizeiliche Aufgaben einzustellen. Woran das liegt, ergibt sich nicht zuletzt auch aus den vorherigen Kapiteln. Offensichtlich ist Polizei eine Einrichtung, die nur aus dem wechselseitigen Verhältnis zu der sie umgebenden Gesellschaft verstanden werden kann. Bei aller Globalisierung der Ansprüche und Angleichung der Lebensverhältnisse ist es bislang nicht möglich, über wenige gemeinsame Nenner hinaus ein universell geltendes Verständnis von Polizei zu entwickeln.

Was hat der Vergleich von Polizeien verschiedener Kulturen und Zeiten bislang erbracht? Sicherlich das eine: Unklarheit über einen verbindlichen Polizeibegriff. Weder ist ein regelmäßiges vom Staat ausgezahltes Gehalt, noch die Bindung an Recht und Gesetz, noch die exklusive Ausübung des staatlichen Gewaltmonopols für alle hier aufgeführten Polizeien verbindlich.



Und dennoch: Polizei gibt es überall. In allen Gesellschaften können die Menschen eine Einrichtung (oder Person) als für die Aufrechterhaltung der Ordnung zuständig benennen. Unterschiede gibt es im Institutionalierungsgrad, im Selbstverständnis der jeweiligen Polizeien und in der Antwort, auf die sie in der Bevölkerung stoßen. Es gibt also offenbar eine wechselseitige Interaktion von Polizei und Gesellschaft: sie bedingen einander und wenn man sich eine Gesellschaft näher ansieht, lernt man viel über ihre Polizei und umgekehrt über die Gesellschaften, die sie steuern. Die jeweiligen Kulturen bestimmen, wie sie Polizei verstehen und legitimieren.

Es gibt keinen universell verbindlichen Polizeibegriff. Polizei ist vielmehr das, was als solche von der Gesellschaft akzeptiert oder als zur Ordnungsstiftung legitimiert angesehen wird. Die Legitimationsfrage ist wiederum eine Machtfrage. Max Weber hat die Grundformen der Macht beschrieben: sie kann legal, traditonal oder charismatisch begründet sein. Darüber hinaus ist eine gesamte kulturhistorische Entwicklung an der gesellschaftlich bindenden Definition des Polizeibegriffes beteiligt.

Eine Opritschnina z.B. sucht sich nun eine Gesellschaft nicht freiwillig aus. Im Gegenteil ist davon auszugehen, dass die meisten Zeitgenossen Iwan Groznys gerne auf die Erfahrung verzichtet hätten. Dass Polizeien in Russland aber auch unter den nachfolgenden Regimen nicht ihren rächenden Aspekt aufgegeben, sondern vielfach verfeinert haben (Stichwort „Smert Schpionom“), zeigt, dass Polizei und Gesellschaft einander auf Dauer bedingen.

Unsere Vergleichsstudie zeigt, dass die Ordnungsvorstellungen, die eine Gesellschaft hat, in die Legitimation der Polizei hineinfließt. Die Polizei wiederum prägt ihrerseits die Ordnungsvorstellungen in der Gesellschaft. Gerade in einer zunehmend pluralistischen Gesellschaft, die sich immer weniger auf einen gemeinsamen kulturellen Konsens berufen kann, kommt auf die Polizei damit eine interessante Rolle zu: Sie wird immer mehr selbst zu einer Gestalterin von Gesellschaft, indem sie mehrheitlich geteilte Wertvorstellungen durchsetzt.

Als Ausblick dieser Studie lässt sich also festhalten, dass die Polizei der Zukunft mehr als ihre historischen Vorbilder selbst an der Ausgestaltung gesellschaftlich bindender Normvorstellungen beteiligt sein wird. Diesen Prozess aufmerksam zu beobachten und zu begleiten, ist eine Aufgabe der Polizeisozio­logie.



ISBN 978-3-940793-74-4